



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

## Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

An den Grossen Rat

**05.0022.02**

Basel, 18. Oktober 2006

Kommissionsbeschluss  
vom 18. Oktober 2006

### Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

#### zum Ratschlag und Entwurf 05.0022.01

- zu Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (**Gerichtsorganisationsgesetz; SG 154.100**),
- zur Aufhebung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (**SG 251.100**),
- zu Änderungen des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (**SG 253.100**),
- zu Änderungen der Strafprozessordnung (**SG 257.100**)
- zu einer neuen Jugendstrafprozessordnung (ehemals: Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) (**SG 257.500**) und
- zu einem neuen Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung (ehemals: Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung) (**SG 258.100**)

(Anpassung der kantonalen Gesetze an die Änderung vom 13. Dezember 2002 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) und an das neue Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht)

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Übersicht .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG).....</b>	<b>4</b>
2.1 Kompetenz der Gerichte und Zuständigkeit der Abteilungen (§ 35 GOG).....	4
2.2 Einzelrichter in den Landgemeinden (§ 39 GOG) .....	4
<b>3. Aufhebung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Änderungen des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (ÜstG).....</b>	<b>4</b>
4.1 Streichung diverser Strafbestimmungen im kantonalen Recht .....	4
4.2 Umwandlung von Busse in Haft (§ 11 ÜstG).....	5
4.3 Künftige Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes.....	5
<b>5. Änderungen der Strafprozessordnung (StPO).....</b>	<b>5</b>
5.1 Notwendige Verteidigung (§ 14 StPO) .....	5
5.2 Voraussetzungen der Untersuchungshaft (§ 69 StPO).....	5
5.3 Verfahrenskosten (§§ 35 ff. StPO).....	6
5.4 Beschränkung der Appellation (§ 175 StPO).....	6
<b>6. Neue Jugendstrafprozessordnung (JuStPO) .....</b>	<b>7</b>
6.1 Akteneinsicht (§ 13 JuStPO).....	7
6.2 Untersuchungshaft (§ 23 JuStPO).....	7
6.3 Weitere Änderungen .....	7
<b>7. Rückweisung des Entwurfs zu einem neuen Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung .....</b>	<b>7</b>
<b>8. Synoptische Darstellung .....</b>	<b>9</b>
8.1 Gerichtsorganisationsgesetz .....	9
8.2 Übertretungsstrafgesetz .....	14
8.3 Strafprozessordnung .....	22
8.4 Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege.....	46
<b>9. Beschlüsse der Kommission .....</b>	<b>100</b>
<b>10. Kommissionsantrag an den Grossen Rat.....</b>	<b>100</b>
<b>Beilage: Entwurf Grossratsbeschluss.....</b>	<b>101</b>

## 1. Übersicht

Die Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (AT StGB) wird seit 1983 mit unterschiedlicher Geschwindigkeit vorangetrieben und soll per Januar 2007 Rechtskraft erlangen. Zum gleichen Zeitpunkt soll das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, dessen Materie bis anhin im AT StGB geregelt war, in Kraft treten.

Die Änderungen des Bundesrechts, die der Ratschlag des Regierungsrats in einer Übersicht darstellt und die in den knapp 500 Seiten der beiden bundesrätlichen Botschaften von 1998 und 2005 im Detail nachzulesen sind, erzwingen eine Reihe von Änderungen des kantonalen Rechts. Während ein grosser Teil dieser Änderungen formeller Natur ist, indem beispielsweise eine geänderte bundesrechtliche Terminologie nachzuvollziehen ist, haben einige Änderungen gewisse Auswirkungen auf das weitgehend immer noch kantonal geregelte Strafverfahren. Die JSSK und die von ihr eingesetzte Subkommission, bestehend aus Condradin Cramer (Präsident), Anita Heer, Helmut Hersberger, Ernst Jost und Margrith von Felten, haben sich vor allem mit den Anträgen des Regierungsrats, die eine materielle Bedeutung haben, eingehend befasst.

Der Ratschlag des Regierungsrats datiert vom 18. Januar 2005. Auf Wunsch des Regierungsrats wurde er von der JSSK erst ab Mitte 2006 behandelt, da bis dahin unklar war, ob die bundesrechtlichen Regelungen noch weitere Änderungen erführen, die deren Inkrafttreten weiter verzögert hätten. Dies hat dazu geführt, dass einzelne Gesetzesbestimmungen, deren Änderung im Ratschlag beantragt ist, bereits in anderem Zusammenhang revidiert wurden. So hat der Grosser Rat beispielsweise anlässlich der Schaffung eines zusätzlichen Strafgerichtspräsidiums die Kompetenz des Einzelrichters bereits über das im vorliegenden Ratschlag beantragte Mass erweitert. Solche Überlappungen verschiedener Revisionen derselben Bestimmungen sind zwar unschön, waren aber kaum zu vermeiden. Sie führen vorliegend zu keinen Rechtsunsicherheiten und sind angesichts der für den Regierungsrat kaum voraussehbaren bundesrechtlichen Entwicklung nachvollziehbar.

Der Regierungsrat möchte die Gelegenheit der Anpassungen an den neuen AT StGB nutzen, um einige andere Verbesserungen in den kantonalen Gesetzen anzubringen, die in keinem Zusammenhang zur Revision des AT StGB stehen. Diese Änderungen kann die Kommission im Einzelnen nachvollziehen. Es stellt sich indes die grundsätzliche Frage, ob ein Ratschlag mit quantitativ derart umfangreichen Änderungen noch zusätzlich beladen werden soll. Die Frage stellt sich umso mehr, als die zu revidierenden kantonalen Gesetze nicht systematisch nach Reformbedarf durchforstet worden sind, sondern lediglich punktuell abgeändert werden sollen.

Im Folgenden sind die Änderungsanträge der Kommission, die von materieller Bedeutung sind, im Kontext des jeweiligen Gesetzes erläutert. Eingegangen wird auch auf einige in der Kommission kontrovers diskutierte Fragen, die letztlich zu keinem Änderungsantrag geführt haben.

## **2. Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

### **2.1 Kompetenz der Gerichte und Zuständigkeit der Abteilungen (§ 35 GOG)**

Die in § 35 GOG geregelte Spruchkompetenz der einzelnen Abteilungen des Strafgerichts wurde im Rahmen der flankierenden Massnahmen zur Schaffung neuer Strafgerichtspräsidenten vom Grossen Rat am 13. September 2006 erweitert. An den beschlossenen Änderungen ist unter Berücksichtigung der aufgrund der AT StGB-Revision zu ändernden Bezeichnungen der Strafarten und der Gesetzesverweise festzuhalten. Das Dreiergericht soll somit – wie vom Grossen Rat bereits beschlossen – Freiheitsstrafen von fünf statt nur von drei Jahren verhängen können, der Einzelrichter solche von zwölf statt nur von neun Monaten bzw. Geldstrafen von 360 statt nur von 270 Tagessätzen.

### **2.2 Einzelrichter in den Landgemeinden (§ 39 GOG)**

Die Einzelrichter in Riehen und Bettingen sind mit Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung am 13. Juli 2006 abgeschafft worden. Der Nachvollzug dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe auf Gesetzesstufe ist Gegenstand eines separaten Ratschlags, der zurzeit in der Spezialkommission für die Umsetzung der den Grossen Rat betreffenden Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung beraten wird. Es wäre sinnlos, an einem Paragraphen, der keine Bedeutung mehr hat und einzig noch seiner formellen Ausserkraftsetzung harrt, Änderungen vorzunehmen. Die JSSK beantragt deshalb, § 39 GOG bis zur Abschaffung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen zu den Einzelrichtern in den Landgemeinden unverändert zu belassen.

## **3. Aufhebung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches**

Das kantonale Einführungsgesetz zum StGB hat – wie im Ratschlag ausgeführt – jede Bedeutung verloren und kann aufgehoben werden.

## **4. Änderungen des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (ÜstG)**

### **4.1 Streichung diverser Strafbestimmungen im kantonalen Recht**

Im kantonalen Übertretungsstrafgesetz finden sich einzelne Strafbestimmungen, die heute nicht mehr anwendbar sind, da sie von bundesrechtlichen Normen verdrängt wurden. So hat der Bund in den letzten Jahren Strafbestimmungen im Waffengesetz, im Transportgesetz und im Spielbankengesetz eingeführt, die den entsprechenden kantonalen Strafbestimmungen (§§ 36, 43 und 92 ÜstG) jede Bedeutung nehmen. Die obsolet gewordenen Bestimmungen sollen – obwohl in keinem Zusammenhang mit der Revision des AT StGB – gestrichen werden.

## 4.2 Umwandlung von Busse in Haft (§ 11 ÜstG)

Wenn ein Verurteilter eine Busse nicht bezahlt und eine Betreibung erfolglos bleibt, wird die Busse in Haft umgewandelt. Für Bussen nach kantonalem Recht erfolgt die Umwandlung bis anhin zu einem festen Umwandlungssatz: Eine Bussenbetrag von CHF 80.- entspricht einem Tag Haft. Neu soll das Gericht gemäss dem revidierten § 9 Abs. 2 ÜstG bereits im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe festlegen können und müssen. Bezuglich des Umwandlungssatzes soll ihm dabei eine erhöhte Flexibilität zukommen. Die Kommission ist grossmehrheitlich der Meinung, dass eine Schlechterstellung der Verurteilten nicht zu befürchten ist. Gemäss Aussage des Vorsitzenden Strafgerichtspräsidenten in der Subkommission dürfte sich ein Umwandlungssatz von ca. CHF 100.- etablieren.

## 4.3 Künftige Totalrevision des Übertretungsstrafgesetzes

Das bald dreissig Jahre alte kantonale Übertretungsstrafgesetz ist inhaltlich und sprachlich nicht mehr durchgehend zeitgemäß.. Die JSSK empfiehlt dem Regierungsrat als mittelfristige Perspektive eine Totalrevision dieses Gesetzes.

# 5. Änderungen der Strafprozessordnung (StPO)

## 5.1 Notwendige Verteidigung (§ 14 StPO)

Neu soll einem Angeschuldigten eine Verteidigung nur noch zwingend und von Amtes wegen beigegeben werden, wenn er eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren statt wie bisher von 18 Monaten gewärtigen muss. Dies rechtfertigt sich deshalb, weil Freiheitsstrafen unter zwei Jahren gemäss neuem AT StGB grundsätzlich bedingt ausgesprochen werden. Im Sinn eines Auffangtatbestands ermöglicht es die Generalklausel in § 14 Abs. 1 StPO weiterhin, einem Angeschuldigten, der selbst keinen Rechtsbeistand beziehen möchte, auch bei einer drohenden Strafe von geringerer Schwere eine Verteidigerin oder einen Verteidiger beizugeben.

## 5.2 Voraussetzungen der Untersuchungshaft (§ 69 StPO)

Neu soll Untersuchungshaft nicht nur verhängt werden können, wenn jemand einer Tat, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, dringend verdächtigt wird, sondern generell bei dringendem Verdacht einer Straftat. Damit könnten grundsätzlich auch Übertretungen – wie etwa Sachbeschädigungen, Hausfriedensbruch oder Tätilichkeiten – zu Untersuchungshaft führen, sofern einer der drei Haftgründe (Fluchtgefahr, Kollusionsgefahr oder Fortsetzungsgefahr) vorliegt und die Haft verhältnismässig erscheint. Zwar dürfte eine solche Verhältnismässigkeit bei einer der genannten Übertretungen kaum je gegeben sein. Der Kommission erscheint es jedoch sinnvoll, die Straftaten, die zu Untersuchungshaft führen können, von vornherein auf die Vergehen und Verbrechen einzuschränken, so dass eine Verhältnismässigkeitsprüfung bei geringfügigen Delikten gar nicht stattfinden muss. Zu beachten ist allerdings, dass es einen vom StGB zu den Übertretungen gezählten Straftatbestand gibt, bei dem eine Untersuchungshaft unter Umständen angezeigt sein kann: die wiederholte Tätilichkeit im häuslichen Bereich gemäss Art. 126 Abs. 2 StGB. Dieser

Tatbestand, der die wiederholte häusliche Gewalt unter Strafe stellt, wiegt in seinem Unrechtsgehalt schwerer als die übrigen Übertretungen. Ein konkretes und praktisch relevantes Beispiel sind Ehemänner, die ihre Ehefrauen oder ihre Kinder wiederholt schlagen, ohne dass es geradezu zu Körperverletzungen kommt. In solchen Konstellationen soll eine Untersuchungshaft nicht von vornherein unzulässig sein.

Anders schätzt die Kommission die Situation bei der vorläufigen Festnahme gemäss § 67 StPO ein, für die neu ebenfalls das Erfordernis des dringenden Verdachts, eine Straftat begangen zu haben, genügen soll. Den Organen der Kantonspolizei ist es nicht zuzumuten, bei einer vorläufigen Festnahme zunächst abzuklären, ob Verdacht auf eine Körperverletzung (Vergehen oder Verbrechen) oder lediglich auf eine Tätllichkeit (Übertretung) vorliegt. Auf eine Differenzierung, wie sie bei der Untersuchungshaft vorgenommen werden soll, ist hier deshalb zu verzichten.

### **5.3 Verfahrenskosten (§§ 35 ff. StPO)**

Wer im Strafverfahren freigesprochen wird, hat die Kosten dieses Verfahrens grundsätzlich nicht zu tragen (§ 35 Abs. 3 StPO) und hat möglicherweise gar Anspruch auf eine Entschädigung (§ 37 Abs. 1 StPO). In gewissen Fällen ist es indes angebracht, auch den Freigesprochenen mit Verfahrenskosten zu belasten oder ihm die Entschädigung zu verweigern. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn er das Verfahren durch trölerisches Verhalten unnötig verlängert oder durch eine falsche Selbstbezeichnung in Gang gebracht hat. Ein solches Verhalten wurde bis anhin mit dem Begriff „strafrechtlich vorwerfbar“ umschrieben. Diese Umschreibung ist nach einhelliger Meinung unsinnig. Wer strafrechtlich vorwerfbar handelt, wird strafrechtlich verurteilt. Der Freigesprochene, der hier angesprochen ist, handelt nicht „strafrechtlich“ sondern allenfalls in anderer Weise vorwerfbar. Der Regierungsrat schlägt deshalb – ohne dass dies mit der AT StGB-Reform in Zusammenhang steht – vor, den Begriff „strafrechtlich“ durch „strafprozessual“ zu ersetzen. Gemäss den Experten ist auch dieser Begriff nur bedingt geeignet, das indizierte Verhalten des Angeklagten zu umschreiben. Angesichts einer einlässlich begründeten und vom Bundesgericht geschützten Praxis der Basler Gerichte scheint es aber vertretbar, auf eine – äusserst komplexe – Umformulierung zu verzichten. Mit der Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, mit der Anfang des nächsten Jahrzehnts zu rechnen ist, dürfte die Formulierungsdiskussion ohnehin obsolet werden.

### **5.4 Beschränkung der Appellation (§ 175 StPO)**

Gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats soll gegen ein Strafurteil unter anderem appellieren können, wer eine Busse von wenigstens CHF 500.- (§ 175 Abs. 1 lit. d StPO) oder „eine andere in gleichem Umfang beschwerende Verfügung“ (§ 175 Abs. 1 lit. e StPO) empfangen hat. Die Beschwer durch eine solche andere Verfügung soll also einen Geldwert von CHF 500.- aufweisen. Dies erscheint unpraktikabel, da nicht klar ist, wann beispielsweise eine Einziehung von Eigentum des Angeklagten im Rahmen des Strafverfahrens genau einer Belastung von CHF 500.- entspricht. Die Kommission schlägt daher vor, „gleich“ durch „vergleichbar“ zu ersetzen.

## 6. Neue Jugendstrafprozessordnung (JuStPO)

### 6.1 Akteneinsicht (§ 13 JuStPO)

Die Kommission beantragt einen zusätzlichen § 13 Abs. 4 JuStPO, der verdeutlicht, dass der Regierungsrat für die Regelung der Aufbewahrungsfristen für die im Zusammenhang mit einer Straftat erstellten Polizei-, Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten sorgt. Diese Fristen sollen gemäss bewährter Praxis weiterhin auch durch Weisungen des Ersten Staatsanwalts bzw. des Leitenden Jungandanwalts konkretisiert werden können.

### 6.2 Untersuchungshaft (§ 23 JuStPO)

Jugendliche sollten nicht mit erwachsenen Untersuchungshäftlingen zusammen in Untersuchungshaft sein. Basel-Stadt verfügt über eine spezielle Jugendabteilung im Waaghof, die der Lage von Jugendlichen in Untersuchungshaft Rechnung trägt. Es kann aber Ausnahmesituationen geben, in denen ein Jugendlicher die Untersuchungshaft nicht in der Jugendabteilung verbringen kann. Wenn beispielsweise mehrere jugendliche Mitglieder einer Einbrecherbande gleichzeitig in Untersuchungshaft genommen werden müssen, könnte der Zweck der Haft, nämlich die Bannung der Kollusionsgefahr, nicht erreicht werden. So kann es nötig werden, Jugendliche zusammen mit Erwachsenen in Untersuchungshaft unter zu bringen. Die Alternative dazu wäre, die Jugendlichen in Einzelhaft zu stecken, was als das grössere Übel erscheint als ein kurzfristiges Zusammensein mit erwachsenen Untersuchungsgefangenen.

Die Kommission möchte mit einer gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrats abgeänderten Formulierung verdeutlichen, dass ein solches Zusammenbringen von jugendlichen und erwachsenen Untersuchungsgefangenen nur in ausserordentlichen Ausnahmesituationen zulässig sein kann.

### 6.3 Weitere Änderungen

Im Laufe der Kommissionsberatung hat der Präsident des Jugendstrafgerichts auf einige im Entwurf des Regierungsrats vergessen gegangene Verweise auf das Bundesrecht und auf redaktionelle Versehen hingewiesen. Die Kommission konnte die Änderungsvorschläge des Präsidenten des Jugendstrafgerichts, die ausschliesslich technischer Art sind, nachvollziehen, und stellt ohne weiteren Kommentar entsprechend Antrag.

## 7. Rückweisung des Entwurfs zu einem neuen Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung

Das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung von 1941 regelt zwei ganz verschiedene Materien: Einerseits den Vollzug von Strafurteilen und andererseits die Begnadigung von Verurteilten durch den Grossen Rat. Im Gesetz ist namentlich das Verfahren der Begnadigungskommission sehr detailliert geregelt. Diese Verfahrensbestimmungen könnten angesichts ihres Detaillierungsgrades auch in einer Verordnung Platz finden. Da sie das Verfahren einer grossrächtlichen Kommission regeln, läge die entsprechende Verordnungs-

kompetenz nicht beim Regierungsrat, sondern beim Grossen Rat selbst, der eine eigene Verordnung zum Verfahren der Begnadigungskommission beschliessen oder die entsprechenden Vorschriften in die Ausführungsbestimmungen seiner Geschäftsordnung integrieren könnte. Auch eine Regelung im Gesetz, wie sie zurzeit besteht, ist unproblematisch. Die Präsidentin der Begnadigungskommission hat gegenüber der Subkommission ausgeführt, dass zurzeit kein Bedarf nach einer Reform des Verfahrens der Begnadigungskommission bestehe. Unter diesen Umständen erscheint es nicht sinnvoll, die sich bewährenden Bestimmungen im Gesetz teilweise aufzuheben, nur um sie in einer Verordnung wieder auflieben zu lassen. Die Bestimmungen über die Begnadigungskommission sollen deshalb bis auf weiteres nicht revidiert werden.

Gegen eine Reform des Gesetzessteils über den Strafvollzug spricht grundsätzlich nichts, zumal einige Anpassungen an den neuen AT StGB zu vollziehen sind. Die Kommission ist indes der Ansicht, dass eine Aufspaltung des Gesetzes angebracht ist. Sie lädt deshalb den Regierungsrat ein, dem Grossen Rat eine neue Vorlage über zwei getrennte Gesetze zu unterbreiten und bittet ihn gleichzeitig, für die Rechte von Verurteilten wichtige Bestimmungen nicht auf Verordnungsstufe, sondern im Gesetz selbst vorzusehen. Angesichts einer bewährten Behörden- und Gerichtspraxis zum Strafvollzug ist es zu rechtfertigen, dass die grundsätzlich nötigen Anpassungen an den AT StGB nicht bereits mit dessen Inkrafttreten vorgenommen werden. Die Kommission beantragt deshalb Rückweisung des Gesetzesentwurfes.

## 8. Synoptische Darstellung

### 8.1 Gerichtsorganisationsgesetz

Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. Juni 1895	Ratschlagsentwurf	Antrag der JSSK
Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) vom 27. Juni 1895 (154.100)	Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) Aenderung vom ...	Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) Aenderung vom ...
<b>I. Die untern Gerichte erster Instanz</b>	<b>I. Die untern Gerichte erster Instanz</b>	<b>I. Die untern Gerichte erster Instanz</b>
B. KOMPETENZ DER GERICHTE	B. KOMPETENZ DER GERICHTE	B. KOMPETENZ DER GERICHTE
<i>Zuständigkeit der Abteilungen</i>	<i>Zuständigkeit der Abteilungen</i>	<i>Zuständigkeit der Abteilungen</i>
<b>§ 35.</b> Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen richtet sich nach der zu erwartenden Strafe oder Massnahme.	<b>§ 35.</b> Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen richtet sich nach der zu erwartenden Strafe oder Massnahme.	<b>§ 35.</b> Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen richtet sich nach der zu erwartenden Strafe oder Massnahme.
<sup>2</sup> Es können verhängen: 1. die Kammer des Strafgerichts: alle Strafen und Massnahmen;	<sup>2</sup> Es können verhängen: 1. die Kammer des Strafgerichts: alle Strafen und Massnahmen;	<sup>2</sup> Es können verhängen: 1. die Kammer des Strafgerichts: alle Strafen und Massnahmen;

2. das Dreiergericht: Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren, Geldbusse, alle Nebenstrafen und Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung gemäss Art. 42 und 43 Ziff. 1 Abs. 2 Strafgesetzbuch;

3. der Einzelrichter: Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, Geldbusse, ambulante Massnahmen, Konfiskation (Einziehung), Landesverweisung bis zu fünf Jahren sowie die übrigen Nebenstrafen.

Der Einzelrichter beurteilt ferner selbständig Anträge auf Konfiskation (Einziehung) und auf Leistung einer Friedensbürgschaft.

<sup>3</sup> Über die zivilrechtlichen Ansprüche der Geschädigten können die Kammer und das Dreiergericht ohne Rücksicht auf deren Höhe entscheiden. Der Einzelrichter kann entscheiden, sofern der streitbare Betrag Fr. 5000.– nicht übersteigt. Er kann eine seine Zuständigkeit übersteigende Klage unter den Voraussetzungen des Opferhilfegesetzes beurteilen oder wenn die Parteien diesem Vorgehen vorbehaltlos zustimmen.

2. das Dreiergericht: **Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen** bis zu drei Jahren (Art. 34 – 55 StGB), **therapeutische Massnahmen** (Art. 56 – 63b StGB) **und andere Massnahmen** (Art. 66 – 73 StGB);

3. der Einzelrichter: **Busse, Geldstrafen bis zu 270 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen** bis zu **neun** Monaten (Art. 34 – 55 StGB), ambulante **Behandlung** (Art. 63 StGB), **und andere Massnahmen** (Art. 66 – 73 StGB).

~~Der Einzelrichter beurteilt ferner selbständig Anträge auf Konfiskation (Einziehung) und auf Leistung einer Friedensbürgschaft.~~

<sup>3</sup> Über die zivilrechtlichen Ansprüche der Geschädigten können die Kammer und das Dreiergericht ohne Rücksicht auf deren Höhe entscheiden. Der Einzelrichter kann entscheiden, sofern der streitbare Betrag Fr. 5000.– nicht übersteigt. Er kann eine seine Zuständigkeit übersteigende Klage unter den Voraussetzungen des Opferhilfegesetzes beurteilen oder wenn die Parteien diesem Vorgehen vorbehaltlos zustimmen.

2. das Dreiergericht: **Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen** bis zu **fünf** Jahren (Art. 34 – 55 StGB), **therapeutische Massnahmen** (Art. 56 – 63b StGB) **und andere Massnahmen** (Art. 66 – 73 StGB);

3. der Einzelrichter: **Busse, Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen** bis zu **zwölf** Monaten (Art. 34 – 55 StGB), ambulante **Behandlung** (Art. 63 StGB), **und andere Massnahmen** (Art. 66 – 73 StGB).

~~Der Einzelrichter beurteilt ferner selbständig Anträge auf Konfiskation (Einziehung) und auf Leistung einer Friedensbürgschaft.~~

<sup>3</sup> Über die zivilrechtlichen Ansprüche der Geschädigten können die Kammer und das Dreiergericht ohne Rücksicht auf deren Höhe entscheiden. Der Einzelrichter kann entscheiden, sofern der streitbare Betrag Fr. 5000.– nicht übersteigt. Er kann eine seine Zuständigkeit übersteigende Klage unter den Voraussetzungen des Opferhilfegesetzes beurteilen oder wenn die Parteien diesem Vorgehen vorbehaltlos zustimmen.

B. KOMPETENZ DER GERICHTE	B. KOMPETENZ DER GERICHTE	B. KOMPETENZ DER GERICHTE
<p><i>Einzelrichter in den Landgemeinden</i></p> <p><b>§ 39.</b> Den Einzelrichtern in den Landgemeinden wird die endgültige Beurteilung folgender in den Landgemeinden begangener Übertretungen übertragen, insofern der Übertreter entweder in der Gemeinde wohnt oder sofort zur Stelle gebracht wird:</p> <p>1. Übertretungen in bezug auf den Strassenverkehr in leichteren Fällen (§ 23 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978);</p> <p>2. Übertretungen in bezug auf Tier-, Pflanzen- und Waldschutz sowie Schädlingsbekämpfung, sofern der Schaden Fr. 400.-- nicht übersteigt (§ 91 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes).</p>	<p><i>Einzelrichter in den Landgemeinden</i></p> <p><b>§ 39.</b> Den Einzelrichtern in den Landgemeinden wird die endgültige Beurteilung folgender in den Landgemeinden begangener Übertretungen übertragen, insofern der Übertreter entweder in der Gemeinde wohnt oder sofort zur Stelle gebracht wird:</p> <p>1. Übertretungen in bezug auf den Strassenverkehr in leichteren Fällen (§ 23 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978);</p> <p>2. Übertretungen in bezug auf Tier-, Pflanzen- und Waldschutz sowie Schädlingsbekämpfung, sofern der Schaden Fr. 400.-- nicht übersteigt (§ 91 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes).</p>	<p><i>Einzelrichter in den Landgemeinden</i></p> <p><b>§ 39.</b> unverändert</p>
<p><sup>2</sup> Der Einzelrichter darf in diesen Fällen Geldbussen bis höchstens Fr. 200.– zuhanden der Staatskasse aussprechen; für den Nichtbeitreibungsfall darf er höchstens sechs Tage Haft ansetzen.</p>	<p><sup>2</sup> Der Einzelrichter darf in diesen Fällen <b>GeldBussen</b> bis höchstens Fr. 200.– zuhanden der Staatskasse aussprechen <b>und für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von höchstens sechs Tagen</b> (Art. 106 Abs. 2 StGB).</p>	

Er entscheidet zugleich über den Schadenersatz, und zwar im Fall von Ziff. 1 sofern der streitige Betrag Fr. 400.– nicht übersteigt.

### ***III. Das Appellationsgericht***

#### *Kompetenz der Ausschüsse*

**§ 73.** Das Appellationsgericht urteilt in Ausschüssen in folgenden Streitsachen, soweit sie nach den einschlägigen Gesetzen vor das Appellationsgericht gebracht werden können:

1. Appellationen gegen Urteile der Dreiergerichte für Strafsachen und der Einzelrichter in Strafsachen;
2. Beschwerden gegen die Urteile und Verfügungen der Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen, des Präsidenten der Rekurskammer des Strafgerichts bezüglich Entschädigungsbegehren, der Dreiergerichte und der Gewerblichen Schiedsgerichte;
3. über Begehren betreffend Moderation oder Tarifierung von Anwaltsrechnungen in Angelegenheiten, die vor dem Appellationsgericht verhandelt worden sind, und von gleichzeitig geltend gemachten Anwaltsrechnungen für das Untergericht, entscheidet der Ausschuss des Appellationsgerichtes;

**Der Einzelrichter** entscheidet zugleich über den Schadenersatz, **sofern und zwar** im Fall von **Abs. 1** Ziff. 1 **sofern** der streitige Betrag Fr. 400.– nicht übersteigt.

### ***III. Das Appellationsgericht***

#### *Kompetenz der Ausschüsse*

**§ 73.** unverändert

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

### ***III. Das Appellationsgericht***

#### *Kompetenz der Ausschüsse*

**§ 73.** wie Regierungsrat

<p>4. Löschungsverfügungen im Strafregister gemäss Art. 41 Ziff. 4 und Art. 80 des Strafgesetzbuches;</p> <p>5. über Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsgesuche gemäss Art. 3 lit. f des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (vom Bundesrat genehmigt am 27. August 1969) und über Beschwerden gemäss Art. 191 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987;</p> <p>6. Appellationen gegen Urteile des Zivilgerichtspräsidenten gemäss § 220 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung vom 8. Februar 1875.</p>	<p>4. Löschungsverfügungen im Strafregister gemäss Art. 41 Ziff. 4 und Art. 80 des Strafgesetzbuches;</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

## 8.2 Übertretungsstrafgesetz

Kantonales Übertretungsstrafgesetz vom  
15. Juni 1978

Kantonales Übertretungsstrafgesetz vom  
15. Juni 1978

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt  
erlässt auf Antrag des Regierungsrates  
folgendes Gesetz:

Ratschlagsentwurf

Kantonales Übertretungsstrafgesetz  
(UeStG)  
Aenderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,  
gestützt auf Art. 335 Abs. 1 StGB, auf  
**Antrag des Regierungsrates**, beschliesst:

Antrag JSSK

Kantonales Übertretungsstrafgesetz  
(UeStG)  
Aenderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,  
gestützt auf Art. 335 Ziff. 1 StGB, **nach  
Einsichtnahme in den Ratschlag des  
Regierungsrates Nr. 05.0022.01 vom  
18. Januar 2005 und den Bericht der  
Justiz-, Sicherheits- und  
Sportkommission Nr. 05.0022.02 vom  
18. Oktober 2006**, beschliesst:

### ***I. Allgemeine Bestimmungen***

#### ***Polizeiübertretungen***

**§ 1.** Als Übertretungen im Sinne dieses  
Gesetzes werden nur solche Handlungen  
oder Unterlassungen bestraft, die zur Zeit  
der Tat durch kantonale Gesetze oder  
Verordnungen oder polizeiliche  
Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

### ***I. Allgemeine Bestimmungen***

#### ***Übertretungen***

**§ 1.** unverändert

### ***I. Allgemeine Bestimmungen***

#### ***Übertretungen***

**§ 1.** wie Regierungsrat



<i>Strafen und Massnahmen</i>	<i>Bussen</i>	<i>Bussen</i>
<b>§ 9.</b> Die kantonalen Übertretungsstrafen sind Haft und Geldbusse. Haft kann nur im Wiederholungsfalle ausgesprochen werden, soweit es dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt. Haft und Geldbusse können miteinander verbunden werden. Die Massnahmen und Nebenstrafen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind nicht anwendbar.	<b>§ 9.</b> Die Übertretungen werden mit Busse bedroht.  <sup>2</sup> Der Richter spricht, für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.  <sup>3</sup> Mit Zustimmung des Täters kann der Richter an Stelle der ausgesprochenen Busse gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden anordnen.	<b>§ 9.</b> wie Regierungsrat
<i>Haft</i>	<b>§ 10.</b> gestrichen	<b>§ 10.</b> wie Regierungsrat
<b>§ 10.</b> Die kürzeste Dauer der Haftstrafe ist ein Tag, die längste Dauer drei Monate.  <sup>2</sup> Der Vollzug einer Haftstrafe kann aufgeschoben werden. Die Probezeit beträgt ein Jahr.		
<i>Geldbusse</i>	<i>Busse</i>	<i>Busse</i>
<b>§ 11.</b> Der Höchstbetrag der Busse ist Fr. 10 000.–, soweit es dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist der Richter an diesen Höchstbetrag nicht gebunden.	<b>§ 11.</b> unverändert	<b>§ 11.</b> wie Regierungsrat

<sup>2</sup> Im Falle der Umwandlung werden Fr. 80.– Busse einem Tag Haft gleichgesetzt, doch darf die Umwandlungsstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug sind auf die Umwandlungsstrafe anwendbar.

<sup>3</sup> Bei Geldbusse unter Fr. 80.– beträgt die Umwandlungsstrafe einen Tag Haft.

<sup>4</sup> Der Vollzug der Busse wird durch die Strafprozessordnung geregelt.

#### *Einziehung*

**§ 12.** Auf Einziehung kann ausser bei Waffen nur in den von diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen erkannt werden. Die Einziehung erfolgt durch den Richter. Die Polizei ist in diesen Fällen zur vorläufigen Beschlagnahme berechtigt. Erfolgt keine Verzeigung, so fällt die Beschlagnahme dahin.

#### *Straferlass*

**§ 13.** Ist das Verschulden des Täters besonders gering, sind die Folgen der Tat ganz unbedeutend oder hat der Täter erheblichen Schadenersatz zu leisten, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

<sup>2</sup> Im Falle der Umwandlung werden Fr. 80.– Busse einem Tag Haft gleichgesetzt, doch darf die Umwandlungsstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug sind auf die Umwandlungsstrafe anwendbar.

<sup>3</sup> Bei Geldbusse unter Fr. 80.– beträgt die Umwandlungsstrafe einen Tag Haft.

<sup>2</sup> Der Vollzug der Busse wird durch die Strafprozessordnung geregelt.

#### *Einziehung*

**§ 12.** Auf Einziehung kann ~~ausser bei~~ Waffen nur in den von diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen erkannt werden. Die Einziehung erfolgt durch den Richter. Die Polizei ist in diesen Fällen zur vorläufigen Beschlagnahme berechtigt. Erfolgt keine Verzeigung, so fällt die Beschlagnahme dahin.

#### *Straferlass*

**§ 13.** gestrichen

#### *Einziehung*

**§ 12.** wie Regierungsrat

#### *Straferlass*

**§ 13.** wie Regierungsrat

<p><b>Untersuchungshaft</b></p> <p><b>§ 15.</b> Die Untersuchungshaft ist auf die erkannte Strafe anzurechnen. Ist die Strafe Busse, so gelten für die ausgestandene Untersuchungshaft die Umwandlungsansätze dieses Gesetzes.</p> <p><b>II. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><i>Unterlassung der Nothilfe</i></p> <p><b>§ 17.</b> Wer vorsätzlich bei Unglücksfällen oder Gefahr der polizeilichen Aufforderung, Nothilfe zu leisten, ohne genügenden Grund nicht nachkommt.</p> <p><sup>2</sup> Wer es vorsätzlich unterlässt, einem Menschen in Lebensgefahr beizustehen, obwohl ihm dies den Umständen nach zugemutet werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Wer vorsätzlich andere davon abhält, Nothilfe zu leisten oder sie dabei stört.</p> <p><sup>4</sup> Der Richter kann schon bei erstmaliger Übertretung eine Haftstrafe verhängen.</p>	<p><b>Untersuchungshaft</b></p> <p><b>§ 15.</b> Die Untersuchungshaft ist auf die erkannte <b>Busse</b> anzurechnen. Ist die Strafe Busse, so gelten für die ausgestandene Untersuchungshaft die Umwandlungsansätze dieses Gesetzes.</p> <p><b>II. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><i>Unterlassung der Nothilfe</i></p> <p><b>§ 17.</b> Wer vorsätzlich bei Unglücksfällen oder Gefahr der polizeilichen Aufforderung, Nothilfe zu leisten, ohne genügenden Grund nicht nachkommt.</p> <p><sup>2</sup> Wer es vorsätzlich unterlässt, einem Menschen in Lebensgefahr beizustehen, obwohl ihm dies den Umständen nach zugemutet werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Wer vorsätzlich andere davon abhält, Nothilfe zu leisten oder sie dabei stört.</p> <p><sup>4</sup> Der Richter kann schon bei erstmaliger Übertretung eine Haftstrafe verhängen.</p>	<p><b>Untersuchungshaft</b></p> <p><b>§ 15.</b> wie Regierungsrat</p> <p><b>II. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><i>Unterlassung der Nothilfe</i></p> <p><b>§ 17.</b> wie Regierungsrat</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><i>Glückspielautomaten</i></p> <p><b>§ 36.</b> Wer an einem öffentlich zugänglichen Ort ohne behördliche Bewilligung einen Glücksspielautomaten oder ähnliche Apparate aufstellt.</p> <p><sup>2</sup> Das aufliegende Geld und der Spielertrag können eingezogen werden.</p> <p><i>Oeffentliche Transportmittel</i></p> <p><b>§ 43.</b> Wer ein öffentliches Transportmittel ohne gültigen Fahrausweis benützt.</p> <p><i>Umweltschutz</i></p> <p><b>§ 54b.</b> Wer gegen die Auskunftspflicht über gefährliche Anlagen und Lager verstösst oder wesentliche Veränderungen dieser Anlagen und Lager nicht umgehend meldet.</p> <p><sup>2</sup> Wer gegen die Meldepflicht für gewerbliche und industrielle Anlagen, die Luftverunreinigungen grösseren Ausmasses verursachen, sowie für Feuerungsanlagen mit bedeutender Leistung verstösst.</p> <p><sup>3</sup> Wer in einer Feuerungs- oder Verbrennungsanlage einen verbotenen Brennstoff einsetzt.</p>	<p><i>Glückspielautomaten</i></p> <p><b>§ 36.</b> gestrichen</p> <p><sup>2</sup> gestrichen</p> <p><i>Oeffentliche Transportmittel</i></p> <p><b>§ 43.</b> gestrichen</p> <p><i>Umweltschutz</i></p> <p><b>§ 54b.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p>	<p><i>Glückspielautomaten</i></p> <p><b>§ 36.</b> wie Regierungsrat</p> <p><i>Oeffentliche Transportmittel</i></p> <p><b>§ 43.</b> wie Regierungsrat</p> <p><i>Umweltschutz</i></p> <p><b>§ 54b.</b> wie Regierungsrat</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><sup>4</sup> Wer verwertbare Abfälle oder Sonderabfälle wiederholt oder in schwerwiegender Weise mit dem Siedlungsabfall vermischt.</p>	<p><sup>4</sup> unverändert</p>	
<p><sup>5</sup> Wer gegen die Rücknahmepflicht für Sonderabfälle verstösst.</p>	<p><sup>5</sup> unverändert</p>	
<p><sup>6</sup> Wer Siedlungs- oder Sonderabfälle aus Industrie oder Gewerbe nicht nach diesem Gesetz wiederverwertet oder beseitigt.</p>	<p><sup>6</sup> unverändert</p>	
<p><sup>7</sup> Wer Baustellenabfälle nicht nach diesem Gesetz wiederverwertet oder beseitigt.</p>	<p><sup>7</sup> unverändert</p>	
<p><sup>8</sup> Wer Abfälle auf eine verbotene Art beseitigt.</p>	<p><sup>8</sup> unverändert</p>	
<p><sup>9</sup> Wer eine Abfallanlage ohne Bewilligung betreibt oder über den Betrieb und seine Auswirkungen nicht ordentlich berichtet.</p>	<p><sup>9</sup> unverändert</p>	
<p><sup>10</sup> Wer Abfälle nicht der von der kantonalen Behörde zugewiesenen Abfallanlage zuführt.</p>	<p><sup>10</sup> unverändert</p>	
<p><sup>11</sup> Wer Böden wiederholt oder in schwerwiegender Weise schädigt.</p>	<p><sup>11</sup> unverändert</p>	
<p><sup>12</sup> Wer die vorgeschriebenen Bodenuntersuchungen nicht durchführt.</p>	<p><sup>12</sup> unverändert</p>	

<sup>13</sup> Wer gegen die Bestimmungen über die Untersuchung, Meldung und Behandlung von verunreinigtem Aushub verstößt.	<sup>13</sup> unverändert	
<sup>14</sup> Wer vorschriftswidrig Auftaumittel verwendet.	<sup>14</sup> unverändert	
<sup>15</sup> Vorsätzliche Übertretungen werden mit Haft oder mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, fahrlässige Übertretungen mit Busse bis zu 10 000 Franken. Die Richterin oder der Richter ist nicht an diesen Betrag gebunden, wenn Gewinnsucht im Spiel ist. Haftstrafen können mit Busse verbunden werden.	<sup>15</sup> Vorsätzliche Übertretungen werden mit Haft oder mit Busse bis zu Fr. 40 000 bestraft, fahrlässige Übertretungen mit Busse bis zu Fr. 10 000. Die Richterin oder der Richter ist nicht an diesen Betrag gebunden, wenn <b>die Täterin oder der Täter aus Gewinnsucht handelt</b> . Haftstrafen können mit Busse verbunden werden.	
<sup>16</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.	<sup>16</sup> unverändert	
<sup>17</sup> Die Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht gelten für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.	<sup>17</sup> unverändert	
<i>Jugendliche Arbeitnehmer</i>	<i>Jugendliche Arbeitnehmer</i>	<i>Jugendliche Arbeitnehmer</i>
<b>§ 82.</b> Wer den kantonalen Vorschriften über den Sonderschutz jugendlicher Arbeitnehmer zuwiderhandelt.	<b>§ 82.</b> unverändert	<b>§ 82.</b> wie Regierungsrat
<sup>2</sup> Der Richter kann schon bei erstmaliger Übertretung eine Haftstrafe verhängen.	<sup>2</sup> Der Richter kann schon bei erstmaliger Übertretung eine Haftstrafe verhängen.	
<i>Waffen und Munition</i>	<i>Waffen und Munition</i>	<i>Waffen und Munition</i>

<p><b>§ 92.</b> Wer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung Waffen trägt.</p> <p><sup>2</sup> Wer Unberechtigten Waffen irgendwelcher Art, Munition für Feuerwaffen, Zünd- oder Sprengmittel verkauft oder überlässt. Der Richter kann schon bei erstmaliger Übertretung eine Haftstrafe verhängen.</p> <p><sup>3</sup> Wer Waffen irgendwelcher Art, Munition für Feuerwaffen, Zünd- oder Sprengmittel nicht pflichtgemäß verwahrt.</p> <p><sup>4</sup> Waffen, Munition für Feuerwaffen, Zünd- oder Sprengmittel können eingezogen werden</p>	<p><b>§ 92.</b> gestrichen</p> <p><sup>2</sup> gestrichen</p> <p><sup>3</sup> gestrichen</p> <p><sup>4</sup> gestrichen</p>	<p><b>§ 92.</b> wie Regierungsrat</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------

## 8.3 Strafprozessordnung

Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997	Ratschlagsentwurf	Antrag JSSK
Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997	Strafprozessordnung Aenderung vom ...	Strafprozessordnung Aenderung vom ...
<b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen</b>
<b><i>III. Parteien, Verteidigung, Vertretung</i></b>	<b><i>III. Parteien, Verteidigung, Vertretung</i></b>	<b><i>III. Parteien, Verteidigung, Vertretung</i></b>
<i>Notwendige Verteidigung</i>	<i>Notwendige Verteidigung</i>	<i>Notwendige Verteidigung</i>
<b>§ 14.</b> Angeschuldigten wird eine Verteidigerin oder ein Verteidiger beigegeben, sobald ersichtlich ist, dass sie sich wegen ihrer Jugend oder Unerfahrenheit, der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder aus anderen Gründen nicht selber verteidigen können, und wenn anzunehmen ist, dass weder die Verbeiständigung durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter noch der Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers genügt.	<b>§ 14.</b> Angeschuldigten wird eine Verteidigerin oder ein Verteidiger beigegeben, sobald ersichtlich ist, dass sie sich wegen ihrer Jugend oder Unerfahrenheit, der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder aus anderen Gründen nicht selber verteidigen können, und wenn anzunehmen ist, dass weder die Verbeiständigung durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter noch der Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers genügt.	<b>§ 14.</b> wie Regierungsrat

<p><sup>2</sup> Wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme nach den Umständen zu erwarten oder beantragt ist, fordert die Verfahrensleitung die angeschuldigte Person auf, sich durch eine Verteidigerin oder einen Verteidiger verbeiständigen zu lassen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so gibt ihr die Präsidentin oder der Präsident für die Hauptverhandlung eine Verteidigerin oder einen Verteidiger bei.</p> <p><i>Unentgeltliche Verteidigung</i></p> <p><b>§ 15.</b> Angeschuldigten, die dartun, dass sie nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um für ihre Verteidigung aufzukommen, ist auf ihr Begehr eine Anwältin oder ein Anwalt zur unentgeltlichen Verteidigung beizugeben,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) sofern die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (§ 14) erfüllt sind;</li><li>b) sofern die Untersuchungshaft länger als 14 Tage dauert;</li><li>c) sofern die zu erwartende Strafe oder Massnahme die Kompetenz der Einzelrichterin oder des Einzelrichters übersteigt;</li></ul>	<p><sup>2</sup> Wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als <b>zwei Jahren</b> oder eine freiheitsentziehende Massnahme nach den Umständen zu erwarten oder beantragt ist, fordert die Verfahrensleitung die angeschuldigte Person auf, sich durch eine Verteidigerin oder einen Verteidiger verbeiständigen zu lassen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so gibt ihr die Präsidentin oder der Präsident für die Hauptverhandlung eine Verteidigerin oder einen Verteidiger bei.</p> <p><i>Unentgeltliche Verteidigung</i></p> <p><b>§ 15.</b> unverändert</p>	<p><i>Unentgeltliche Verteidigung</i></p> <p><b>§ 15.</b> wie Regierungsrat</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------

<p>d) sofern aus andern Gründen, namentlich wegen verwickelter Sach- oder Rechtslage, eine Verbeiständigung als geboten erscheint.</p>	<p>d. unverändert</p>	
<p><sup>2</sup> Im Haftverfahren ist unvermögenden Angeklagten im Sinne von Abs. 1 auf ihr Begehr in jedem Fall eine Anwältin oder ein Anwalt zur unentgeltlichen Verteidigung beizugeben.</p>	<p><sup>2</sup> unverändert</p>	
<p><b>IV. Verfahrensgrundsätze</b></p> <p><i>Beschränkungen der Ermittlungs- und Strafklagepflicht</i></p>	<p><b>IV. Verfahrensgrundsätze</b></p> <p><i>Beschränkungen der Ermittlungs- und Strafklagepflicht</i></p>	<p><b>IV. Verfahrensgrundsätze</b></p> <p><i>Beschränkungen der Ermittlungs- und Strafklagepflicht</i></p>
<p><b>§ 21.</b> Sind die Voraussetzungen von Art. 66<sup>bis</sup> StGB gegeben, so verfügt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt oder die für das Verfahren zuständige Behörde die Einstellung.</p>	<p><b>§ 21.</b> Sind die Voraussetzungen von Art. 52, 53 oder 54 StGB gegeben, so verfügt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt oder die für das Verfahren zuständige Behörde die Einstellung. <b>Wird die Einstellung aufgrund von Art. 52 StGB verfügt, weil Schuld und Tatfolgen geringfügig sind</b>, so kann die fehlbare Person verwarnt werden.</p>	<p><b>§ 21.</b> wie Regierungsrat</p>
<p><sup>2</sup> Ein Strafverfahren darf überdies eingestellt werden, wenn</p>	<p><sup>2</sup> Ein Strafverfahren darf überdies eingestellt werden, wenn</p>	

a. bei von Amtes wegen zu verfolgenden Übertretungen oder Vergehen, die gemäss § 5 Abs. 2 im Verzeigungsverfahren verfolgt werden, das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnt werden;

b. die strafbare Handlung für eine ohnehin zu erwartende Strafe oder Massnahme nicht ins Gewicht fällt oder eine weitere Strafe neben einer bereits rechtskräftigen Sanktion wegen Geringfügigkeit der zusätzlichen Verfehlung nicht angebracht erscheint.

#### **VII. Verfahrenskosten**

*Kostenpflicht der Angeklagten*

**§ 35.** Soweit die angeklagte Person verurteilt wird, hat sie die Verfahrenskosten zu tragen; ausnahmsweise können diese aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise dem Staat auferlegt werden.

die strafbare Handlung für eine ohnehin zu erwartende Strafe oder Massnahme nicht ins Gewicht fällt oder eine weitere Strafe neben einer bereits rechtskräftigen Sanktion wegen Geringfügigkeit der zusätzlichen Verfehlung nicht angebracht erscheint.

#### **VII. Verfahrenskosten**

*Kostenpflicht der Angeklagten*

**§ 35.** unverändert

#### **VII. Verfahrenskosten**

*Kostenpflicht der Angeklagten*

**§ 35.** wie Regierungsrat.

<p><sup>2</sup> Werden mehrere Personen gemeinsam verurteilt, bestimmt das Gericht, für welchen Anteil der Verfahrenskosten die oder der einzelne Verurteilte alleine oder solidarisch mit den übrigen Verurteilten haftet. Das Gericht kann den Rückgriff unter Solidarschuldnerinnen und Solidarschuldnern ordnen.</p> <p><sup>3</sup> Wird die angeschuldigte Person freigesprochen oder das gegen sie geführte Verfahren eingestellt, trägt in der Regel der Staat die Verfahrenskosten. Diese können ihr aber ganz oder teilweise auferlegt werden, soweit sie das Strafverfahren durch ein strafrechtlich vorwerfbare Verhalten veranlasst oder erschwert hat.</p> <p><i>Kostenpflicht anderer Verfahrensbeteiligter</i></p> <p><b>§ 36.</b> Wer Anzeige erstattet oder Strafantrag gestellt hat, kann bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens ganz oder teilweise zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden, wenn sie oder er das Verfahren durch ein strafrechtlich vorwerfbare Verhalten veranlasst oder erschwert hat.</p>	<p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> Wird die angeschuldigte Person freigesprochen oder das gegen sie geführte Verfahren eingestellt, trägt in der Regel der Staat die Verfahrenskosten. Diese können ihr aber ganz oder teilweise auferlegt werden, soweit sie das Strafverfahren durch ein <b>strafprozessual</b> vorwerfbare Verhalten veranlasst oder erschwert hat.</p> <p><i>Kostenpflicht anderer Verfahrensbeteiligter</i></p> <p><b>§ 36.</b> Wer Anzeige erstattet oder Strafantrag gestellt hat, kann bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens ganz oder teilweise zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden, wenn sie oder er das Verfahren durch ein <b>strafprozessual</b> vorwerfbare Verhalten veranlasst oder erschwert hat.</p>	<p><i>Kostenpflicht anderer Verfahrensbeteiligter</i></p> <p><b>§ 36.</b> wie Regierungsrat</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><sup>2</sup> Wer Zivilklage erhebt, hat, wenn diese abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird, die durch die Behandlung des Zivilpunktes entstandenen Kosten zu tragen.</p> <p><b>VIII. Entschädigung wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung, Parteientschädigung</b></p> <p><i>Entschädigung bei Freispruch oder Einstellung</i></p> <p><b>§ 37.</b> Wird die angeschuldigte Person freigesprochen oder das gegen sie geführte Verfahren eingestellt, ist ihr auf ihr Begehren eine durch den Staat auszurichtende Entschädigung für ungerechtfertigte Haft, Kosten für die Rechtsvertretung und allfällige anderweitige Nachteile zuzusprechen (Schadenersatz und angemessene Genugtuung).</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn die oder der Angeklagte durch ein strafrechtlich vorwerfbare Verhalten das Strafverfahren veranlasst oder erschwert hat.</p>	<p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><b>VIII. Entschädigung wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung, Parteientschädigung</b></p> <p><i>Entschädigung bei Freispruch oder Einstellung</i></p> <p><b>§ 37.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn die oder der Angeklagte durch ein <b>strafprozessual</b> vorwerfbare Verhalten das Strafverfahren veranlasst oder erschwert hat.</p>	<p><b>VIII. Entschädigung wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung, Parteientschädigung</b></p> <p><i>Entschädigung bei Freispruch oder Einstellung</i></p> <p><b>§ 37.</b> wie Regierungsrat</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>IX. Beweismittel</b>	<b>IX. Beweismittel</b>	<b>IX. Beweismittel</b>
E. SACHVERSTÄNDIGE, UEBERSETZERINNEN UND ÜBERSETZER	E. SACHVERSTÄNDIGE, ÜBERSETZERINNEN UND ÜBERSETZER	E. SACHVERSTÄNDIGE, ÜBERSETZERINNEN UND ÜBERSETZER
<i>Beziehung von Sachverständigen</i>	<i>Beziehung von Sachverständigen</i>	<i>Beziehung von Sachverständigen</i>
<b>§ 55.</b> Sachverständige sind beizuziehen, wenn zur Feststellung oder Beurteilung von Tatsachen besondere Fachkenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich sind, wie insbesondere bei Zweifeln über die Zurechnungsfähigkeit einer oder eines Angeschuldigten oder zur Beantwortung medizinischer oder technischer Fragen.	<b>§ 55.</b> Sachverständige sind beizuziehen, wenn zur Feststellung oder Beurteilung von Tatsachen besondere Fachkenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich sind, wie insbesondere bei Zweifeln über die <b>Schuldfähigkeit</b> einer oder eines Angeschuldigten oder zur Beantwortung medizinischer oder technischer Fragen.	<b>§ 55.</b> wie Regierungsrat
<sup>2</sup> Soweit nicht amtliche Sachverständige berufen werden können, hat die Behörde unbeteiligte Personen, die über die nötigen Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügen, als Sachverständige zu beauftragen. Eine Ablehnung des Auftrages ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. In schwierigen Fällen können ausnahmsweise zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter beigezogen werden.	<sup>2</sup> unverändert	
<sup>3</sup> Für Sachverständige gelten sinngemäss die Vorschriften über Austritt und Ablehnung der Richterinnen und Richter.	<sup>3</sup> unverändert	

<b>X. Zwangsmassnahmen und Grundrechtseingriffe</b>	<b>X. Zwangsmassnahmen und Grundrechtseingriffe</b>	<b>X. Zwangsmassnahmen und Grundrechtseingriffe</b>
B. VORLÄUFIGE FESTNAHME	B. VORLÄUFIGE FESTNAHME	B. VORLÄUFIGE FESTNAHME
<i>Voraussetzungen</i>	<i>Voraussetzungen</i>	<i>Voraussetzungen</i>
<p><b>§ 67.</b> Die Organe der Kantonspolizei und die Strafverfolgungsbehörden sind berechtigt, Personen, welche einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat dringend verdächtig sind, sofort vorläufig festzunehmen, wenn nach den Umständen das Vorliegen eines Haftgrundes (§ 69) angenommen werden muss und Gefahr im Verzuge ist.</p> <p><sup>2</sup> Werden Personen bei oder nach einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist jede Person zur Festnahme befugt. Festgenommene sind unverzüglich der Kantonspolizei zu übergeben.</p>	<p><b>§ 67.</b> Die Organe der Kantonspolizei und die Strafverfolgungsbehörden sind berechtigt, Personen, welche einer <b>Straftat</b> dringend verdächtig sind, sofort vorläufig festzunehmen, wenn nach den Umständen das Vorliegen eines Haftgrundes (§ 69) angenommen werden muss und Gefahr im Verzuge ist.</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>	<p><b>§ 67.</b> wie Regierungsrat</p>

C. UNTERSUCHUNGSHAFT	C. UNTERSUCHUNGSHAFT	C. UNTERSUCHUNGSHAFT
<p><i>Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Haftgründe)</i></p> <p><b>§ 69.</b> Gegen die angeschuldigte Person darf Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn sie einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat dringend verdächtigt ist und überdies konkrete Umstände vorliegen, die befürchten lassen, sie werde die Freiheit benützen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) zur Flucht (Fluchtgefahr);</li><li>b) zur Vereitelung der Untersuchung insbesondere durch Beeinflussung von Personen oder Verwischung von Spuren (Kollusionsgefahr) oder</li><li>c) zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen (Fortsetzungsgefahr)</li></ul>	<p><i>Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Haftgründe)</i></p> <p><b>§ 69.</b> Gegen die angeschuldigte Person darf Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn sie einer <b>Straftat</b> dringend verdächtigt ist und überdies konkrete Umstände vorliegen, die befürchten lassen, sie werde die Freiheit benützen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) zur Flucht (Fluchtgefahr);</li><li>b) zur Vereitelung der Untersuchung insbesondere durch Beeinflussung von Personen oder Verwischung von Spuren (Kollusionsgefahr) oder</li><li>c) zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen (Fortsetzungsgefahr)</li></ul>	<p><i>Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Haftgründe)</i></p> <p><b>§ 69.</b> Gegen die angeschuldigte Person darf Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn sie <b>eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer wiederholten Täglichkeit (Art. 126 Abs. 2 StGB)</b> dringend verdächtigt ist und überdies konkrete Umstände vorliegen, die befürchten lassen, sie werde die Freiheit benützen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) wie Regierungsrat</li><li>b) wie Regierungsrat</li><li>c) zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen <b>oder einer wiederholten Täglichkeit gemäss Art. 126 Abs. 2 StGB</b> (Fortsetzungsgefahr).</li></ul>

<p><i>Haftdauer</i></p> <p><b>§ 72.</b> Die verhaftete Person ist von der Verfahrensleiterin oder vom Verfahrensleiter freizulassen, sobald kein Haftgrund mehr vorliegt, spätestens aber bei Ablauf des Haftbefehls. Die Haft darf die voraussichtliche Dauer einer Freiheitsstrafe nicht übersteigen.</p> <p><sup>2</sup> Die erstmalige Anordnung der Haft kann auf höchstens vier Wochen erfolgen. Erneuerungen des Haftbefehls sind stets zeitlich zu begrenzen und zwar auf höchstens zwei Monate.</p> <p><sup>3</sup> Besteht der Haftgrund weiter, so ist der Haftbefehl jeweilen vor Ablauf der festgesetzten Frist von der gemäss § 71 zuständigen Instanz zu erneuern. Auf Antrag der verhafteten Person findet über die Verlängerung der Haft eine erneute mündliche Verhandlung statt.</p>	<p><i>Haftdauer</i></p> <p><b>§ 72.</b> Die verhaftete Person ist von der Verfahrensleiterin oder vom Verfahrensleiter freizulassen, sobald kein Haftgrund mehr vorliegt, spätestens aber bei Ablauf des Haftbefehls. <b>Die Haftdauer darf das voraussichtliche Strafmaß nicht übersteigen. Die Umrechnung erfolgt nach Art. 51 oder Art. 106 Abs. 3 StGB.</b></p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p>	<p><i>Haftdauer</i></p> <p><b>§ 72.</b> wie Regierungsrat</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------

<p><sup>4</sup> Verhaftete können jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen. Über solche Gesuche entscheidet im Vorverfahren die Haftrichterin oder der Haftrichter nach Anhörung der Verfahrensleitung innert zehn Tagen. Dieser Entscheid ist nicht beschwerdefähig. Über Haftentlassungsgesuche nach Erhebung der Anklage entscheidet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident endgültig.</p> <p><i>Abwendung der Untersuchungshaft</i></p> <p><b>§ 74.</b> Es kann von einer Verhaftung Umgang genommen oder die angeordnete Untersuchungshaft aufgehoben werden, wenn deren Zweck durch die Anordnung einer mildernden Massnahme, wie zum Beispiel durch die Anweisung, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, sich bei einer Amtsstelle periodisch zu melden, sich besonderen persönlichen Auflagen zu unterziehen oder eine Friedensbürgschaft gemäss Art. 57 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu leisten, erreicht werden kann.</p> <p><sup>2 - 5</sup> ...</p>	<p><sup>4</sup> unverändert</p> <p><i>Abwendung der Untersuchungshaft</i></p> <p><b>§ 74.</b> Es kann von einer Verhaftung Umgang genommen oder die angeordnete Untersuchungshaft aufgehoben werden, wenn deren Zweck durch die Anordnung einer mildernden Massnahme, wie zum Beispiel durch die Anweisung, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, sich bei einer Amtsstelle periodisch zu melden, sich besonderen persönlichen Auflagen zu unterziehen oder eine Friedensbürgschaft gemäss Art. 66 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu leisten, erreicht werden kann.</p> <p><sup>2 - 5</sup> unverändert</p>	<p><i>Abwendung der Untersuchungshaft</i></p> <p><b>§ 74.</b> wie Regierungsrat</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

<b>X. Zwangsmassnahmen und Grundrechtseingriffe</b>	<b>X. Zwangsmassnahmen und Grundrechtseingriffe</b>	<b>X. Zwangsmassnahmen und Grundrechtseingriffe</b>
E. ANDERE ZWANGSMASSNAHMEN	E. ANDERE ZWANGSMASSNAHMEN	E. ANDERE ZWANGSMASSNAHMEN
<i>Voraussetzungen der Beschlagnahme</i>	<i>Voraussetzungen der Beschlagnahme</i>	<i>Voraussetzungen der Beschlagnahme</i>
<b>§ 81.</b> Mit Ausnahme der Gegenstände, die zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses und eines Berufsgeheimnisses (Art. 320 / 321 StGB) oder wegen eines entgegenstehenden Zeugnis-verweigerungsrechtes der Angehörigen gemäss § 45 nicht durchsucht werden dürfen, unterliegen der Beschlagnahme im Strafverfahren:  a) Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können;  b) Gegenstände und Vermögenswerte, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen, sowie dem Staat verfallende Geschenke und andere Zuwendungen.	<b>§ 81.</b> unverändert	<b>§ 81.</b> wie Regierungsrat
<sup>2</sup> Aus der Straftat stammende Vermögenswerte der oder des Angeschuldigten dürfen zur Sicherung der Schadensdeckung beschlagnahmt werden.	<sup>2</sup> unverändert	
<sup>3</sup> Ausserdem können zur Sicherung von Geldbusse und Verfahrenskosten pfändbare Vermögenswerte der oder des Angeschuldigten beschlagnahmt werden.	<sup>3</sup> Ausserdem können zur Sicherung von <b>Geldstrafe, Busse</b> und Verfahrenskosten pfändbare Vermögenswerte der oder des Angeschuldigten beschlagnahmt werden.	

<i>Aufhebung der Beschlagnahme</i>	<i>Aufhebung der Beschlagnahme</i>	<i>Aufhebung der Beschlagnahme</i>
<p><b>§ 83.</b> Die Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald der beschlagnahmte Gegenstand für das Verfahren entbehrlich ist. Sie fällt spätestens mit der Beendigung des Verfahrens dahin.</p> <p><sup>2</sup> Die einstellende Behörde oder das urteilende Gericht treffen über die beschlagnahmten Sachen und Werte die erforderlichen Verfügungen. Insbesondere ist über Einziehung und Verfall, nötigenfalls über die Einleitung eines selbständigen Verfahrens auf richterliche Konfiskation und über die Verwendung für Busse, Kosten und Schadenersatz zu entscheiden. Beschlagnahmte Sachen und Werte sind der früheren Besitzerin oder dem früheren Besitzer zurückzugeben, soweit sie weder eingezogen noch bestimmungsgemäss zur Deckung von Forderungen verwendet werden und auch nicht durch Urteil einer anderen Person zugesprochen sind.</p>	<p><b>§ 83.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Die einstellende Behörde oder das urteilende Gericht treffen über die beschlagnahmten Sachen und Werte die erforderlichen Verfügungen. Insbesondere ist über Einziehung und Verfall, nötigenfalls über die Einleitung eines selbständigen Verfahrens auf richterliche Konfiskation und über die Verwendung für <b>Geldstrafe</b>, Busse, Kosten und Schadenersatz zu entscheiden. Beschlagnahmte Sachen und Werte sind der früheren Besitzerin oder dem früheren Besitzer zurückzugeben, soweit sie weder eingezogen noch bestimmungsgemäss zur Deckung von Forderungen verwendet werden und auch nicht durch Urteil einer anderen Person zugesprochen sind.</p>	<p><b>§ 83.</b> wie Regierungsrat</p>

<sup>3</sup> Bestehen beim Abschluss des Strafverfahrens ungeklärte Ansprüche Dritter auf Herausgabe beschlagnahmter Objekte, so setzt die zuständige Behörde den Drittansprecherinnen und Drittansprechern Frist zur Klage. Bei unbenütztem Ablauf der Frist gibt sie die Sache der früheren Inhaberin oder dem früheren Inhaber frei. Werden von einer Drittansprecherin oder einem Drittansprecher Ansprüche eingeklagt, so entscheidet das urteilende Gericht.

<sup>3</sup> unverändert

Zweiter Teil: Das Verfahren	Zweiter Teil: Das Verfahren	Zweiter Teil: Das Verfahren
<b>I. Ordentliches Verfahren auf öffentliche Klage</b>	<b>I. Ordentliches Verfahren auf öffentliche Klage</b>	<b>I. Ordentliches Verfahren auf öffentliche Klage</b>
B. HAUPTVERFAHREN	B. HAUPTVERFAHREN	B. HAUPTVERFAHREN
1. Vorbereitung der Hauptverhandlung	1. Vorbereitung der Hauptverhandlung	1. Vorbereitung der Hauptverhandlung
<i>Befreiung von der Pflicht zum Erscheinen</i>	<i>Befreiung von der Pflicht zum Erscheinen</i>	<i>Befreiung von der Pflicht zum Erscheinen</i>
<b>§ 120.</b> Angeklagte können auf ihr Begehr und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Präsidentin oder vom Präsidenten ausnahmsweise von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn besondere Umstände vorliegen und nicht zu befürchten ist, dass infolge ihrer Abwesenheit kein zuverlässiges Ergebnis erreicht werde.  2 Auf Antrag kann die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt von der Präsidentin oder dem Präsidenten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung dispensiert werden, sofern keine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten zu erwarten ist und keine freiheitsentziehende Massnahme beantragt wird. Gleichzeitig mit dem Gesuch um Dispensation ist der Antrag zur Sache schriftlich zu stellen.	<b>§ 120.</b> unverändert  2 Auf Antrag kann die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt von der Präsidentin oder dem Präsidenten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung dispensiert werden, sofern keine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist und keine freiheitsentziehende Massnahme beantragt wird. Gleichzeitig mit dem Gesuch um Dispensation ist der Antrag zur Sache schriftlich zu stellen.	<b>§ 120.</b> wie Regierungsrat

2. Hauptverhandlung  <i>Ausfertigung des begründeten Urteils</i>  § 130. Lautet das Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder auf eine freiheitsentziehende Massnahme, so ist in jedem Fall von Amtes wegen ein begründeter Entscheid auszufertigen.  <sup>2</sup> Ein begründeter Entscheid ist ebenso auszufertigen, wenn gegen ein Urteil bereits aufgrund der mündlichen Eröffnung oder nach Zustellung des Dispositivs ein Rechtsmittel ergriffen wurde.  <sup>3</sup> Das Gericht kann nach seinem Ermessen auch in weiteren Fällen die Ausfertigung eines begründeten Entscheides beschliessen.  <sup>4</sup> Ist eine Urteilsbegründung auszufertigen, so soll dies ohne Verzug geschehen. Den Parteien ist das begründete Urteil beförderlich zuzustellen.	2. Hauptverhandlung  <i>Ausfertigung des begründeten Urteils</i>  § 130. Lautet das Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mehr als <b>zwei Jahren</b> oder auf eine freiheitsentziehende Massnahme, so ist in jedem Fall von Amtes wegen ein begründeter Entscheid auszufertigen.  <sup>2</sup> unverändert  <sup>3</sup> unverändert  <sup>4</sup> unverändert	2. Hauptverhandlung  <i>Ausfertigung des begründeten Urteils</i>  § 130. wie Regierungsrat
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b><i>II. Besondere Verfahren</i></b>	<b><i>II. Besondere Verfahren</i></b>	<b><i>II. Besondere Verfahren</i></b>
A. VERZEIGUNGSVERFAHREN	A. VERZEIGUNGSVERFAHREN	A. VERZEIGUNGSVERFAHREN
<i>Verzeigung</i>	<i>Verzeigung</i>	<i>Verzeigung</i>
<b>§ 134.</b> Stellt die untersuchende Behörde den Fall nicht ein, so verzeigt sie die Täterin oder den Täter bei der Strafbefehlsrichterin oder beim Strafbefehlsrichter.	<b>§ 134.</b> unverändert	<b>§ 134.</b> wie Regierungsrat
<sup>2</sup> Die Verzeigung muss enthalten:	<sup>2</sup> unverändert	
a) die genaue Bezeichnung der verzeigten Person;		
b) die wesentlichen Umstände sowie Zeit und Ort der Straftat;		
c) die Angabe der Beweismittel;		
d) die Angabe der anzuwendenden Gesetzesbestimmungen;		
e) die Bezeichnung der geschädigten Person mit der Angabe, welche Forderung diese im Strafverfahren geltend mache.		

<sup>3</sup> Der verzeigenden Behörde steht es frei, den Erlass eines Strafbefehls durch die Strafbefehlsrichterin oder den Strafbefehlsrichter oder die Durchführung einer Hauptverhandlung durch das Strafgericht zu beantragen. Sie kann Anträge zur Verhängung einer bestimmten Sanktion und zum Widerruf des bedingten Vollzuges einer früher ausgesprochenen Freiheitsstrafe stellen.

<sup>4</sup> Vom Erlass der Verzeigung hat die verzeigende Behörde der verzeigten Person Kenntnis zu geben.

<sup>5</sup> Die verzeigende Behörde kann die Verzeigung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls oder bis zum Urteil des Strafgerichts zurückziehen.

#### *Strafbefehl*

**§ 135.** Erscheint aufgrund des Vorverfahrens der Sachverhalt als abgeklärt und ist die Strafbarkeit nicht zweifelhaft, so erlässt die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter in der Regel an Stelle der Weiterleitung der Verzeigung an das Gericht einen Strafbefehl, wenn lediglich eine oder mehrere der folgenden Sanktionen in Betracht fallen:

a) Busse;

<sup>3</sup> Der verzeigenden Behörde steht es frei, den Erlass eines Strafbefehls durch die Strafbefehlsrichterin oder den Strafbefehlsrichter oder die Durchführung einer Hauptverhandlung durch das Strafgericht zu beantragen. Sie kann Anträge zur Verhängung einer bestimmten Sanktion und zum Widerruf des bedingten Vollzuges einer früher ausgesprochenen **Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit oder** Freiheitsstrafe stellen.

<sup>4</sup> unverändert

<sup>5</sup> unverändert

#### *Strafbefehl*

**§ 135.** Erscheint aufgrund des Vorverfahrens der Sachverhalt als abgeklärt und ist die Strafbarkeit nicht zweifelhaft, so erlässt die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter in der Regel an Stelle der Weiterleitung der Verzeigung an das Gericht einen Strafbefehl, wenn lediglich eine oder mehrere der folgenden Sanktionen in Betracht fallen:

a. Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen;

#### *Strafbefehl*

**§ 135.** wie Regierungsrat

- b) Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten;
- c) Nebenstrafen oder Massnahmen gemäss Art. 56 und 58 sowie 59 - 61 StGB.

<sup>2</sup> Durch Strafbefehl kann

- a) auf den Widerruf des bedingten Vollzuges einer früher ausgesprochenen Freiheitsstrafe verzichtet werden unter allfälliger Verfügung der in Art. 41 Ziff. 2 und 3 StGB vorgesehenen Anordnungen;
- b) der bedingte Vollzug einer früher ausgesprochenen Freiheitsstrafe von längstens sechs Monaten widerrufen werden.

<sup>3</sup> Über Zivilforderungen kann durch Strafbefehl im Rahmen der Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters entschieden werden.

- b. gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden;
- c. Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten (**gemäss Art. 41 StGB**);
- d. Massnahmen gemäss Art. 67b, 68 und 69 bis 73 StGB.

<sup>2</sup> Durch Strafbefehl kann

- a. auf den Widerruf des bedingten Vollzuges einer früher ausgesprochenen **Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit oder** Freiheitsstrafe verzichtet werden unter allfälliger Verfügung der in **Art. 44 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 2 StGB** vorgesehenen Anordnungen;
- b. der bedingte Vollzug einer früher ausgesprochenen Freiheitsstrafe von längstens sechs Monaten, **einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder einer gemeinnützigen Arbeit** widerrufen werden.

<sup>3</sup> unverändert

<b>III. Rechtsmittel</b>	<b>III. Rechtsmittel</b>	<b>III. Rechtsmittel</b>
C. APPELLATION  <i>Beschränkungen der Appellation</i> <b>§ 175.</b> Gegen Strafurteile können Verurteilte nur dann appellieren, wenn eine Freiheitsstrafe oder  eine Geldbusse von wenigstens Fr. 500.– oder eine andere beschwerende Verfügung gegen sie ausgesprochen wurde.	C. APPELLATION  <i>Beschränkungen der Appellation</i> <b>§ 175.</b> Gegen Strafurteile können Verurteilte nur dann appellieren, wenn a. eine Freiheitsstrafe; b. gemeinnützige Arbeit von wenigstens 20 Stunden, c. eine Geldstrafe von wenigsten 5 Tagessätzen; d. eine <b>Busse</b> von wenigstens Fr. 500.-- oder e. eine andere <b>in gleichem Umfang</b> beschwerende Verfügung gegen sie ausgesprochen wurde.	C. APPELLATION  <i>Beschränkungen der Appellation</i> <b>§ 175.</b> wie Regierungsrat  a. wie Regierungsrat b. wie Regierungsrat c. wie Regierungsrat d. wie Regierungsrat e. eine andere <b>in vergleichbarem Umfang</b> beschwerende Verfügung gegen sie ausgesprochen wurde.  <sup>2</sup> wie Regierungsrat.
<sup>2</sup> Der Privatklägerin oder dem Privatkläger und der untersuchenden Behörde steht im Verfahren vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter kein Appellationsrecht zu. Bei Urteilen wegen Ehrverletzung durch die Presse gilt diese Beschränkung nicht.	<sup>2</sup> Der Privatklägerin oder dem Privatkläger und der untersuchenden Behörde steht im Verfahren vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter kein Appellationsrecht zu. Bei Urteilen wegen Ehrverletzung durch die Presse gilt diese Beschränkung nicht.	

E. WIEDERAUFAHME DES VERFAHRENS	E. WIEDERAUFAHME DES VERFAHRENS	E. WIEDERAUFAHME DES VERFAHRENS
<b>Antragstellung</b>	<b>Antragstellung</b>	<b>Antragstellung</b>
<b>§ 191.</b> Zur Antragstellung sind befugt:	<b>§ 191.</b> Zur Antragstellung sind befugt:	<b>§ 191.</b> wie Regierungsrat
a. Beurteilte, nach deren Tod ihre Angehörigen (Art. 110 Ziff. 2 StGB);	a. Beurteilte, nach deren Tod ihre Angehörigen ( <b>Art. 110 Abs. 1 StGB</b> );	
b. die zur Untersuchung und Überweisung zuständige Behörde (Staatsanwaltschaft, untersuchende Behörde gemäss § 5);	b. die zur Untersuchung und Überweisung zuständige Behörde (Staatsanwaltschaft, untersuchende Behörde gemäss § 5);	
c. im Privatklageverfahren die Privatklägerin oder der Privatkläger.	c. im Privatklageverfahren die Privatklägerin oder der Privatkläger.	
<sup>2</sup> Der Antrag ist schriftlich und mit Begründung zu stellen. Beweismittel sind vorzulegen, soweit sie für die antragstellende Person erreichbar sind.	<sup>2</sup> unverändert	
<b>IV. Urteilsvollzug, richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung</b>	<b>IV. Urteilsvollzug, richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung</b>	<b>IV. Urteilsvollzug, richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung</b>
<i>Aufschub und Unterbrechung von Strafen und Massnahmen</i>	<i>Aufschub und Unterbrechung von Strafen und Massnahmen</i>	<i>Aufschub und Unterbrechung von Strafen und Massnahmen</i>

**§ 197.** Der Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ist aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn wegen Geisteskrankheit, wegen einer andern schweren Erkrankung oder wegen Schwangerschaft der verurteilten Person die Sanktion nicht ihrem Zweck entsprechend und ohne Gefährdung vollzogen werden kann.

<sup>2</sup> In andern Fällen ist eine Verschiebung oder Unterbrechung aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere:

- a) wenn die Familien- oder Arbeitsverhältnisse dies als notwendig erscheinen lassen und der weitere Vollzug dadurch nicht gefährdet wird;
- b) wenn der Stand eines hängigen Wiederaufnahmeverfahrens oder eines Begnadigungsverfahrens den vorläufigen Verzicht auf den weiteren Vollzug nahelegt.

<sup>3</sup> Die Vorschriften über Kaution und Bürgschaft (§ 74) sind in den Fällen von Abs. 2 sinngemäss anwendbar.

**§ 197.** Der Vollzug **gemeinnütziger Arbeit**, einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ist aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn wegen Geisteskrankheit, wegen einer andern schweren Erkrankung oder wegen Schwangerschaft der verurteilten Person die Sanktion nicht ihrem Zweck entsprechend und ohne Gefährdung vollzogen werden kann.

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> unverändert

**§ 197.** wie Regierungsrat

**Richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung**

**§ 200.** Soweit nach Bundesrecht im Rahmen des Vollzuges richterliche Entscheidungen notwendig sind (Art. 41 Ziff. 3, Art. 43 Ziff. 3, 5 und 6, Art. 44 Ziff. 3 und 5, Art. 45 Ziff. 3 und 6, Art. 100<sup>ter</sup> Ziff. 3 und 4, Art. 49 Ziff. 3, Art. 42 Ziff. 5, Art. 56 Abs. 3, Art. 77 – 79 StGB),

ist jenes Gericht zuständig, welches den Fall erstinstanzlich beurteilt hat, bei rechtskräftig gewordenen Strafbefehlen die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter. Vorbehalten bleibt die abweichende Regel von Art. 41 Ziff. 3 Abs. 3 StGB.

**Richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung**

**§ 200.** Soweit nach Bundesrecht im Rahmen des Vollzuges richterliche Entscheidungen notwendig sind (Art. 36 Abs. 3, Art. 39 Abs. 1, Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4, Art. 62 Abs. 4, Art. 62a Abs. 3 und 5, Art. 62c, Art. 63 Abs. 4, Art. 63a Abs. 2 lit. b. und c. und Abs. 3, Art. 63b Abs. 3 bis 5, Art. 64a Abs. 2 und 3, Art. 65, Art. 67a Abs. 3 bis 5, Art. 87 Abs. 3, Art. 95 Abs. 4 und 5, Art. 107 Abs. 3),

ist jenes Gericht zuständig, welches **das Urteil gefällt** hat, bei rechtskräftig gewordenen Strafbefehlen die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter. Vorbehalten **bleiben abweichende Regeln des Schweizerischen Strafgesetzbuches.**

**Richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung**

**§ 200.** wie Regierungsrat

<p><sup>2</sup> Hat ein Kollegialgericht das ursprüngliche Urteil gefällt, so ist jedoch für die richterliche Löschung des Urteils im Strafregister (Art. 41 Ziff. 4, Art. 80 Ziff. 2 StGB) die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes zuständig, vorbehältlich der Löschungskompetenzen der Strafregisterbehörden.</p> <p><i>Verfügungen über eingezogene und verfallene Gegenstände</i></p> <p><b>§ 202.</b> Wenn das urteilende Gericht nicht anders verfügt hat, lässt dessen Präsidentin oder Präsident die eingezogenen Gegenstände zuhanden der Staatskasse verkaufen oder versteigern; diese können auch an wissenschaftliche Sammlungen überwiesen werden.</p> <p><sup>2</sup> Dasselbe gilt für verfallene Gegenstände und Zuwendungen. Die Präsidentin oder der Präsident lässt allfällige Ersatzforderungen eintreiben. Sie oder er ist für die in Art. 60 StGB geregelten Entscheidungen zuständig, soweit diese nicht schon im Urteil getroffen worden sind.</p>	<p><sup>2</sup> gestrichen</p>	
	<p><i>Verfügungen über eingezogene und verfallene Gegenstände</i></p> <p><b>§ 202.</b> unverändert</p>	<p><i>Verfügungen über eingezogene und verfallene Gegenstände</i></p> <p><b>§ 202.</b> wie Regierungsrat</p>

## 8.4 Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

Ratschlagsentwurf

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999  Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:	<b>Jugendstrafprozessordnung</b> vom ...  Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003, <b>auf Antrag des Regierungsrates</b> , beschliesst:	<b>Jugendstrafprozessordnung</b> vom ...  Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003, <b>nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0022.01 vom 18. Januar 2005 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 05.0022.02 vom 18. Oktober 2006</b> , beschliesst:
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b>
<b><i>I. Geltungsbereich, Verhältnis zur Strafprozessordnung</i></b>	<b><i>I. Geltungsbereich, Verhältnis zur Strafprozessordnung</i></b>	<b><i>I. Geltungsbereich, Verhältnis zur Strafprozessordnung</i></b>
<i>Anwendbarkeit des Jugendstrafverfahrens</i>	<i>Anwendbarkeit des Jugendstrafverfahrens</i>	<i>Anwendbarkeit des Jugendstrafverfahrens</i>
<b>§ 1.</b> Dieses Gesetz gilt für die Untersuchung und Beurteilung von strafbaren Handlungen, die Personen vorgeworfen werden, welche im Tatzeitpunkt unmündig waren.	<b>§ 1.</b> unverändert	<b>§ 1.</b> wie Regierungsrat
<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die direkte Erledigung durch die Kantonspolizei gemäss Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie weitere besondere Zuständigkeitsbestimmungen gemäss Bundesrecht.	<sup>2</sup> unverändert	

<p><i>Verhältnis zur Strafprozessordnung</i></p> <p><b>§ 2.</b> Soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, sind die §§ 3, 11, 12, 17 Abs. 1 und 3, 18 bis 67, 76 bis 110, 112, 113, 115, 117, 118, 122 bis 125, 127, 163, 185, 189 bis 195, 196 Abs. 1 und 2 sowie 202 bis 204 der Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997 (StPO) sinngemäss auf das Jugendstrafverfahren anwendbar.</p>	<p><i>Verhältnis zu anderen Gesetzen</i></p> <p><b>§ 2.</b> unverändert</p>	<p><i>Verhältnis zu anderen Gesetzen</i></p> <p><b>§ 2.</b> wie Regierungsrat</p>
<p><b>II. Behördenorganisation</b></p> <p><b>§ 3.</b> Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind die Jugandanwaltschaft, der Jugendrat als Jugendstrafgericht und die Vormundschaftsbehörde.</p>	<p><b>II. Die Organe der Jugendstrafbehörde</b></p> <p><b>§ 3.</b> Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind die Jugandanwaltschaft, der Jugendrat als Jugendstrafgericht und die Vormundschaftsbehörde <b>als Vollzugsbehörde</b>.</p>	<p><b>II. Die Organe der Jugendstrafbehörde</b></p> <p><b>§ 3.</b> Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind die Jugandanwaltschaft, der Jugendrat als Jugendstrafgericht <b>sowie</b> die Vormundschaftsbehörde <b>als Vollzugsbehörde</b>.</p>

A. DIE JUGENDANWALTSCHAFT  <i>Organisation</i>  § 4. Die Jugandanwaltschaft ist eine Abteilung der Staatsanwaltschaft. Sie untersteht organisatorisch der Dienstaufsicht der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes. Ansonsten übt der Regierungsrat die Aufsicht über sie aus.  <sup>2</sup> Die Diensträume der Jugandanwaltschaft sind von denjenigen der Strafverfolgungsbehörden gegen Erwachsene getrennt. Für einzelne Amtshandlungen sind Ausnahmen möglich.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der Amtsordnung der Staatsanwaltschaft die auch die Jugandanwaltschaft betreffenden Regelungen.	§ 4. unverändert  <sup>2</sup> unverändert  <sup>3</sup> unverändert	§ 4. wie Regierungsrat
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------	------------------------

<p><b>Zuständigkeit</b></p> <p><b>§ 5.</b> Die Jugandanwaltschaft ist Strafverfolgungsbehörde in allen Strafsachen gegen Unmündige. In besonderen Rechtsgebieten, namentlich im Bereich des Strassenverkehrs und des Ausländerrechts, kann das Ermittlungsverfahren durch die Jugandanwaltschaft an andere Behörden übertragen werden. Diese beachten die Vorschriften dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter haben die Kompetenzen einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes gemäss Strafprozessordnung, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie führen die Verfahren selbständig als Verfahrensleiterin oder Verfahrensleiter. Sie sind ausserdem zuständig zur Beurteilung gemäss §§ 26 und 27 dieses Gesetzes.</p>	<p><b>§ 5.</b> unverändert</p>	<p><b>§ 5.</b> wie Regierungsrat</p>
	<p><sup>2</sup> Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter haben die Kompetenzen einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes gemäss Strafprozessordnung, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie führen die Verfahren selbständig als Verfahrensleiterin oder Verfahrensleiter. Sie sind ausserdem zuständig zur Beurteilung gemäss <b>§§ 28 und 29</b> dieses Gesetzes.</p>	

B. DER JUGENDRAT ALS JUGENDSTRAFGERICHT	B. DER JUGENDRAT ALS JUGENDSTRAFGERICHT	B. DER JUGENDRAT ALS JUGENDSTRAFGERICHT
<p><b>§ 6.</b> Als Jugendstrafgericht urteilt der Jugendrat über strafbare Handlungen von Personen, die im Zeitpunkt der Tat unmündig waren, und trifft die anderen ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Entscheidungen.</p> <p><sup>2</sup> Hat eine angeschuldigte Person sowohl vor als auch nach Vollendung des 18. Altersjahres Straftaten begangen und ist sie mit Antrag auf eine jugendstrafrechtliche Massnahme dem Jugendstrafgericht überwiesen worden, so beurteilt dieses auch die nach Vollendung des 18. Altersjahres begangenen Straftaten; es kann die im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen und, sofern es nicht auf eine jugendstrafrechtliche Massnahme erkennt, Massnahmen aussprechen.</p>	<p><b>§ 6.</b> unverändert</p>	<p><b>§ 6.</b> wie Regierungsrat</p>
<p><sup>2</sup> Zusammensetzung und Organisation des Jugendrates bestimmen sich nach dem Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz.</p>	<p><sup>3</sup> Zusammensetzung und Organisation des Jugendrates bestimmen sich nach dem Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz.</p>	

<sup>3</sup> Das Jugendstrafgericht tagt als Kammer oder als Dreierausschuss. Der Dreierausschuss setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Richterinnen oder Richtern zusammen.

C. VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE

**§ 7.** Die Vormundschaftsbehörde besorgt den Vollzug der getroffenen Entscheidungen nach Vorschrift dieses Gesetzes. Sie unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichtes bei der Vorbereitung der Verhandlungen.

<sup>4</sup> Das Jugendstrafgericht tagt als Kammer oder als Dreierausschuss. Der Dreierausschuss setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Richterinnen oder Richtern zusammen.

C. DIE VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE

**§ 7.** unverändert

**<sup>2</sup> Die Jugandanwaltschaft und das Jugendstrafgericht können in jedem Stadium des Verfahrens und unabhängig von dessen Ausgang der Vormundschaftsbehörde**

- a. anzeigen, dass an Strafverfahren beteiligte Unmündige in ihrer weiteren Entwicklung gefährdet scheinen;**
- b. die in Art. 20 Abs. 1 JStG vorgesehenen Anträge stellen;**
- c. gemäss Art. 20 Abs. 2 JStG die Anordnung von Schutzmassnahmen übertragen und**
- d. die Akten zur Einsicht vorlegen.**

C. DIE VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE

**§ 7.** wie Regierungsrat

<b>III. Fürsorgeeinrichtungen</b>	<b>III. Erziehungs- und Behandlungseinrichtungen</b>	<b>III. Erziehungs- und Behandlungseinrichtungen</b>
<i>Institutionen</i>	<i>Institutionen</i>	<i>Institutionen</i>
<p><b>§ 8.</b> Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die kantonalen Heime (Erziehungsmassnahmen gemäss Art. 84 Abs. 1 oder 91 Ziff. 1 StGB);</li> <li>b) die kantonalen kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen (Abklärung der Massnahmebedürftigkeit gemäss § 22 Abs. 1 lit. b sowie besondere Behandlung gemäss Art. 85 oder 92 StGB) oder in besonderen Fällen psychiatrische Einrichtungen für Erwachsene;</li> <li>c) entsprechende Einrichtungen anderer Kantone sowie private Institutionen, die unter der gesetzlich geforderten Aufsicht stehen.</li> </ul>	<p><b>§ 8.</b> Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die kantonalen Heime <b>und kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen oder in besonderen Fällen psychiatrische Einrichtungen für Erwachsene (Schutzmassnahmen gemäss Art. 5 und Art. 15 JStG sowie stationäre Begutachtung und Beobachtung gemäss Art. 9 JStG);</b></li> <li>b. entsprechende Einrichtungen anderer Kantone sowie private Institutionen, die unter der gesetzlich geforderten Aufsicht stehen.</li> </ul>	<p><b>§ 8.</b> Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die kantonalen Heime <b>und kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen oder in besonderen Fällen psychiatrische Einrichtungen für Erwachsene (Schutzmassnahmen gemäss Art. 5 und Art. 15 JStG sowie stationäre Begutachtung und Beobachtung gemäss Art. 9 JStG);</b></li> <li>b. entsprechende Einrichtungen anderer Kantone sowie private Institutionen, die unter der gesetzlich geforderten Aufsicht stehen.</li> </ul>

<p><sup>2</sup> In Ausnahmefällen können Kinder und Jugendliche auch in weiteren geeigneten Institutionen untergebracht werden, wenn diese der Vormundschaftsbehörde die Aufsicht gestatten.</p> <p><i>Schutzaufsicht</i></p> <p><b>§ 9.</b> Die Vormundschaftsbehörde besorgt den Vollzug der angeordneten Schutzaufsichten und ernennt die Schutzaufsichtsorgane.</p> <p><b>IV. Pflichten der Inhaberin und des Inhabers der elterlichen Sorge</b></p> <p><b>§ 10.</b> Die Inhaberin und der Inhaber der elterlichen Sorge sind verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) für das Erscheinen eines vorschriftsgemäss vorgeladenen Unmündigen zu sorgen, wenn sie schriftlich dazu aufgefordert worden sind,</li><li>b) selbst auf vorschriftsgemässe Vorladungen zu erscheinen.</li></ul>	<p><sup>2</sup> In Ausnahmefällen können Kinder und Jugendliche auch in weiteren geeigneten Institutionen untergebracht werden, wenn diese der Vormundschaftsbehörde die Aufsicht gestatten.</p> <p>gestrichen</p> <p><b>IV. Pflichten der Inhaberin und des Inhabers der elterlichen Sorge</b></p> <p><b>§ 9.</b> unverändert</p>	<p><sup>2</sup> In Ausnahmefällen können Kinder und Jugendliche auch in weiteren geeigneten Institutionen untergebracht werden, wenn diese der Vormundschaftsbehörde die Aufsicht gestatten.</p> <p>gestrichen</p> <p><b>IV. Pflichten der Inhaberin und des Inhabers der elterlichen Sorge</b></p> <p><b>§ 9.</b> wie Regierungsrat</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>V. Verteidigung</b>	<b>V. Verteidigung</b>	<b>V. Verteidigung</b>
<i>Allgemeines</i>	<i>Allgemeines</i>	<i>Allgemeines</i>
<b>§ 11.</b> Angeschuldigte, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, können nach der ersten protokollarischen Befragung zur Sache eine Anwältin oder einen Anwalt beziehen.	gestrichen	wie Regierungsrat
<sup>2</sup> Ungeachtet des Alters der angeschuldigten Person haben ihre gesetzliche Vertreterin und ihr gesetzlicher Vertreter nach der ersten protokollarischen Befragung zur Sache das Recht, eine Anwältin oder einen Anwalt als Rechtsbeiständin oder als Rechtsbeistand der angeschuldigten Person beizuziehen.	<sup>2</sup> gestrichen	
<sup>3</sup> Hierüber sind die Berechtigten vor der erwähnten Befragung zu belehren.	<b>§ 10. Die Angeschuldigten sind vor der ersten Einvernahme mündlich, die übrigen Berechtigten rechtzeitig und schriftlich über ihre Verteidigungsrechte zu belehren.</b>	<b>§ 10.</b> wie Regierungsrat

<p><i>Notwendige Verteidigung</i></p> <p><b>§ 12.</b> Angeschuldigten wird eine Verteidigerin oder ein Verteidiger beigegeben, sobald ersichtlich ist, dass sie sich wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder aus anderen Gründen nicht selber verteidigen können, und wenn anzunehmen ist, dass weder die Verbeiständigung durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter noch der Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers genügt. Bei Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist der Beizug einer Verteidigerin oder eines Verteidigers notwendig. Die Jugandanwaltschaft fordert die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter auf, die angeschuldigte Person durch eine Verteidigerin oder einen Verteidiger verbeiständigen zu lassen. Kommen diese der Aufforderung nicht nach, ersucht die Jugandanwaltschaft die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichts um Beigabe einer Verteidigerin oder eines Verteidigers.</p> <p><sup>2</sup> Nach Überweisung des Verfahrens entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts von Amtes wegen über die notwendige Verteidigung.</p>	<p><i>Notwendige Verteidigung</i></p> <p><b>§ 11.</b> unverändert</p>	<p><i>Notwendige Verteidigung</i></p> <p><b>§ 11.</b> wie Regierungsrat</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------

<p><sup>3</sup> Für die Kosten der notwendigen Verteidigung haften, wenn nicht zugleich unentgeltliche Verteidigung bewilligt wurde, neben den über 14 Jahre alten Angeschuldigten deren Eltern, bei jüngeren Angeschuldigten die Eltern allein. Nicht einbringliche Forderungen werden bis zur Höhe der angemessenen Entschädigung vom Staat beglichen; dieser tritt in entsprechendem Umfang in die Rechte der jeweiligen mit der Verteidigung betrauten Person ein.</p>	<p><sup>3</sup> Für die Kosten der notwendigen Verteidigung haften, wenn nicht zugleich unentgeltliche Verteidigung bewilligt wurde, neben <b>den Angeschuldigten</b> deren Eltern. Nicht einbringliche Forderungen werden bis zur Höhe der angemessenen Entschädigung vom Staat beglichen; dieser tritt in entsprechendem Umfang in die Rechte der jeweiligen mit der Verteidigung betrauten Person ein.</p>	
<p><i>Unentgeltliche Verteidigung</i></p>	<p><i>Unentgeltliche Verteidigung</i></p>	<p><i>Unentgeltliche Verteidigung</i></p>
<p><b>§ 13.</b> Wenn über 14 Jahre alte Angeschuldigte und Eltern nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um für die Verteidigung aufzukommen, ist auf ihr Begehr eine Anwältin oder ein Anwalt zur unentgeltlichen Verteidigung beizugeben, sofern</p>	<p><b>§ 12.</b> Wenn <b>die Jugendlichen und die Eltern</b> nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um für die Verteidigung aufzukommen, ist <b>eine unentgeltliche Verteidigung zu bewilligen</b>, sofern</p>	<p><b>§ 12.</b> Wenn <b>die Jugendlichen und die Eltern</b> nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um für die Verteidigung aufzukommen, ist <b>eine unentgeltliche Verteidigung zu bewilligen</b>, sofern</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (§ 12 Abs. 1) erfüllt sind,</li> <li>b) eine Wegnahme gemäss § 22 angeordnet ist oder</li> <li>c) eine freiheitsentziehende Sanktion erwartet werden muss, welche nicht mehr in die Kompetenz der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts gemäss § 26 fällt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (§ 12 Abs. 1) erfüllt sind,</li> <li>b. eine freiheitsentziehende Sanktion erwartet werden muss, welche nicht mehr in die Kompetenz der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts gemäss <b>§ 28</b> fällt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (§ 11 Abs. 1) erfüllt sind,</li> <li>b. wie Regierungsrat</li> </ul>

<b>VI. Akteneinsicht</b>	<b>VI. Akteneinsicht</b>	<b>VI. Akteneinsicht</b>
<p><b>§ 14.</b> Einsicht in die Akten mit Ausnahme der vertraulichen Akten zur Person wird auf Verlangen den zu Beschwerden gemäss § 46 dieses Gesetzes berechtigten Personen gewährt. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Akteneinsicht sind ansonsten sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Verteidigung beauftragte Anwältinnen und Anwälte haben auch Einsicht in die vertraulichen Akten zur Person der von ihnen vertretenen Angeklagten. Die Anwältinnen und Anwälte dürfen vom Inhalt nur in allgemeiner Form und ohne Namensnennung Kenntnis geben und nur in diesem Sinne auf den Inhalt der Akten verweisen. Sie dürfen diese Akten weder ganz noch auszugsweise aushändigen.</p>	<p><b>§ 13.</b> Einsicht in die Akten mit Ausnahme der vertraulichen Akten zur Person wird auf Verlangen den zu Beschwerden gemäss § 48 dieses Gesetzes berechtigten Personen gewährt. <b>Im Übrigen</b> sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Akteneinsicht sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>	<p><b>§ 13.</b> wie Regierungsrat</p> <p><sup>2</sup> wie Regierungsrat</p> <p><sup>3</sup> wie Regierungsrat</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat sorgt für die Regelung der Aufbewahrungsfristen für die im Zusammenhang mit einer Straftat erstellten Polizei-, Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten.</p>

Zweiter Abschnitt: Das Verfahren	Zweiter Abschnitt: Das Verfahren	Zweiter Abschnitt: Das Verfahren
<b>I. Allgemeine Verfahrensvorschriften</b>	<b>I. Allgemeine Verfahrensvorschriften</b>	<b>I. Allgemeine Verfahrensvorschriften</b>
Zivilklage	Zivilklage	Zivilklage
<b>§ 15.</b> Für die Behandlung der Zivilklage gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung.	<b>§ 14.</b> unverändert	<b>§ 14.</b> wie Regierungsrat
<sup>2</sup> Im Verfahren vor der Jugandanwältin oder dem Jugandanwalt (§§ 26 und 27) kann die Zivilklage nach Anhörung der Parteien durch bedingten Entscheid erledigt oder an das Zivilgericht verwiesen werden, und zwar auch dann, wenn es sich bei der Klägerin oder beim Kläger um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt. Die Kompetenz der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts richtet sich nach der Vorschrift über die Einzelrichterin oder den Einzelrichter am Strafgericht gemäss § 35 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes.	<sup>2</sup> Im Verfahren vor der Jugandanwältin oder dem Jugandanwalt ( <b>§§ 28 und 29</b> ) kann die Zivilklage nach Anhörung der Parteien durch bedingten Entscheid erledigt oder an das Zivilgericht verwiesen werden, und zwar auch dann, wenn es sich bei der Klägerin oder beim Kläger um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt. Die Kompetenz der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts richtet sich nach der Vorschrift über die Einzelrichterin oder den Einzelrichter am Strafgericht gemäss § 35 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes.	

	<p><sup>3</sup> Der Entscheid der Jugendanwältin oder des Jugandanwalts steht einem gerichtlichen Urteil gleich, wenn die dadurch beschwerte Person nicht innert zehn Tagen beim Jugendstrafgericht Rekurs dagegen erhebt. Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter gemäss der Zivilprozessordnung, kann aber die Klage auch an das Zivilgericht verweisen, und zwar selbst dann, wenn es sich bei der Klägerin oder beim Kläger um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt.</p>	<p><sup>3</sup> unverändert</p>	
	<p><sup>4</sup> Wird gegen das Strafurteil ein Rechtsmittel ergriffen, entscheidet die zur Neubeurteilung der Sache zuständige Behörde im Rahmen ihrer Kompetenz auch über die Zivilklage.</p>	<p><sup>4</sup> unverändert</p>	
	<p><i>Verfahrenskosten</i></p>	<p><i>Verfahrenskosten</i></p>	<p><i>Verfahrenskosten</i></p>
	<p><b>§ 16.</b> Die Entscheidsgebühr und Einstellungsgebühr der Jugendanwältin oder des Jugandanwalts beträgt Fr. 30.– bis Fr. 500.–, die des Jugendstrafgerichts Fr. 50.– bis Fr. 1000.–.</p>	<p><b>§ 15.</b> unverändert</p>	<p><b>§ 15.</b> wie Regierungsrat</p>

<sup>2</sup> Für die einer zur Tatzeit mehr als 14 Jahre alten Person auferlegten Verfahrenskosten haften neben ihr die Eltern. Von Kindern verursachte Verfahrenskosten werden den Eltern auferlegt.

<sup>3</sup> Auf die Erhebung von Verfahrenskosten kann aus besonderen Gründen verzichtet werden.

## ***II. Das Vorverfahren***

### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Untersuchung durch die Jugandanwaltschaft*

**§ 17.** Die Jugandanwaltschaft untersucht unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen von Amtes wegen oder auf Anzeige strafbare Handlungen Unmündiger.

<sup>2</sup> Für die einer **angeschuldigten Person** auferlegten Verfahrenskosten haften neben ihr die Eltern.

<sup>3</sup> Auf die Erhebung von Verfahrenskosten kann aus besonderen Gründen verzichtet werden.

## ***II. Das Vorverfahren***

### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Untersuchung durch die Jugandanwaltschaft*

**§ 16.** unverändert

## ***II. Das Vorverfahren***

### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Untersuchung durch die Jugandanwaltschaft*

**§ 16.** wie Regierungsrat

<p><i>Verfahren bei gemischten Fällen</i></p> <p><b>§ 18.</b> Wo Unmündige zusammen mit Erwachsenen angeschuldigt sind, ist das Verfahren gegen die Unmündigen abzutrennen und durch die Jugandanwaltschaft zu führen. Würde die Abklärung des Sachverhalts dadurch erheblich erschwert, kann das Verfahren nach Anhörung der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts einheitlich durch eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft oder durch die Jugandanwaltschaft durchgeführt werden. Über Kompetenzkonflikte entscheidet die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren gegen die erwachsenen Angeschuldigten wird nach den Vorschriften der Strafprozessordnung durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Nach Abschluss der Ermittlungen ist das Verfahren gegen die Unmündigen in jedem Falle der Jugandanwaltschaft zu überweisen.</p>	<p><b>§ 17.</b> unverändert</p>	<p><b>§ 17.</b> wie Regierungsrat</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------	---------------------------------------

<i>Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung</i>		
<b>§ 19.</b> Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Unmündige sind die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung kann namentlich dann später erfolgen oder unterbleiben, wenn dies zum Erreichen des Verfahrenszweckes notwendig erscheint oder wenn die angeschuldigte Person bis zur Einleitung des Strafverfahrens gegen sie mündig geworden ist.  2 Sofern es sich als nötig erweist, können auch Institutionen und Personen, die in einem besonderen Verhältnis zur unmündigen Person stehen und ein schutzwürdiges Interesse haben, in Kenntnis gesetzt werden.	<b>§ 18.</b> unverändert  2 unverändert	<b>§ 18.</b> wie Regierungsrat
B. VORLÄUFIGE FESTNAHME UND WEGNAHME VON UNMÜNDIGEN ANGESCHULDIGTEN	B. UNTERBRINGUNG VON JUGENDLICHEN	B. UNTERBRINGUNG VON JUGENDLICHEN
<i>Allgemeines</i>	<i>Allgemeines</i>	<i>Allgemeines</i>
<b>§ 20.</b> Kinder sind stets, Jugendliche in der Regel in einer Einrichtung wie in § 8 Abs. 1 oder 2 genannt unterzubringen.	<b>§ 19.</b> Die <b>Jugendlichen</b> sind in der Regel in einer Einrichtung wie in § 8 Abs. 1 oder 2 genannt unterzubringen.	<b>§ 19.</b> wie Regierungsrat

	<p><sup>2</sup> Bei Unterbringung von Jugendlichen in einer Arrestzelle der Kantonspolizei oder in einem Untersuchungsgefängnis ist darauf zu achten, dass sie nicht durch andere Inhaftierte einem für ihre weitere Entwicklung schädlichen Einfluss ausgesetzt sind. Die einweisende Behörde kann von der Haftanstalt eine andere Unterbringung verlangen. Die Haftanstalt hat dem soweit als möglich zu entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Die in § 19 Abs. 1 genannten Personen sowie Institutionen und Personen, die Unmündige in Obhut haben, sind, sobald der Verfahrensstand dies zulässt, über die vorläufige Festnahme oder Wegnahme von Unmündigen zu orientieren</p> <p><i>Vorläufige Festnahme</i></p> <p><b>§ 21.</b> Bei vorläufigen Festnahmen von Unmündigen ist unverzüglich die Jugandanwaltschaft zu verständigen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.</p>	<p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> Die in <b>§ 18 Abs. 1</b> genannten Personen sowie Institutionen und Personen, die Unmündige in Obhut haben, sind, sobald der Verfahrensstand dies zulässt, über die vorläufige Festnahme oder Wegnahme von Unmündigen zu orientieren.</p> <p><i>Vorläufige Festnahme</i></p> <p><b>§ 20.</b> unverändert</p>	
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<b>C. Haftbefehl und Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung</b>  <b>Allgemeines</b>  <b>§ 21.</b> Ein <b>Haftbefehl</b> gegen die angeschuldigte Person kann bei dringendem Tatverdacht <b>und bei Vorliegen der Haftvoraussetzungen gemäss § 69 StPO nach einer Befragung</b> zur Sache erlassen werden.  <sup>2</sup> Eine stationäre Beobachtung oder Begutachtung gemäss Art. 9 JStG kann bei dringendem Tatverdacht verfügt werden, wenn zwecks Abklärung der Massnahmebedürftigkeit eine Einweisung in eine hiezu geeignete Einrichtung notwendig erscheint.	<b>C. Haftbefehl und Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung</b>  <b>Allgemeines</b>  <b>§ 21.</b> wie Regierungsrat
<b>Wegnahmeverfügung</b>  <b>§ 22.</b> Eine Wegnahmeverfügung gegen die angeschuldigte Person kann bei dringendem Tatverdacht nach der ersten Befragung zur Sache erlassen werden  a) bei Vorliegen der Haftvoraussetzungen gemäss § 69 StPO; b) wenn zwecks Abklärung der Massnahmebedürftigkeit eine Einweisung in eine hiezu geeignete Einrichtung notwendig ist;  c) wenn sie in ihrer weiteren Entwicklung an ihrem Aufenthaltsort erheblich gefährdet ist.		

<sup>2</sup> Vor Erlass der Wegnahmeverfügung ist die angeschuldigte Person vorzuführen und von der Jugendanwältin oder vom Jugandanwalt anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet die Jugendanwältin oder der Jugandanwalt über die Wegnahme, erläutert die Entscheidung der angeschuldigten Person und macht sie auf die ihr zustehenden Rechtsmittel aufmerksam.

<sup>3</sup> Die Wegnahmeverfügung wird ohne Verzug und innert 24 Stunden, bei Vorliegen besonderer Umstände innert 72 Stunden seit vorläufiger Festnahme oder Einlieferung durch die Jugendanwältin oder den Jugandanwalt erlassen. Sie entspricht sinngemäss den Vorschriften über den Haftbefehl gemäss § 70 StPO und enthält zudem die Anordnung, wo die unmündige Person untergebracht wird.

<b><i>Form und Fristen</i></b>	<b><i>Form und Fristen</i></b>
<p><b>§ 22. Vor Erlass des Haftbefehls oder der Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung ist die angeschuldigte Person von der Jugandanwältin oder vom Jugandanwalt anzuhören. Nach der Anhörung erläutert die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt die Entscheidung der angeschuldigten Person und macht sie auf die ihr zustehenden Rechtsmittel aufmerksam.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Der Haftbefehl wird innert 24 Stunden, bei Vorliegen besonderer Umstände innert 72 Stunden seit vorläufiger Festnahme oder Einlieferung durch die Jugandanwältin oder den Jugandanwalt erlassen. Die Verlängerung des Haftbefehls erfolgt durch schriftliche Verfügung.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Für die Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung gelten die Abs. 1 und 2, sofern es sich nicht um die Fortsetzung der Fremdunterbringung nach einem Haftbefehl handelt. In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Verfügung.</b></p>	<p><b>§ 22. wie Regierungsrat</b></p>

	<p><sup>4</sup> Der Haftbefehl oder die Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung entsprechen sinngemäss den Vorschriften über den Haftbefehl gemäss § 70 StPO und enthalten zudem die Anordnung, wo die angeschuldigte Person untergebracht wird.</p>	
<i>Dauer und Vollzug der Wegnahme</i>	<i>Dauer und Vollzug des Haftbefehls</i>	<i>Dauer und Vollzug des Haftbefehls</i>
<p><b>§ 23.</b> Die erstmalige Anordnung der Wegnahme und die jeweilige Verlängerung der Wegnahme kann auf höchstens vier Wochen erfolgen, bei Unterbringung gemäss § 22 Abs. 1 lit. a in einer geschlossenen Einrichtung auf höchstens zwei Wochen.</p>	<p><b>§ 23.</b> Die erstmalige Anordnung <b>des Haftbefehls sowie seine</b> jeweilige Verlängerung kann auf höchstens vier Wochen erfolgen, bei Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung auf höchstens zwei Wochen.</p>	<p><b>§ 23.</b> wie Regierungsrat</p>
<p><sup>2</sup> Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter entscheidet über die Bewilligung von Besuchen und über den Briefverkehr. Der Kontakt mit der eigenen Familie darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände eingeschränkt werden.</p>	<p><sup>2</sup> unverändert</p>	<p><sup>2</sup> wie Regierungsrat</p>
<p><sup>3</sup> Die Weggenommenen unterstehen den für ihren Unterbringungsort geltenden Vollzugsvorschriften.</p>	<p><sup>3</sup> Die <b>Jugendlichen</b> unterstehen den für ihren Unterbringungsort geltenden Vollzugsvorschriften.</p>	<p><sup>3</sup> wie Regierungsrat</p>

<sup>4</sup> Jugendliche dürfen nur dann in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht werden, wenn der Zweck der Wegnahme nicht anders erreicht werden kann. Sie unterstehen in diesem Fall besonderen Vollzugsvorschriften, die auf ihre Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Eine geeignete Betreuung ist sicherzustellen.

<sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts führt regelmässig Visitationen bei inhaftierten Unmündigen durch. Klagen über deren Behandlung oder deren Gesundheitszustand übermittelt sie oder er der zuständigen Behörde.

<sup>6</sup> Die weggenommene Person oder ihre gesetzliche Vertretung kann jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen.

<sup>4</sup> Jugendliche dürfen nur dann in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht werden, wenn der Zweck der **Untersuchungshaft** nicht anders erreicht werden kann. Sie unterstehen in diesem Fall besonderen Vollzugsvorschriften, die auf ihre Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Eine geeignete Betreuung ist sicherzustellen.

<sup>5</sup> unverändert

<sup>6</sup> unverändert

*Dauer und Vollzug der Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung*

**§ 24.** Anordnung und Verlängerung der stationären Beobachtung oder Begutachtung erfolgen auf die Dauer von höchstens 2 Monaten.

<sup>2</sup> Sie wird in der Regel in einer Institution gemäss § 8 durchgeführt.

<sup>4</sup> Jugendliche dürfen nur **ausnahmsweise** in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht werden, **und nur dann**, wenn der Zweck der **Untersuchungshaft** nicht anders erreicht werden kann. Sie unterstehen in diesem Fall besonderen Vollzugsvorschriften, die auf ihre Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Eine geeignete Betreuung ist sicherzustellen.

<sup>5</sup> wie Regierungsrat

**6** **Jugendliche in Untersuchungshaft oder ihre gesetzliche Vertretung können jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen.**

*Dauer und Vollzug der Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung*

**§ 24.** wie Regierungsrat

<i>Abwendung der Wegnahme</i>	<i>Abwendung des Haftbefehls</i>	<i>Abwendung des Haftbefehls</i>
<p><b>§ 24.</b> Von einer Wegnahme wird Umgang genommen oder die angeordnete Wegnahme aufgehoben, wenn deren Zweck durch die Anordnung einer mildernden Massnahme erreicht werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Ist Fluchtgefahr der einzige Haftgrund, so kann auf die Anordnung oder Weiterführung der Wegnahme verzichtet werden, wenn eine angemessene Realkaution oder eine angemessene Bürgschaft geleistet wird.</p> <p><sup>3</sup> Über das Begehr um Abwendung der Wegnahme entscheidet die für die Wegnahmeverfügung zuständige Instanz.</p> <p><sup>4</sup> Entzieht sich die angeschuldigte Person den ihr auferlegten Bedingungen, so entscheidet die für ihre Beurteilung zuständige Instanz über den Verfall der Realkaution zuhanden der Finanzverwaltung und über die Inanspruchnahme der Bürginnen und Bürgen.</p>	<p><b>§ 25.</b> Von <b>einem Haftbefehl</b> wird Umgang genommen oder <b>es erfolgt dessen Aufhebung</b>, wenn <b>sein</b> Zweck durch die Anordnung einer mildernden Massnahme erreicht werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Ist Fluchtgefahr der einzige Haftgrund, so kann auf die Anordnung oder Weiterführung der <b>Untersuchungshaft</b> verzichtet werden, wenn eine angemessene Realkaution oder eine angemessene Bürgschaft geleistet wird.</p> <p><sup>3</sup> Über das Begehr um Abwendung der <b>Untersuchungshaft</b> entscheidet die für den <b>Haftbefehl</b> zuständige Instanz.</p> <p><sup>4</sup> unverändert</p>	<p><b>§ 25.</b> wie Regierungsrat</p>

<sup>5</sup> Für die Verwendung verfallener Sicherheiten gilt § 74 Abs. 5 StPO sinngemäss. Die Verrechnung nicht verfallener Realkautionen mit den Verfahrenskosten ist zulässig, sofern die Realkaution durch die angeschuldigte Person oder durch die Eltern geleistet worden ist.

#### C. VORSORGLICHE ANORDNUNG VON MASSNAHMEN

**§ 25.** Erscheint es im Interesse einer angeschuldigten Person als geboten, so kann die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt vorsorglich eine im Strafgesetzbuch vorgesehene Massnahme anordnen, sofern eine solche mit grösster Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, und die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter oder die mündige angeschuldigte Person sowie die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichtes ihre Einwilligung erteilen.

<sup>2</sup> Die Rechte der angeschuldigten Person im Vorverfahren dürfen dadurch nicht berührt werden.

<sup>5</sup> Für die Verwendung verfallener Sicherheiten gilt § 74 Abs. 5 StPO sinngemäss. Die Verrechnung nicht verfallener Realkautionen mit den Verfahrenskosten ist zulässig, ~~sofern die Realkaution durch die angeschuldigte Person oder durch die Eltern geleistet worden ist.~~

#### C. VORSORGLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

**§ 26. Eine vorsorgliche Unterbringung gemäss Art. 5 JStG (in Verbindung mit Art. 15 JStG) ist möglich, wenn dringender Tatverdacht vorliegt und die angeschuldigte Person in ihrer weiteren Entwicklung an ihrem Aufenthaltsort erheblich gefährdet ist.**

**<sup>2</sup> Die Anordnung einer vorsorglichen Unterbringung und deren Verlängerung erfolgt auf die Dauer von höchstens 2 Monaten mittels schriftlicher Verfügung, welche den Vorschriften über den Haftbefehl für Jugendliche entspricht.**

#### C. VORSORGLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

**§ 26. wie Regierungsrat**

	<p><sup>3</sup> Die Anordnung anderer vorsorglicher Schutzmassnahmen kann durch schriftliche Verfügung erfolgen.</p> <p>D. ÄNDERUNGEN IM UNTERBRINGUNGSSORT</p> <p><b>§ 27.</b> Änderungen im Unterbringungsort bei Verfügungen gemäss §§ 21 ff. sind, mit Ausnahme von disziplinarischen Massnahmen der Institution, mittels schriftlicher Verfügung mitzuteilen.</p>	<p>D. ÄNDERUNGEN IM UNTERBRINGUNGSSORT</p> <p><b>§ 27.</b> wie Regierungsrat</p>
<p><b>III. Beurteilung durch die Jugandanwältin oder den Jugandanwalt</b></p> <p>A. SACHENTSCHEIDUNG DURCH DIE JUGENDANWÄLTIN ODER DEN JUGENDANWALT</p> <p><i>Entscheid</i></p> <p><b>§ 26.</b> Wurde eine angeschuldigte Person zur Sache befragt und erweist sich, dass sie sich als Unmündige strafbar gemacht hat, so kann die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt</p> <p>a) bei Kindern Disziplinarstrafen gemäss Art. 87 Abs. 1 StGB verhängen;</p>	<p><b>III. Beurteilung durch die Jugandanwältin oder den Jugandanwalt</b></p> <p>A. SACHENTSCHEIDUNG DURCH DIE JUGENDANWÄLTIN ODER DEN JUGENDANWALT</p> <p><i>Entscheid</i></p> <p><b>§ 28.</b> Wurde eine angeschuldigte Person zur Sache befragt und erweist sich, dass sie sich als Urmündige strafbar gemacht hat, so kann die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt</p> <p>a. eine Strafbefreiung anordnen,</p>	<p><b>III. Beurteilung durch die Jugandanwältin oder den Jugandanwalt</b></p> <p>A. SACHENTSCHEIDUNG DURCH DIE JUGENDANWÄLTIN ODER DEN JUGENDANWALT</p> <p><i>Entscheid</i></p> <p><b>§ 28.</b> wie Regierungsrat</p>

- b) bei Jugendlichen Verweis, Busse, Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung oder Einschliessung von nicht mehr als 30 Tagen verhängen (Art. 95 StGB); sie oder er kann ferner den Entscheid über die Sanktion aufschieben (Art. 97 StGB);
- c) bei Kindern und Jugendlichen unter den in Art. 87 Abs. 2, 88 und 98 StGB genannten Voraussetzungen von Strafe oder Massnahmen absehen.

<sup>2</sup> Macht die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt von dieser Befugnis Gebrauch, so trifft sie oder er die Entscheidung nach einer Verhandlung im Sinne der §§ 31 und 33 und eröffnet und begründet den Entscheid mündlich. Die Begründung ist ins Protokoll aufzunehmen. Sie oder er kann den Entscheid auch aufgrund der Akten treffen und schriftlich mitteilen.

- <sup>3</sup> Der Entscheid ist den in § 46 Abs. 1 genannten Personen, soweit sie beschwert sind, sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Jugendstrafgerichtes stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen; die Ausfertigung hat zu enthalten:
- a) das Datum des Entscheids,
  - b) die Bezeichnung der Parteien,

- b. die in den Art. 22-24 JStG vorgesehenen Strafen aussprechen,
- c. einen Freiheitsentzug von höchstens 30 Tagen anordnen oder
- d. eine Aufsicht gemäss Art. 12 JStG bestimmen sowie eine damit verbundene ambulante Behandlung anordnen.

<sup>2</sup> Macht die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt von dieser Befugnis Gebrauch, so trifft sie oder er die Entscheidung nach einer Verhandlung im Sinne der **§§ 33 und 35** und eröffnet und begründet den Entscheid mündlich. Die Begründung ist ins Protokoll aufzunehmen. Sie oder er kann den Entscheid auch aufgrund der Akten treffen und schriftlich mitteilen.

- <sup>3</sup> Der Entscheid ist den in **§ 48 Abs. 1** genannten Personen, soweit sie beschwert sind, sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Jugendstrafgerichtes stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen; die Ausfertigung hat zu enthalten:
- a. das Datum des Entscheids,
  - b. die Bezeichnung der Parteien,

- c) die Urteilsformel (Schuldspruch, Einstellung, Strafen, Massnahmen, Entscheid über die zivilrechtlichen Ansprüche, Kosten, allfällige Entschädigung),
- d) die Unterschrift der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts,
- e) die Belehrung über die Rechtsmittel.

- c. die Urteilsformel (Schuldspruch, Einstellung, Strafen, Massnahmen, Entscheid über die zivilrechtlichen Ansprüche, Kosten, allfällige Entschädigung),
- d. die Unterschrift der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts,
- e. die Belehrung über die Rechtsmittel.

<sup>4</sup> Kann der beurteilten Person oder den gesetzlichen Vertretern ein Entscheid oder eine Verfügung nicht oder nicht an die von der beurteilten Person genannte Adresse zugestellt werden, so tritt die Rechtskraft des Entscheides oder der Verfügung trotzdem ein.

#### *Strafbefehlsverfahren*

**§ 27.** Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt kann bei Übertretungen und vom Regierungsrat gemäss § 5 Abs. 2 StPO bezeichneten Vergehen ohne Einvernahme der verzeigten Person einen Strafbefehl erlassen,

- a) wenn die verzeigte Person nicht festgenommen wurde und

#### *Strafbefehlsverfahren*

**§ 29.** Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt kann bei Übertretungen und vom Regierungsrat gemäss § 5 Abs. 2 StPO bezeichneten **Straftaten** ohne Einvernahme der **angeschuldigten** Person einen Strafbefehl erlassen,

- a. wenn die **angeschuldigte** Person nicht festgenommen wurde und

#### *Strafbefehlsverfahren*

**§ 29.** wie Regierungsrat

	b) wenn eine Busse von nicht mehr als Fr. 500.-- oder die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung (Art. 87 Abs. 1 bzw. 95 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) angemessen erscheint oder  c) wenn von Strafe abgesehen werden kann (Art. 66 bis, Art. 87 Abs. 2, Art. 88, Art. 98 StGB).	b. wenn <b>eine Strafbefreiung</b> (Art. 21 JStG), <b>ein Verweis</b> , eine Busse von nicht mehr als Fr. 500.- oder <b>eine persönliche Leistung</b> (Art. 23-25 JStG) angemessen erscheint.  <del>c) wenn von Strafe abgesehen werden kann (Art. 66 bis, Art. 87 Abs. 2, Art. 88, Art. 98 StGB).</del>	
B. ÜBERWEISUNGSBESCHLUSS	<i>Strafbare Handlungen vor Vollendung des 18. Altersjahres</i>	<b>B. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS AUS BESONDEREN GRÜNDEN</b>  <b>§ 30. Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin stellt das Verfahren ein, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 7 und 8 JStG erfüllt sind.</b>	<b>B. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS AUS BESONDEREN GRÜNDEN</b>  <b>§ 30. wie Regierungsrat</b>
<b>§ 28.</b> Ist die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt zur abschliessenden Beurteilung nicht befugt, will sie oder er von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen oder ist gegen ihren oder seinen Entscheid Rekurs erhoben worden, so überweist sie oder er den Fall zur Beurteilung an das Jugendstrafgericht.	<i>Strafbare Handlungen vor Vollendung des 18. Altersjahres</i>	<b>C. ÜBERWEISUNGSBESCHLUSS</b>  <b>§ 31. unverändert</b>	<b>C. ÜBERWEISUNGSBESCHLUSS</b>  <b>§ 31. wie Regierungsrat</b>

	<p><sup>2</sup> Der Überweisungsbeschluss muss die von einer Anklageschrift verlangten Angaben (§ 112 StPO) enthalten und hat sich darüber auszusprechen, welche Bestrafung bzw. welche der gesetzlichen Massnahmen in Betracht zu ziehen seien.</p> <p><sup>3</sup> Die Überweisung an das Jugendstrafgericht ist in der Regel der angeschuldigten Person mündlich zu eröffnen und kurz zu begründen. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter ist, wo möglich, beizuziehen. Es ist auf die Möglichkeit der Verteidigung hinzuweisen.</p> <p><sup>4</sup> Den Jugendlichen und der gesetzlichen Vertreterin und dem gesetzlichen Vertreter ist ein Überweisungsbeschluss zuzustellen.</p>	<p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p> <p><sup>4</sup> unverändert</p>	
	<p><i>Strafbare Handlungen vor und nach Vollendung des 18. Altersjahres</i></p> <p><b>§ 29.</b> Hat die angeschuldigte Person vor und nach Vollendung des 18. Altersjahres strafbare Handlungen begangen und ist eine Massnahme des Jugendstrafrechts (Art. 84, 85, 91 bis 93 ter StGB) zu beantragen, wird das Verfahren zur Beurteilung dem Jugendstrafgericht überwiesen.</p>	gestrichen	

<b><i>IV. Beurteilung durch das Jugendstrafgericht</i></b>	<b><i>IV. Beurteilung durch das Jugendstrafgericht</i></b>	<b><i>IV. Beurteilung durch das Jugendstrafgericht</i></b>
A. VORBEREITUNG DER HAUPTVERHANDLUNG	A. VORBEREITUNG DER HAUPTVERHANDLUNG	A. VORBEREITUNG DER HAUPTVERHANDLUNG
<p><b>§ 30.</b> Ist das Jugendstrafgericht zur Beurteilung zuständig, so bereitet die Präsidentin oder der Präsident die Hauptverhandlung vor. Sie oder er kann die Jugandanwaltschaft mit ergänzenden Erhebungen beauftragen und bestimmt die Beweiserhebungen, die in der Hauptverhandlung vorzunehmen sind. Den angeschuldigten Personen sowie der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter steht die Einreichung von Beweisanträgen frei.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt den Verhandlungstag. Sie oder er setzt die Akten zur Person und bei unbestrittenem Sachverhalt die Akten zur Sache bei den Mitgliedern des Jugendstrafgerichts in Zirkulation.</p> <p><sup>3</sup> In Fällen, wo der Sachverhalt bestritten ist, verfügt die Präsidentin oder der Präsident, dass die Sachbeweise unmittelbar und mündlich in der Hauptverhandlung erhoben werden.</p>	<p><b>§ 32.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p>	<p><b>§ 32.</b> wie Regierungsrat</p>

B. HAUPTVERHANDLUNG		
<i>Vorladung</i>		
<b>§ 31.</b> Zur Hauptverhandlung sind die angeschuldigte Person persönlich sowie die allfällige Rechtsbeistandin oder der allfällige Rechtsbeistand vorzuladen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, ob die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter zur Hauptverhandlung vorzuladen oder einzuladen sind.	<b>§ 33.</b> unverändert	<b>§ 33.</b> wie Regierungsrat
<sup>2</sup> Im übrigen bestimmt die Präsidentin oder der Präsident, wer als verfahrensbeteiligte Person ganz oder teilweise an der Verhandlung teilnehmen muss oder darf.	<sup>2</sup> unverändert	
<sup>3</sup> Zivilklägerinnen und Zivilkläger und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden, soweit es sie betrifft, zur Verhandlung zur Sache und zu den Parteivorträgen zur Sache zugelassen.	<sup>3</sup> unverändert	
<sup>4</sup> Während der Hauptverhandlung können die angeschuldigten Personen aus besonderen Gründen vorübergehend ausgeschlossen werden.	<sup>4</sup> unverändert	

Ausschluss der Öffentlichkeit	Öffentlichkeit	Öffentlichkeit
<b>§ 32.</b> Die Verhandlungen des Jugendstrafgerichtes sind nicht öffentlich.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, erlauben, einzelne Verhandlungen zu verfolgen.  <sup>3</sup> In wichtigen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident ausnahmsweise Medienberichterstatterinnen und Medienberichterstatter zulassen. Diese haben ihre Berichte vor der Veröffentlichung der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen. Sie oder er überprüft, ob die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Medien auch auf andere Weise informieren. Die Berichterstattung hat in der Regel ohne Namensnennung zu erfolgen. Missbräuche werden nach Art. 293 StGB geahndet.  <sup>4</sup> Die Verwendung von Aufnahmegeräten (Ton und Bild) ist untersagt; vorbehalten bleibt eine abweichende Anordnung des Gerichts.	<b>§ 34.</b> Die Präsidentin oder der Präsident entscheiden auf Antrag, ob und wie weit eine Verhandlung öffentlich ist oder ob auf andere Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist.  <sup>2</sup> Medienberichtersteller und Medienberichterstatterinnen können verpflichtet werden, ihre Berichte vor der Veröffentlichung der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen. Sie oder er überprüft, ob die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Die Berichterstattung hat in der Regel ohne Namensnennung zu erfolgen. Missbräuche werden nach Art. 293 StGB geahndet.	<b>§ 34.</b> wie Regierungsrat  <sup>3</sup> Ist die Öffentlichkeit oder sind Teile davon zur Verhandlung zugelassen, so ist die Verwendung von Aufnahmegeräten (Ton und Bild) untersagt; vorbehalten bleibt eine abweichende Anordnung des Gerichts.

Beweisaufnahme	Beweisaufnahme	Beweisaufnahme
<p><b>§ 33.</b> Die Hauptverhandlung ist mündlich. Nach der Eröffnung und der Beschlussfassung über allfällige Beweisanträge wird die angeschuldigte Person zur Sache einvernommen. Daran schliesst sich die Aufnahme der Beweise. Ist unmittelbare Beweisaufnahme angeordnet worden, so erfolgt sie nach den Vorschriften des § 125 StPO.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts trifft während der Beweisaufnahme alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Sie oder er kann insbesondere anordnen, dass die Befragung des Opfers ohne Beisein der angeschuldigten Person und der gesetzlichen Vertreterin und des gesetzlichen Vertreters erfolgt, dass die Befragung unter Zuhilfenahme technischer Mittel in den Gerichtssaal übertragen wird, oder dass eine Befragung des Opfers vorgängig zur Hauptverhandlung im Beisein der Parteivertreterinnen und Parteivertreter durchgeführt wird.</p>	<p><b>§ 35.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p>	<p><b>§ 35.</b> wie Regierungsrat</p>

	<p><sup>4</sup> In besonderen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident bei Zeuginnen und Zeugen und bei Auskunftspersonen die entsprechenden Anordnungen zu deren Schutz während der Hauptverhandlung treffen.</p> <p><sup>5</sup> Nach dem Abschluss der Beweisaufnahme zur Sache befragt die Präsidentin oder der Präsident die angeschuldigte Person und die gesetzliche Vertreterin und den gesetzlichen Vertreter über die persönlichen Verhältnisse.</p> <p><i>Parteivorträge</i></p> <p><b>§ 34.</b> Zuerst erhält die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt das Wort zur Begründung des Antrages. Dabei wird zur Zivilklage nicht Stellung genommen.</p> <p><sup>2</sup> Anschliessend erhält die geschädigte Person oder ihre Vertretung das Wort zur Begründung der Zivilklage.</p>	<p><sup>4</sup> unverändert</p> <p><sup>5</sup> unverändert</p> <p><b>§ 36.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>	
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p><sup>3</sup> Hierauf folgen der Vortrag der Verteidigung und die Beantwortung der Zivilklage. Danach ist die angeschuldigte Person zu befragen, ob sie noch etwas beizufügen habe. Ist keine Verteidigung bestellt worden, nimmt die angeschuldigte Person selbst Stellung. Danach haben die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter die Möglichkeit, etwas beizufügen.</p> <p><sup>4</sup> Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt und die Zivilpartei können eine Replik vortragen. Gegebenenfalls haben die angeschuldigte Person und ihre Vertretung das Recht zur Duplik. Das letzte Wort steht immer der angeschuldigten Person persönlich zu.</p> <p><i>Abwesenheitsverfahren</i></p> <p><b>§ 35.</b> Gegen eine im Sinne von § 120 Abs. 1 StPO dispensierte angeschuldigte Person kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden, sofern sie im Vorverfahren zu den zur Beurteilung überwiesenen Straftaten befragt worden ist. In wichtigen Fällen sind die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter vorzuladen.</p> <p><sup>2</sup> Eine allfällig vorhandene Rechtsvertretung ist vorzuladen.</p>	<p><sup>3</sup> unverändert</p> <p><sup>4</sup> unverändert</p> <p><i>Abwesenheitsverfahren</i></p> <p><b>§ 37.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p><sup>3</sup> Angeschuldigte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz können im Abwesenheitsverfahren gemäss §§ 159 bis 161 StPO durch das Jugendstrafgericht beurteilt werden, sofern sie im Vorverfahren zu den zur Beurteilung überwiesenen Straftaten befragt worden sind.</p> <p><i>Zuständigkeit des Jugendstrafgerichts</i></p> <p><b>§ 36.</b> Das Jugendstrafgericht entscheidet als Kammer über die Anordnung stationärer Massnahmen gemäss Art. 84 Abs. 1, 85, 91, 92, 93<sup>bis</sup> und 93<sup>ter</sup> StGB (Fremdfamilienunterbringung, Heimeinweisung, stationäre besondere Behandlung) sowie Einschliessungsstrafen von mehr als sechs Monaten. Mit Einverständnis der Parteien kann die Präsidentin oder der Präsident diese Fälle anstelle der Kammer dem Dreierausschuss zur Beurteilung zuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Das Jugendstrafgericht entscheidet als Dreierausschuss über die Anordnung ambulanter Massnahmen (Erziehungshilfe und ambulante besondere Behandlung) sowie Einschliessungsstrafen bis zu sechs Monaten.</p>	<p><sup>3</sup> unverändert</p> <p><i>Zuständigkeit des Jugendstrafgerichts</i></p> <p><b>§ 38.</b> Das Jugendstrafgericht entscheidet als Kammer über die Anordnung stationärer <b>Schutzmassnahmen</b> gemäss <b>Art. 15 und 16 JStG</b> sowie <b>Freiheitsentzug</b> von mehr als sechs Monaten. Mit Einverständnis der Parteien kann die Präsidentin oder der Präsident diese Fälle anstelle der Kammer dem Dreierausschuss zur Beurteilung zuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Das Jugendstrafgericht entscheidet als Dreierausschuss über die Anordnung ambulanter <b>Schutzmassnahmen</b> gemäss <b>Art. 13 und 14 JStG</b> sowie <b>Freiheitsentzug</b> bis zu sechs Monaten.</p>	<p><i>Zuständigkeit des Jugendstrafgerichts</i></p> <p><b>§ 38.</b> wie Regierungsrat</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Entscheid</i>	<i>Entscheid</i>	<i>Entscheid</i>
<p><b>§ 37.</b> Ergibt die Verhandlung, dass die angeschuldigte Person keine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, so ist sie freizusprechen.</p> <p><sup>2</sup> Ergibt die Verhandlung, dass die angeschuldigte Person eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen oder Massnahmen. Es kann auch nach Art. 97 StGB die Anordnung einer Strafe oder Massnahme aufschieben oder von einer Sanktion absehen.</p> <p><sup>3</sup> Beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im Strafgesetzbuch vorgesehenen erzieherischen Massnahmen, so hat es sich darüber auszusprechen, ob diese als Erziehungshilfe, in einer Fremdfamilie, in einem Erziehungsheim oder in einer geschlossenen Institution durchzuführen ist. Es kann den Entscheid, ob die Massnahme in einer Fremdfamilie oder in einem Erziehungsheim durchzuführen sei, der Vormundschaftsbehörde überlassen.</p>	<p><b>§ 39.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Ergibt die Verhandlung, dass die angeschuldigte Person eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im <b>Jugendstrafgesetz</b> vorgesehenen Strafen oder <b>Schutzmassnahmen</b>. Es kann auch nach <b>Art. 21 JStG</b> von einer Sanktion absehen <b>oder das Verfahren einstellen</b>.</p> <p><sup>3</sup> Beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im <b>Jugendstrafgesetz</b> vorgesehenen <b>Schutzmassnahmen</b>, so hat es sich darüber auszusprechen, ob diese als <b>Aufsicht, als persönliche Betreuung, als ambulante Behandlung oder als Unterbringung</b> durchzuführen ist.</p>	<p><b>§ 39.</b> wie Regierungsrat</p>

<p><sup>4</sup> Das Jugendstrafgericht kann selber die Wahl des geeigneten Erziehungsheimes oder der geeigneten anderen Einrichtung treffen oder die Wahl der Vormundschaftsbehörde überlassen. Die Wahl einer geeigneten Familie ist stets Sache der Vormundschaftsbehörde.</p> <p><sup>5</sup> Das Jugendstrafgericht bestimmt in seinem Entscheid auch über die Anrechnung einer vorsorglich gemäss § 25 angeordneten Massnahme.</p> <p><sup>6</sup> Das Jugendstrafgericht kann Zivilklagen der geschädigten Person beurteilen oder an das Zivilgericht verweisen, und zwar auch dann, wenn es sich um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt.</p> <p><i>Eröffnung und Ausfertigung des Entscheides</i></p> <p><b>§ 38.</b> Der Entscheid des Jugendstrafgerichts ist mündlich zu eröffnen und kurz zu begründen. Von der mündlichen Eröffnung können die Parteien durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Antrag dispensiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die schriftliche Ausfertigung erfolgt gemäss § 129 Abs. 2 StPO und hat überdies die Begründung des Entscheides zu enthalten.</p>	<p><sup>4</sup> Das Jugendstrafgericht kann selber die Wahl <b>der geeigneten Einrichtung</b> treffen oder die Wahl der Vormundschaftsbehörde überlassen. Die Wahl einer geeigneten <b>Person oder Stelle gemäss Art. 12 oder 13 JStG</b> ist stets Sache der Vormundschaftsbehörde.</p> <p><sup>5</sup> Das Jugendstrafgericht bestimmt in seinem Entscheid auch über die Anrechnung einer vorsorglich gemäss § 26 angeordneten <b>Schutzmassnahme</b>.</p> <p><sup>6</sup> unverändert</p> <p><i>Eröffnung und Ausfertigung des Entscheides</i></p> <p><b>§ 40.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>	<p><i>Eröffnung und Ausfertigung des Entscheides</i></p> <p><b>§ 40.</b> wie Regierungsrat</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p><sup>3</sup> § 28 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.</p>	
<b>Dritter Abschnitt: Der Vollzug</b>	<b>Dritter Abschnitt: Der Vollzug</b>	<b>Dritter Abschnitt: Der Vollzug</b>
<b><i>I. Zuständigkeit und Durchführung</i></b>	<b><i>I. Zuständigkeit und Durchführung</i></b>	<b><i>I. Zuständigkeit und Durchführung</i></b>
<p><b>§ 39.</b> Die Vormundschaftsbehörde sorgt für den Vollzug rechtskräftiger jugendstrafrechtlicher Massnahmen und Einschliessungen auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Jugendstrafgerichts oder der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts.</p> <p><sup>2</sup> Ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, kann die urteilende Behörde die zur Sicherung des Vollzuges nötigen Verfügungen treffen.</p>	<p><b>§ 41.</b> Die Vormundschaftsbehörde sorgt für den Vollzug rechtskräftiger jugendstrafrechtlicher <b>Schutzmassnahmen</b> und <b>Freiheitsentzüge</b> auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Jugendstrafgerichts oder der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts.</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>	<p><b>§ 41.</b> wie Regierungsrat</p> <p><sup>2</sup> wie Regierungsrat</p>

<p><sup>3</sup> Weggenommene, gegen die keine vollziehbare freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, sind zu entlassen, sofern die Jugandanwaltschaft nicht unmittelbar nach der Urteilseröffnung die Fortdauer der Wegnahme beantragt. Über einen solchen Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Appellationsgerichts nach Anhörung der Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid bleiben die Beurteilten unter Wegnahme.</p> <p><sup>4</sup> Geldbussen vollzieht diejenige Behörde, die sie verhängt hat, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung.</p> <p><sup>5</sup> Der Vollzug von Arbeitsleistung und Arrest obliegt der Jugandanwältin oder dem Jugandanwalt.</p>	<p><sup>3</sup> Jugendliche in Untersuchungshaft oder in einer vorsorglichen Schutzmassnahme, gegen die keine vollziehbare freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, sind zu entlassen, sofern die Jugandanwaltschaft nicht unmittelbar nach der Urteilseröffnung die Fortdauer der Zwangsmassnahme beantragt. Über einen solchen Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Appellationsgerichts nach Anhörung der Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid bleiben die Beurteilten in Untersuchungshaft oder in der vorsorglichen Schutzmassnahme.</p> <p><sup>4</sup> Geldbussen vollzieht diejenige Behörde, die sie verhängt hat, nach den Bestimmungen des <b>Jugendstrafgesetzes</b> und der Strafprozessordnung.</p> <p><sup>5</sup> Der Vollzug von <b>persönlicher Leistung</b> obliegt der Jugandanwältin oder dem Jugandanwalt.</p>	<p><sup>3</sup> wie Regierungsrat</p> <p><sup>4</sup> wie Regierungsrat</p> <p><sup>5</sup> Der Vollzug von <b>persönlicher Leistung</b> obliegt der <b>Jugandanwaltschaft</b>.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b><i>II. Schutzaufsicht und Erziehungsaufsicht</i></b>	<b><i>II. Aufsicht, persönliche Betreuung, Begleitung gemäss Art. 29 Abs. 3 JStG</i></b>	<b><i>II. Aufsicht, persönliche Betreuung, Begleitung gemäss Art. 29 Abs. 3 JStG</i></b>
<p><b>§ 40.</b> Die Vormundschaftsbehörde sorgt für die von der zuständigen Behörde angeordnete Schutz- oder Erziehungsaufsicht und für die Durchführung der angeordneten besonderen Behandlung und der Weisungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schutzaufsichtsorgane sind verpflichtet, die von ihnen betreuten Personen in allen Bereichen ihrer erzieherischen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen.</p> <p><sup>3</sup> Die Vormundschaftsbehörde überwacht in allen Fällen die Erziehung und die weitere Entwicklung. Sie berichtet über das Verhalten der Beurteilten an diejenige Behörde, die über weitere Massnahmen zu entscheiden hat, stellt ihr ihre Anträge und trifft die nötigen vorläufigen Anordnungen.</p>	<p><b>§ 42.</b> Die Vormundschaftsbehörde sorgt für die von der zuständigen Behörde angeordnete <b>Aufsicht, persönliche Betreuung und Begleitung</b>, für die Durchführung der angeordneten <b>ambulanten</b> Behandlung und der Weisungen.</p> <p><sup>2</sup> Die <b>Vormundschaftsbehörde und die von ihr dazu beigezogenen Organe und Personen</b> sind verpflichtet, die von ihnen betreuten Personen in allen Bereichen ihrer erzieherischen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen.</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p>	<p><b>§ 42.</b> wie Regierungsrat</p>

<b>III. Nachträgliche Verfügungen über den Vollzug</b>	<b>III. Nachträgliche Verfügungen über den Vollzug</b>	<b>III. Nachträgliche Verfügungen über den Vollzug</b>
<p><i>Zuständigkeiten der Jugandanwaltschaft</i></p> <p><b>§ 41.</b> Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt ist zuständig:</p> <p>a) zur Anordnung von Strafe oder Massnahme bei Nichtbewährung nach Aufschub des Entscheides durch die Jugandanwältin oder den Jugandanwalt (Art. 97 Abs. 2 StGB), soweit dies in ihre oder seine Kompetenz fällt (§ 26);</p> <p>b) zu allen Entscheidungen über einen von ihr oder von ihm aufgeschobenen Strafvollzug (Art. 96 Ziff. 3 StGB), soweit nicht ein anderes Gericht im Rahmen der Beurteilung einer neuen Strafsache zuständig ist.</p>	<p><i>Zuständigkeiten der Jugandanwaltschaft</i></p> <p><b>§ 43. Die Jugandanwaltschaft ist, sofern sie den Erstentscheid erlassen hat, zuständig:</b></p> <p>a. zur Anordnung von Strafe bei Nichtbewährung nach einem <b>Verweis (Art. 22 JStG)</b>, soweit dies in die <b>Kompetenz der Jugandanwaltschaft</b> fällt (§ 28);</p> <p>b. zur Umwandlung einer persönlichen Leistung in eine Busse oder in Freiheitsentzug (Art. 23 Abs. 6 );</p> <p>c. zu allen Entscheidungen über einen von ihr oder von ihm aufgeschobenen Strafvollzug (<b>Art. 35 JStG</b>), soweit nicht ein anderes Gericht im Rahmen der Beurteilung einer neuen Strafsache zuständig ist;</p> <p>d. zur <b>Umwandlung eines Freiheitsentzuges in persönliche Leistung (Art. 26 JStG)</b>.</p>	<p><i>Zuständigkeiten der Jugandanwaltschaft</i></p> <p><b>§ 43.</b> wie Regierungsrat</p> <p>a. wie Regierungsrat</p> <p>b. zur Umwandlung einer persönlichen Leistung in eine Busse oder in Freiheitsentzug (Art. 23 Abs. 6 <b>JStG</b>);</p> <p>c. <b>Umwandlung der Busse in persönliche Leistung (Art. 24 Abs. 3 JStG) und in Freiheitsentzug (Art.- 24 Abs. 5 JStG)</b></p> <p>d. zu allen Entscheidungen über einen von ihr oder von ihm aufgeschobenen Strafvollzug (<b>Art. 35 JStG</b>), soweit nicht ein anderes Gericht im Rahmen der Beurteilung einer neuen Strafsache zuständig ist;</p> <p>e. wie Regierungsrat</p>

<i>Zuständigkeiten des Jugendstrafgerichts</i>	<i>Zuständigkeiten des Jugendstrafgerichts</i>	<i>Zuständigkeiten des Jugendstrafgerichts</i>
<p><b>§ 42.</b> Dem Jugendstrafgericht ist die Entscheidung darüber vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ob eine von ihm getroffene Verfügung durch eine andere zu ersetzen oder aufzuheben sei;</li> <li>b) ob eine fremdplazierte Person bedingt oder unbedingt zu entlassen oder eine bedingte Entlassung zu widerrufen sei.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde erstattet dem Jugendstrafgericht Bericht; bei Versorgungen ist dieser Bericht vor Ablauf der festgesetzten Zeit zu erstatten.</p> <p><b>§ 43.</b> Das Jugendstrafgericht als Kammer ist zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Verschärfung der ursprünglich angeordneten Massnahme;</li> <li>b) zur Rückversetzung einer bedingt entlassenen Person.</li> </ul>	<p><b>§ 44.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><b>§ 45.</b> Das Jugendstrafgericht ist <b>unter Vorbehalt des § 38</b> als Kammer zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die ursprünglich angeordneten <b>Schutzmassnahmen zu verschärfen (Art. 18 JStG);</b></li> <li>b. die Rückversetzung zu verfügen (<b>Art. 31 JStG;</b>)</li> <li>c. <b>zu entscheiden, ob eine Unterbringung aufzuheben ist, ohne dass sie ihren Zweck erreicht hätte, und ob und wieweit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist (Art. 32 Abs. 3 JStG).</b></li> </ul>	<p><b>§ 44.</b> wie Regierungsrat</p> <p><b>§ 45.</b> wie Regierungsrat</p> <p>a. wie Regierungsrat</p> <p>b. wie Regierungsrat</p> <p>c. wie Regierungsrat</p>

<sup>2</sup> Das Jugendstrafgericht als Dreierausschuss ist zuständig:

- a) zur Milderung der ursprünglich angeordneten Massnahme;
- b) zur bedingten Entlassung aus der Massnahme und zur Ansetzung einer Probezeit, allenfalls verbunden mit Weisungen;
- c) zur bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug;
- d) zur Verlängerung der Probezeit und Anordnung von Weisungen;
- e) zur Aufhebung der vom Jugendstrafgericht angeordneten Massnahmen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts ist zuständig:

- a) zur vorsorglichen Anordnung der dem Jugendstrafgericht vorbehaltenen Entscheidungen;
- b) zur Einstellung des Verfahrens bei Wegfall der Zuständigkeit oder Rückzugs der Überweisung durch die antragstellende Behörde;

<sup>2</sup> Das Jugendstrafgericht ist als Dreierausschuss zuständig:

- a. **die ursprünglich angeordnete Schutzmassnahme zu mildern (Art. 18 JStG);**
- b. **auf Antrag der Vollzugsbehörde die ursprünglich angeordnete Schutzmassnahme aufzuheben (Art. 19 Abs. 1 JStG).**

<sup>2</sup> Das Jugendstrafgericht ist als Dreierausschuss zuständig:

- a. wie Regierungsrat
- b. wie Regierungsrat
- c. **zur Umwandlung einer persönlichen Leistung in eine Busse oder in Freiheitsentzug (Art. 23 Abs. 6 JStG)**
- d. **zur Umwandlung eines Freiheitsentzuges in persönliche Leistung (Art. 26 JStG)**
- e. **zur Umwandlung der Busse in persönliche Leistung (Art. 24 Abs. 3 JStG) und in Freiheitsentzug (Art. 24 Abs. 5 JStG)**

<sup>3</sup> wie Regierungsrat

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts ist zuständig:

- a. dem Jugendstrafgericht vorbehaltene Entscheidungen vorsorglich anzugeordnen;
- b. das Verfahren einzustellen, wenn die Zuständigkeit weggefallen ist oder wenn die antragstellende Behörde ihren Antrag zurückgezogen hat;

- c) zur endgültigen Entlassung aus der Massnahme nach bestandener Probezeit;
- d) zur endgültigen Entlassung aus dem Strafvollzug;
- e) zur Aufhebung von Weisungen;
- f) zur formellen Aufhebung der Massnahmen bei Erreichen der Altersgrenze.

- c. **auf Antrag der Vollzugsbehörde** eine Person bedingt zu entlassen (**Art. 28 JStG**);
- d. **auf Antrag der Vollzugsbehörde** einer bedingt entlassenen Person eine Probezeit aufzuerlegen und ihr Weisungen zu erteilen (**Art. 29 JStG**);
- e. eine bedingt entlassene Person, die sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat, endgültig zu entlassen (**Art. 30 JStG**);
- f. **auf Antrag der Vollzugsbehörde festzustellen, ob eine Unterbringung aufzuheben ist, weil sie ihren Zweck erreicht hat**, und dass der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen wird. (**Art. 32 Abs. 2 JStG**);
- g. festzustellen, dass die Massnahme infolge Erreichung der Altersgrenze beendet ist (**Art. 19 Abs. 2 JStG**).

<sup>4</sup> Die Kammer kann die Entscheide gemäss Abs. 1 lit. b. und c. auf dem Zirkulationsweg fällen.

<sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann den Entscheid über die bedingte Entlassung (Abs. 3 lit. c.) und über die Auferlegung einer Probezeit und die Erteilung von Weisungen (Abs. 3 lit. d.) dem Dreierausschuss übertragen.

<sup>4</sup> wie Regierungsrat

<sup>5</sup> wie Regierungsrat

<p><i>Rechtliches Gehör</i></p> <p><b>§ 44.</b> Vor der Beschlussfassung ist der verurteilten Person sowie, falls sie noch unmündig ist, der gesetzlichen Vertreterin und dem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben, wenn die Bewährung der verurteilten Person zweifelhaft ist. Sie sind, wenn tunlich, in der Verhandlung anzuhören.</p> <p><b>IV. Vollzugskosten</b></p> <p><b>§ 45.</b> Die Kostentragung für den Vollzug von strafrechtlichen Massnahmen und Einschliessungen richtet sich nach dem Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz.</p>	<p><i>Rechtliches Gehör</i></p> <p><b>§ 46.</b> unverändert</p> <p><b>IV. Vollzugskosten</b></p> <p><b>§ 47.</b> Die Kostentragung für den Vollzug von strafrechtlichen <b>Schutzmassnahmen</b> und <b>Freiheitsentzügen</b> richtet sich nach dem Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz.</p>	<p><i>Rechtliches Gehör</i></p> <p><b>§ 46.</b> wie Regierungsrat</p> <p><b>IV. Vollzugskosten</b></p> <p><b>§ 47.</b> wie Regierungsrat</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Vierter Abschnitt: Die Rechtsmittel*****I. Legitimation im allgemeinen***

**§ 46.** Wer das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, und die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter können die Rechtsmittel dieses Gesetzes ergreifen. Diese stehen ausserdem den Eltern oder einem einzelnen Elternteil ohne elterliche Sorge zu, soweit sie durch den Kostenentscheid beschwert sind.

<sup>2</sup> Der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt stehen, soweit es sich um Entscheide des Jugendstrafgerichts gemäss § 37 handelt, die gleichen Rechtsmittel zu.

**Vierter Abschnitt: Die Rechtsmittel*****I. Legitimation im allgemeinen***

**§ 48. Jugendliche** und die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter können die Rechtsmittel dieses Gesetzes ergreifen. Diese stehen ausserdem den Eltern oder einem einzelnen Elternteil ohne elterliche Sorge zu, soweit sie durch den Kostenentscheid beschwert sind.

<sup>2</sup> Der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt stehen, soweit es sich um Entscheide des Jugendstrafgerichts gemäss § 39 handelt, die gleichen Rechtsmittel zu.

**Vierter Abschnitt: Die Rechtsmittel*****I. Legitimation im allgemeinen***

**§ 48.** wie Regierungsrat

***II. Rechtsmittel gegen Entscheide und Verfügungen der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts***

*Im Vorverfahren*

**§ 47.** Gegen Strafverfolgungsmassnahmen der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts ist der Rekurs an die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichts zulässig; die Rekursfrist beträgt zehn Tage ab Zustellung der angefochtenen Verfügung.

<sup>2</sup> Rekurse gegen Verfügungen der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts über Wegnahme und Unterbringung sind beschleunigt zu behandeln.

<sup>3</sup> Für die Wirkung der Rekurse und das Verfahren gelten die §§ 167 bis 172 StPO sinngemäss.

*Entscheid gemäss § 26*

**§ 48.** Gegen den Entscheid der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts kann innert zehn Tagen seit Zustellung des schriftlichen Entscheids Rekurs an das Jugendstrafgericht erhoben werden.

**§ 49.** unverändert

<sup>2</sup> Rekurse gegen Verfügungen der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts über **Untersuchungshaft, vorsorgliche Schutzmassnahme** und Unterbringung sind beschleunigt zu behandeln.

<sup>3</sup> unverändert

*Entscheid gemäss § 28*

**§ 50.** unverändert

**§ 49.** wie Regierungsrat

*Entscheid gemäss § 28*

**§ 50.** wie Regierungsrat

<p><sup>2</sup> Ausserdem kann die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts innert zehn Tagen nach Zustellung des schriftlichen Entscheides bestimmen, dass die Sache dem Jugendstrafgericht zum Entscheid vorgelegt wird.</p> <p><sup>3</sup> In diesen Fällen unterliegt die Sache, soweit angefochten, der Beurteilung durch das Jugendstrafgericht. Dieses kann den Entscheid der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts ganz oder teilweise abändern oder bestätigen.</p> <p><i>Strafbefehl gemäss § 27</i></p> <p><b>§ 49.</b> Einsprachen gegen den Strafbefehl sind innert zehn Tagen nach Zustellung an die Jugandanwaltschaft zu richten. Wird Einsprache erhoben, so fällt der Strafbefehl dahin, und es ist das ordentliche Vorverfahren durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Ein späterer Entscheid gemäss § 26 ist durch eine andere Jugandanwältin oder durch einen andern Jugandanwalt zu treffen.</p>	<p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p> <p><i>Strafbefehl gemäss § 29</i></p> <p><b>§ 51.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Ein späterer Entscheid gemäss <b>§ 28</b> ist durch eine andere Jugandanwältin oder durch einen andern Jugandanwalt zu treffen.</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<i>Einstellungsbeschlüsse</i>	<i>Einstellungsbeschlüsse</i>	<i>Einstellungsbeschlüsse</i>
<b>§ 50.</b> Gegen Einstellungsbeschlüsse der Jugandanwältin oder des Jugandanwaltes ist ein Rekurs an die Rekurskammer des Strafgerichtes zulässig. Die §§ 167 bis 170 StPO sind sinngemäss anwendbar.	<b>§ 52.</b> unverändert	<b>§ 52.</b> wie Regierungsrat
	<b><sup>2</sup> Gegen Einstellungsbeschlüsse gemäss § 30 dieses Gesetzes ist der Rekurs an die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichtes zulässig.</b>	<b><sup>2</sup> wie Regierungsrat</b>
<b><i>III. Beschwerde gegen richterliche Anordnungen</i></b>	<b><i>§ 53.</i> unverändert</b>	<b><i>§ 53.</i> wie Regierungsrat</b>
<b>§ 51.</b> Bei Entscheiden und Verfügungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Jugendstrafgerichts gemäss § 184 Abs. 2 StPO sind die §§ 187 und 188 StPO sinngemäss anwendbar.		
<b><i>IV. Rechtsmittel gegen Entscheide des Jugendstrafgerichts</i></b>	<b><i>IV. Rechtsmittel gegen Entscheide des Jugendstrafgerichts</i></b>	<b><i>IV. Rechtsmittel gegen Entscheide des Jugendstrafgerichts</i></b>
<b>§ 52.</b> Gegen die Entscheidungen des Jugendstrafgerichts gemäss § 37 sowie gegen nachträgliche Verfügungen über den Vollzug gemäss §§ 42 und 43 ist die Beschwerde an den Ausschuss des Appellationsgerichtes zulässig.	<b>§ 52.</b> Gegen die Entscheidungen des Jugendstrafgerichts gemäss <b>§ 39</b> sowie gegen nachträgliche Verfügungen über den Vollzug gemäss <b>§§ 44 und 45</b> ist die Beschwerde an den Ausschuss des Appellationsgerichtes zulässig.	<b>§ 54. [nicht 52] wie Regierungsrat</b>

<p><sup>2</sup> Der Ausschuss entscheidet auf erhobene Beschwerde in freier Kognition darüber:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ob das Jugendstrafgericht zuständig gewesen ist;</li><li>b) ob es wesentliche Verfahrensvorschriften zum Nachteil der oder des Beurteilten verletzt hat;</li><li>c) ob es den Sachverhalt unrichtig festgestellt oder rechtlich unzutreffend gewürdigt hat;</li><li>d) ob es bei der Wahl der verhängten Strafe oder Massnahme das Gesetz unrichtig ausgelegt hat.</li></ul>	<p><sup>2</sup> unverändert</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. unverändert</li><li>b. unverändert</li><li>c. unverändert</li><li>d. ob es bei der Wahl der verhängten Strafe oder <b>Schutzmassnahme</b> das Gesetz unrichtig ausgelegt hat.</li></ul>
<p>3 Der Ausschuss entscheidet ausserdem, ob die verhängte Strafe oder Massnahme willkürlich bestimmt worden ist.</p>	<p><sup>3</sup> Der Ausschuss entscheidet ausserdem, ob die verhängte Strafe oder <b>Schutzmassnahme</b> willkürlich bestimmt worden ist.</p>
<p><sup>4</sup> Die Beschwerde einschliesslich Begründung ist innert zehn Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheides beim Appellationsgericht schriftlich einzureichen.</p>	<p><sup>4</sup> unverändert</p>
<p><sup>5</sup> Die Einreichung der Beschwerde hemmt die Vollstreckung des angefochtenen Entscheides, wenn die Appellationsgerichtspräsidentin oder der Appellationsgerichtspräsident nicht anders verfügt.</p>	<p><sup>5</sup> unverändert</p>

<p><sup>6</sup> Für die Behandlung der Beschwerde gelten im übrigen die Vorschriften der Strafprozessordnung.</p> <p><i>Übergangs und Schlussbestimmungen</i></p> <p><b>§ 53.</b> Die bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes hängigen Verfahren sind nach Vorschrift dieses Gesetzes weiterzuführen.</p> <p><b>§ 54.</b> Das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 30. Oktober 1941 wird aufgehoben.</p> <p><b>§ 55.</b> Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>	<p><sup>6</sup> unverändert</p> <p><i>Übergangsbestimmung</i></p> <p><b>§ 55. Verfahren, die hängig sind, wenn dieses Gesetz wirksam wird, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weitergeführt.</b></p> <p>hier gestrichen</p> <p><i>Schlussbestimmung</i></p> <p>Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. <b>Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999 aufgehoben.</b></p>	<p><i>Übergangsbestimmung</i></p> <p><b>§ 55.</b> wie Regierungsrat</p> <p>wie Regierungsrat</p> <p><i>Schlussbestimmung</i></p> <p>wie Regierungsrat</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 9. Beschlüsse der Kommission

Die Kommission beschloss am 18. Oktober 2006 einstimmig, den Ratschlag 05.0022.01 mit den nachfolgenden, bereinigten Teilrevisionen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (GOG), des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG), der Strafprozessordnung (StPO), sowie mit der Aufhebung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) und der Totalrevision des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege (neu: Jugendstrafprozessordnung, JuStPO) dem Rat zur Genehmigung vorzuschlagen sowie Rückweisung der Revisionsvorlage des Gesetzes über Strafvollzug und Begnadigung zu beantragen.

Ausserdem beschloss die Kommission einstimmig, vorliegenden Bericht zu genehmigen und zuhanden des Grossen Rates zu verabschieden. Als ihren Sprecher bestimmt die JSSK Conradin Cramer.

## 10. Kommissionsantrag an den Grossen Rat

Gestützt auf die obenstehenden Ausführungen beantragt die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Basel, 18. Oktober 2006

Der Präsident:

Ernst Jost

### Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

**Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)**

Änderung vom

Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0022.01 vom 18. Januar 2005 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits-, und Sportkommission Nr. 05.0022.02 vom 18. Oktober 2006, beschliesst:

**I.**

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassungen :

2. das Dreiergericht :

Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren (Art. 34 – 55 StGB), therapeutische Massnahmen (Art. 56 – 63b StGB) und andere Massnahmen (Art. 66 – 73 StGB);

3. der Einzelrichter :

Busse, Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten (Art. 34 – 55 StGB), ambulante Behandlung (Art. 63 StGB) und andere Massnahmen (Art. 66 – 73 StGB).

§ 39 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung :

<sup>2</sup> Der Einzelrichter darf in diesen Fällen Bussen bis höchstens Fr. 200.– zuhanden der Staatskasse aussprechen und für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von höchstens sechs Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Der Einzelrichter entscheidet zugleich über den Schadenersatz, sofern im Fall von Abs. 1 Ziff. 1 der streitige Betrag Fr. 400.– nicht übersteigt.

In § 73 wird Ziff. 4 gestrichen.

## II.

### Änderung und Aufhebung anderer Erlasse :

1. Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1941 wird aufgehoben.
  
2. Das kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978<sup>1</sup> wird wie folgt geändert :

Der Titel erhält folgende neue Fassung :

Übertretungsstrafgesetz

Der Ingress erhält folgende neue Fassung :

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 335 Ziff. 1 StGB, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0022.01 vom 18. Januar 2005 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits-, und Sportkommission Nr. 05.0022.02 vom 18. Oktober 2006, beschliesst:

§ 9 samt Titel erhält folgende neue Fassung :

Bussen

§ 9. Die Übertretungen werden mit Busse bedroht.

<sup>2</sup> Der Richter, spricht für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

<sup>3</sup> Mit Zustimmung des Täters kann der Richter an Stelle der ausgesprochenen Busse gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden anordnen.

§ 10 wird gestrichen.

§ 11 wird wie folgt geändert :

Der Titel erhält folgende neue Fassung :

Busse

Die Abs. 2 und 3 werden gestrichen. Dadurch wird der bisherige Abs. 4 zu Abs. 2. In § 12 werden die Wörter „ausser bei Waffen“ gestrichen.

---

<sup>1</sup> SG 253.100.  
1) SR 311.0

§ 13 wird gestrichen.

§ 15 wird wie folgt geändert :

In Satz 1 wird „Strafe“ durch „Busse“ ersetzt.

Satz 2 wird gestrichen.

In § 17 werden die Abs. 2 bis 4 gestrichen.

§ 36 wird gestrichen.

§ 43 wird gestrichen.

§ 54b Abs. 15 erhält folgende neue Fassung :

<sup>15</sup> Vorsätzliche Übertretungen werden mit Busse bis zu Fr. 40 000.- bestraft, fahrlässige Übertretungen mit Busse bis zu Fr. 10 000.-. Die Richterin oder der Richter ist nicht an diesen Betrag gebunden, wenn die Täterin oder der Täter aus Gewinnsucht handelt.

§ 82 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 92 wird gestrichen.

3. Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997<sup>2</sup> wird wie folgt geändert :

In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „von mehr als 18 Monaten“ durch „von mehr als zwei Jahren“ ersetzt.

§ 15 Abs. 1 lit. c erhält folgende neue Fassung :

c. sofern die zu erwartende Freiheitsstrafe sechs Monate oder die zu erwartende Geldstrafe 180 Tagessätze übersteigt;

§ 21 erhält folgende neue Fassung :

---

<sup>2</sup> SG 257.100.

**§ 21.** Sind die Voraussetzungen von Art. 52, 53 oder 54 StGB gegeben, so verfügt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt oder die für das Verfahren zuständige Behörde die Einstellung. Wird die Einstellung aufgrund von Art. 52 StGB verfügt, weil Schuld und Tatfolgen geringfügig sind, so kann die fehlbare Person verwarnt werden.

<sup>2</sup> Ein Strafverfahren darf überdies eingestellt werden, wenn die strafbare Handlung für eine ohnehin zu erwartende Strafe oder Massnahme nicht ins Gewicht fällt oder eine weitere Strafe neben einer bereits rechtskräftigen Sanktion wegen Geringfügigkeit der zusätzlichen Verfehlung nicht angebracht erscheint.

In § 35 Abs. 3 wird das Wort „strafrechtlich“ durch „strafprozessual“ ersetzt.

In § 36 Abs. 1 wird das Wort „strafrechtlich“ durch „strafprozessual“ ersetzt.

In § 37 Abs. 2 wird das Wort „strafrechtlich“ durch „strafprozessual“ ersetzt.

In § 55 Abs. 1 wird das Wort „Zurechnungsfähigkeit“ durch „Schuldfähigkeit“ ersetzt.

In § 67 Abs. 1 werden die Wörter „mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat“ durch das Wort „Straftat“ ersetzt.

§69 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

**§ 69** Gegen die angeschuldigte Person darf Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn sie eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer wiederholten Täglichkeit (Art. 126 Abs. 2 StGB) dringend verdächtigt ist und überdies konkrete Umstände vorliegen, die befürchten lassen, sie werde die Freiheit benützen:

- a. zur Flucht (Fluchtgefahr);
- b. zur Vereitelung der Untersuchung insbesondere durch Beeinflussung von Personen oder Verwischung von Spuren (Kollusionsgefahr) oder
- c. zur Begehung von Verbrechen, Vergehen oder wiederholten Täglichkeiten (Fortsetzungsgefahr).

§ 72 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung :

**§ 72.** Die verhaftete Person ist von der Verfahrensleiterin oder vom Verfahrensleiter freizulassen, sobald kein Haftgrund mehr vorliegt, spätestens aber bei Ablauf des Haftbefehls. Die Haftdauer darf das voraussichtliche Strafmaß nicht übersteigen. Die Umrechnung erfolgt nach Art. 51 oder Art. 106 Abs. 3 StGB.

In § 74 Abs. 1 werden die Wörter „Art. 57“ durch „Art. 66“ ersetzt.

In § 81 Abs. 3 wird das Wort „Geldbusse“ durch die Wörter „Geldstrafe, Busse“ ersetzt.

In § 83 Abs. 2 wird vor dem Wort „Busse“ das Wort „Geldstrafe,“ eingefügt.

In § 120 Abs. 2 werden die Wörter „von mehr als 18 Monaten“ durch „von mehr als zwei Jahren“ ersetzt.

In § 130 Abs. 1 werden die Wörter „von mehr als 18 Monaten“ durch „von mehr als zwei Jahren“ ersetzt.

In § 134 erhält Abs. 3 folgende neue Fassung :

<sup>3</sup> Der verzeigenden Behörde steht es frei, den Erlass eines Strafbefehls durch die Strafbefehlsrichterin oder den Strafbefehlsrichter oder die Durchführung einer Hauptverhandlung durch das Strafgericht zu beantragen. Sie kann Anträge zur Verhängung einer bestimmten Sanktion und zum Widerruf des bedingten Vollzuges einer früher ausgesprochenen Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit oder Freiheitsstrafe stellen.

§ 135 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung :

**§ 135.** Erscheint aufgrund des Vorverfahrens der Sachverhalt als abgeklärt und ist die Strafbarkeit nicht zweifelhaft, so erlässt die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter in der Regel an Stelle der Weiterleitung der Verzeigung an das Gericht einen Strafbefehl, wenn lediglich eine oder mehrere der folgenden Sanktionen in Betracht fallen :  
a. Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen;  
b. gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden;  
c. Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten (gemäß Art. 41 StGB);  
d. Massnahmen gemäß Art. 67b, 68 und 69 - 73 StGB.

<sup>2</sup> Durch Strafbefehl kann

- a. auf den Widerruf des bedingten Vollzuges einer früher ausgesprochenen Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit oder Freiheitsstrafe verzichtet werden unter allfälliger Verfügung der in Art. 44 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 2 StGB vorgesehenen Anordnungen;
- b. der bedingte Vollzug einer früher ausgesprochenen Freiheitsstrafe von längstens sechs Monaten, einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder einer gemeinnützigen Arbeit widerrufen werden.

§ 175 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung :

**§ 175.** Gegen Strafurteile können Verurteilte nur dann appellieren, wenn  
a. eine Freiheitsstrafe,  
b. gemeinnützige Arbeit von wenigstens 20 Stunden,  
c. eine Geldstrafe von wenigstens 5 Tagessätzen,  
d. eine Busse von wenigstens Fr. 500.- oder

- e. eine andere in vergleichbarem Umfang beschwerende Verfügung gegen sie ausgesprochen wurde.

In § 191 Abs. 1 lit. a. lautet der Text in Klammer neu wie folgt :

(Art. 110 Abs. 1 StGB);

§ 197 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung :

**§ 197.** Der Vollzug gemeinnütziger Arbeit, einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ist aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn wegen Geisteskrankheit, wegen einer andern schweren Erkrankung oder wegen Schwangerschaft der verurteilten Person die Sanktion nicht ihrem Zweck entsprechend und ohne Gefährdung vollzogen werden kann.

§ 200 erhält folgende neue Fassung :

**§ 200.** Soweit nach Bundesrecht im Rahmen des Vollzuges richterliche Entscheidungen notwendig sind (Art. 36 Abs. 3, Art. 39 Abs. 1, Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4, Art. 62 Abs. 4, Art. 62a Abs. 3 und 5, Art. 62c, Art. 63 Abs. 4, Art. 63a Abs. 2 lit. b. und c. und Abs. 3, Art. 63b Abs. 3 - 5, Art. 64a Abs. 2 und 3, Art. 65, Art. 67a Abs. 3 - 5, Art. 87 Abs. 3, Art. 95 Abs. 4 und 5, Art. 107 Abs. 3), ist jenes Gericht zuständig, welches das Urteil gefällt hat, bei rechtskräftig gewordenen Strafbefehlen die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter. Vorbehalten bleiben abweichende Regeln des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

In § 202 Abs. 2 werden die Wörter „Art. 60“ durch „Art. 73“ ersetzt.

### **III. Schlussbestimmung**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

## **Jugendstrafprozessordnung**

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt gestützt auf Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003<sup>1)</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0022.01 vom 18. Januar 2005 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits-, und Sportkommission Nr. 05.0022.02 vom 18. Oktober 2006, beschliesst :

### **Erster Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen**

#### ***I. Geltungsbereich, Verhältnis zur Strafprozessordnung***

*Anwendbarkeit des Jugendstrafverfahrens*

**§ 1.** Dieses Gesetz gilt für die Untersuchung und Beurteilung von strafbaren Handlungen, die Personen vorgeworfen werden, welche im Tatzeitpunkt unmündig waren.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die direkte Erledigung durch die Kantonspolizei gemäss Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie weitere besondere Zuständigkeitsbestimmungen gemäss Bundesrecht.

*Verhältnis zu anderen Gesetzen*

**§ 2.** Soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, sind die §§ 3, 11, 12, 17 Abs. 1 und 3, 18 - 67, 76 - 110, 112, 113, 115, 117, 118, 122 - 125, 127, 163, 185, 189 - 195, 196 Abs. 1 und 2 sowie 202 - 204 der Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997 (StPO) sinngemäss auf das Jugendstrafverfahren anwendbar.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht.

#### ***II. Die Organe der Jugendstrafbehörde***

**§ 3.** Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind die Jugandanwaltschaft, der Jugendrat als Jugendstrafgericht sowie die Vormundschaftsbehörde als Vollzugsbehörde.

1) SR

## A. DIE JUGENDANWALTSCHAFT

### *Organisation*

**§ 4.** Die Jugandanwaltschaft ist eine Abteilung der Staatsanwaltschaft. Sie untersteht organisatorisch der Dienstaufsicht der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes. Ansonsten übt der Regierungsrat die Aufsicht über sie aus.

<sup>2</sup> Die Diensträume der Jugandanwaltschaft sind von denjenigen der Strafverfolgungsbehörden gegen Erwachsene getrennt. Für einzelne Amtshandlungen sind Ausnahmen möglich.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der Amtsordnung der Staatsanwaltschaft die auch die Jugandanwaltschaft betreffenden Regelungen.

### *Zuständigkeit*

**§ 5.** Die Jugandanwaltschaft ist Strafverfolgungsbehörde in allen Strafsachen gegen Unmündige. In besonderen Rechtsgebieten, namentlich im Bereich des Strassenverkehrs und des Ausländerrechts, kann das Ermittlungsverfahren durch die Jugandanwaltschaft an andere Behörden übertragen werden. Diese beachten die Vorschriften dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter haben die Kompetenzen einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes gemäss Strafprozessordnung, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie führen die Verfahren selbstständig als Verfahrensleiterin oder Verfahrensleiter. Sie sind außerdem zuständig zur Beurteilung gemäss §§ 28 und 29 dieses Gesetzes.

## B. DER JUGENDRAT ALS JUGENDSTRAFGERICHT

**§ 6.** Als Jugendstrafgericht urteilt der Jugendrat über strafbare Handlungen von Personen, die im Zeitpunkt der Tat unmündig waren, und trifft die anderen ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Entscheidungen.

<sup>2</sup> Hat eine angeschuldigte Person sowohl vor als auch nach Vollendung des 18. Altersjahres Straftaten begangen und ist sie mit Antrag auf eine jugendstrafrechtliche Massnahme dem Jugendstrafgericht überwiesen worden, so beurteilt dieses auch die nach Vollendung des 18. Altersjahrs begangenen Straftaten; es kann die im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen und, sofern es nicht auf eine jugendstrafrechtliche Massnahme erkennt, Massnahmen aussprechen.

<sup>3</sup> Zusammensetzung und Organisation des Jugendrates bestimmen sich nach dem Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz.

<sup>4</sup> Das Jugendstrafgericht tagt als Kammer oder als Dreierausschuss. Der Dreierausschuss setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Richterinnen oder Richtern zusammen.

## C. VORMUNDSCHAFTSBEHÖRDE

**§ 7.** Die Vormundschaftsbehörde besorgt den Vollzug der getroffenen Entscheidungen nach Vorschrift dieses Gesetzes. Sie unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichtes bei der Vorbereitung der Verhandlungen.

- <sup>2</sup> Die Jugandanwaltschaft und das Jugendstrafgericht können in jedem Stadium des Verfahrens und unabhängig von dessen Ausgang der Vormundschaftsbehörde
- a. anzeigen, dass an Strafverfahren beteiligte Unmündige in ihrer weiteren Entwicklung gefährdet scheinen;
  - b. die in Art. 20 Abs. 1 JStG vorgesehenen Anträge stellen;
  - c. gemäss Art. 20 Abs. 2 JStG die Anordnung von Schutzmassnahmen übertragen und
  - d. die Akten zur Einsicht vorlegen.

### ***III. Erziehungs- und Behandlungseinrichtung***

**§ 8.** Für die Aufnahme von Jugendlichen dienen :

- a. die kantonalen Heime und kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen oder in besonderen Fällen psychiatrische Einrichtungen für Erwachsene (Schutzmassnahmen gemäss Art. 5 und Art. 15 JStG sowie stationäre Begutachtung und Beobachtung gemäss Art. 9 JStG);
- b. entsprechende Einrichtungen anderer Kantone sowie private Institutionen, die unter der gesetzlich geforderten Aufsicht stehen.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen können Jugendliche auch in weiteren geeigneten Institutionen untergebracht werden, wenn diese der Vormundschaftsbehörde die Aufsicht gestatten.

### ***IV. Pflichten der Inhaberin und des Inhabers der elterlichen Sorge***

**§ 9.** Die Inhaberin und der Inhaber der elterlichen Sorge sind verpflichtet,

- a. für das Erscheinen eines vorschriftsgemäss vorgeladenen Unmündigen zu sorgen, wenn sie schriftlich dazu aufgefordert worden sind,
- b. selbst auf vorschriftsgemäss Vorladungen zu erscheinen.

### ***V. Verteidigung***

#### *Allgemeines*

**§ 10.** Die Angeschuldigten sind vor der ersten Einvernahme mündlich, die übrigen Berechtigten rechtzeitig und schriftlich über ihre Verteidigungsrechte zu belehren.

### *Notwendige Verteidigung*

**§ 11.** Angeschuldigten wird eine Verteidigerin oder ein Verteidiger beigegeben, sobald ersichtlich ist, dass sie sich wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder aus anderen Gründen nicht selber verteidigen können, und wenn anzunehmen ist, dass weder die Verbeiständigung durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter noch der Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers genügt. Bei Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist der Beizug einer Verteidigerin oder eines Verteidigers notwendig. Die Jugandanwaltschaft fordert die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter auf, die angeschuldigte Person durch eine Verteidigerin oder einen Verteidiger verbeiständigen zu lassen. Kommen diese der Aufforderung nicht nach, ersucht die Jugandanwaltschaft die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichts um Beigabe einer Verteidigerin oder eines Verteidigers.

<sup>2</sup> Nach Überweisung des Verfahrens entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts von Amtes wegen über die notwendige Verteidigung.

<sup>3</sup> Für die Kosten der notwendigen Verteidigung haften, wenn nicht zugleich unentgeltliche Verteidigung bewilligt wurde, neben den Angeschuldigten deren Eltern. Nicht einbringliche Forderungen werden bis zur Höhe der angemessenen Entschädigung vom Staat beglichen; dieser tritt in entsprechendem Umfang in die Rechte der jeweiligen mit der Verteidigung betrauten Person ein.

### *Unentgeltliche Verteidigung*

**§ 12.** Wenn die Jugendlichen und die Eltern nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um für die Verteidigung aufzukommen, ist eine unentgeltliche Verteidigung zu bewilligen, sofern

- a. die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (§ 11 Abs. 1) erfüllt sind,
- b. eine freiheitsentziehende Sanktion erwartet werden muss, welche nicht mehr in die Kompetenz der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts gemäss § 28 fällt.

### **VI. Akteneinsicht**

**§ 13.** Einsicht in die Akten mit Ausnahme der vertraulichen Akten zur Person wird auf Verlangen den zu Beschwerden gemäss § 48 dieses Gesetzes berechtigten Personen gewährt. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Akteneinsicht sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Mit der Verteidigung beauftragte Anwältinnen und Anwälte haben auch Einsicht in die vertraulichen Akten zur Person der von ihnen vertretenen Angeschuldigten. Die Anwältinnen und Anwälte dürfen vom Inhalt nur in allgemeiner Form und ohne Namensnennung Kenntnis geben und nur in diesem Sinne auf den Inhalt der Akten verweisen. Sie dürfen diese Akten weder ganz noch auszugsweise aushändigen.

<sup>3</sup>Anwältinnen und Anwälten wird die Möglichkeit gegeben, Akten, in die sie Einsicht nehmen wollen, zu kopieren.

<sup>4</sup>Der Regierungsrat sorgt für die Regelung der Aufbewahrungsfristen für die im Zusammenhang mit einer Straftat erstellten Polizei-, Untersuchungs-, Gerichts- und Vollzugsakten.

## Zweiter Abschnitt : Das Verfahren

### I. Allgemeine Verfahrensvorschriften

#### Zivilklage

**§ 14.** Für die Behandlung der Zivilklage gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung.

<sup>2</sup> Im Verfahren vor der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt (§§ 28 und 29) kann die Zivilklage nach Anhörung der Parteien durch bedingten Entscheid erledigt oder an das Zivilgericht verwiesen werden, und zwar auch dann, wenn es sich bei der Klägerin oder beim Kläger um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt. Die Kompetenz der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts richtet sich nach der Vorschrift über die Einzelrichterin oder den Einzelrichter am Strafgericht gemäss § 35 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

<sup>3</sup> Der Entscheid der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts steht einem gerichtlichen Urteil gleich, wenn die dadurch beschwerte Person nicht innert zehn Tagen beim Jugendstrafgericht Rekurs dagegen erhebt. Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter gemäss der Zivilprozessordnung, kann aber die Klage auch an das Zivilgericht verweisen, und zwar selbst dann, wenn es sich bei der Klägerin oder beim Kläger um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt.

<sup>4</sup> Wird gegen das Strafurteil ein Rechtsmittel ergriffen, entscheidet die zur Neubeurteilung der Sache zuständige Behörde im Rahmen ihrer Kompetenz auch über die Zivilklage.

#### Verfahrenskosten

**§ 15.** Die Entscheidsgebühr und Einstellungsgebühr der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts beträgt Fr. 30.– bis Fr. 500.–, die des Jugendstrafgerichts Fr. 50.– bis Fr. 1000.–.

<sup>2</sup> Für die einer angeschuldigten Person auferlegten Verfahrenskosten haften neben ihr die Eltern.

<sup>3</sup> Auf die Erhebung von Verfahrenskosten kann aus besonderen Gründen verzichtet werden.

## ***II. Das Vorverfahren***

### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### *Untersuchung durch die Jugandanwaltschaft*

**§ 16.** Die Jugandanwaltschaft untersucht unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen von Amtes wegen oder auf Anzeige strafbare Handlungen Unmündiger.

#### *Verfahren bei gemischten Fällen*

**§ 17.** Wo Unmündige zusammen mit Erwachsenen angeschuldigt sind, ist das Verfahren gegen die Unmündigen abzutrennen und durch die Jugandanwaltschaft zu führen. Würde die Abklärung des Sachverhalts dadurch erheblich erschwert, kann das Verfahren nach Anhörung der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts einheitlich durch eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft oder durch die Jugandanwaltschaft durchgeführt werden. Über Kompetenzkonflikte entscheidet die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt.

<sup>2</sup> Das Verfahren gegen die erwachsenen Angeklagten wird nach den Vorschriften der Strafprozessordnung durchgeführt.

<sup>3</sup> Nach Abschluss der Ermittlungen ist das Verfahren gegen die Unmündigen in jedem Falle der Jugandanwaltschaft zu überweisen.

#### *Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung*

**§ 18.** Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Unmündige sind die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung kann namentlich dann später erfolgen oder unterbleiben, wenn dies zum Erreichen des Verfahrenszweckes notwendig erscheint oder wenn die angeklagte Person bis zur Einleitung des Strafverfahrens gegen sie mündig geworden ist.

<sup>2</sup> Sofern es sich als nötig erweist, können auch Institutionen und Personen, die in einem besonderen Verhältnis zur unmündigen Person stehen und ein schutzwürdiges Interesse haben, in Kenntnis gesetzt werden.

### B. UNTERBRINGUNG VON JUGENDLICHEN

#### *Allgemeines*

**§ 19.** Die Jugendlichen sind in der Regel in einer Einrichtung wie in § 8 Abs. 1 oder 2 genannt unterzubringen.

<sup>2</sup> Bei Unterbringung von Jugendlichen in einer Arrestzelle der Kantonspolizei oder in einem Untersuchungsgefängnis ist darauf zu achten, dass sie nicht durch andere Inhaftierte einem für ihre weitere Entwicklung schädlichen Einfluss ausgesetzt sind. Die einweisende Behörde kann von der Haftanstalt eine andere Unterbringung verlangen. Die Haftanstalt hat dem soweit als möglich zu entsprechen.

<sup>3</sup> Die in § 18 Abs. 1 genannten Personen sowie Institutionen und Personen, die Unmündige in Obhut haben, sind, sobald der Verfahrensstand dies zulässt, über die vorläufige Festnahme oder Wegnahme von Unmündigen zu orientieren.

### *Vorläufige Festnahme*

**§ 20.** Bei vorläufigen Festnahmen von Unmündigen ist unverzüglich die Jugandanwaltschaft zu verständigen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

## C. HAFTBEFEHL UND ANORDNUNG EINER STATIONÄREN BEOBUCHTUNG ODER BEGUTACHTUNG

### **Allgemeines**

**§ 21.** Ein Haftbefehl gegen die angeschuldigte Person kann bei dringendem Tatverdacht und bei Vorliegen der Haftvoraussetzungen gemäss § 69 StPO nach einer Befragung zur Sache erlassen werden.

<sup>2</sup> Eine stationäre Beobachtung oder Begutachtung gemäss Art. 9 JStG kann bei dringendem Tatverdacht verfügt werden, wenn zwecks Abklärung der Massnahmebedürftigkeit eine Einweisung in eine hiezu geeignete Einrichtung notwendig erscheint.

### *Form und Fristen*

**§ 22.** Vor Erlass des Haftbefehls oder der Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung ist die angeschuldigte Person von der Jugandanwältin oder vom Jugandanwalt anzuhören. Nach der Anhörung erläutert die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt die Entscheidung der angeschuldigten Person und macht sie auf die ihr zustehenden Rechtsmittel aufmerksam.

<sup>2</sup> Der Haftbefehl wird innert 24 Stunden, bei Vorliegen besonderer Umstände innert 72 Stunden seit vorläufiger Festnahme oder Einlieferung durch die Jugandanwältin oder den Jugandanwalt erlassen. Die Verlängerung des Haftbefehls erfolgt durch schriftliche Verfügung.

<sup>3</sup> Für die Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung gelten die Abs. 1 und 2, sofern es sich nicht um die Fortsetzung der Fremdunterbringung nach einem Haftbefehl handelt. In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Verfügung.

<sup>4</sup> Der Haftbefehl oder die Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung entsprechen sinngemäss den Vorschriften über den Haftbefehl gemäss § 70 StPO und enthalten zudem die Anordnung, wo die angeschuldigte Person untergebracht wird.

*Dauer und Vollzug des Haftbefehls*

**§ 23.** Die erstmalige Anordnung des Haftbefehls sowie seine jeweilige Verlängerung kann auf höchstens vier Wochen erfolgen, bei Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung auf höchstens zwei Wochen.

<sup>2</sup> Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter entscheidet über die Bewilligung von Besuchen und über den Briefverkehr. Der Kontakt mit der eigenen Familie darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände eingeschränkt werden.

<sup>3</sup> Die Jugendlichen unterstehen den für ihren Unterbringungsort geltenden Vollzugsvorschriften.

<sup>4</sup> Jugendliche dürfen nur ausnahmsweise in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht werden, und nur dann wenn der Zweck der Untersuchungshaft nicht anders erreicht werden kann. Sie unterstehen in diesem Fall besonderen Vollzugsvorschriften, die auf ihre Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Eine geeignete Betreuung ist sicherzustellen.

<sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts führt regelmässig Visitationen bei inhaftierten Unmündigen durch. Klagen über deren Behandlung oder deren Gesundheitszustand übermittelt sie oder er der zuständigen Behörde.

<sup>6</sup> Jugendliche in Untersuchungshaft oder ihre gesetzliche Vertretung können jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen.

*Dauer und Vollzug der Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung*

**§ 24.** Anordnung und Verlängerung der stationären Beobachtung oder Begutachtung erfolgen auf die Dauer von höchstens 2 Monaten.

<sup>2</sup> Sie wird in der Regel in einer Institution gemäss § 8 durchgeführt.

*Abwendung des Haftbefehls*

**§ 25.** Von einem Haftbefehl wird Umgang genommen oder es erfolgt dessen Aufhebung, wenn sein Zweck durch die Anordnung einer mildernden Massnahme erreicht werden kann.

<sup>2</sup> Ist Fluchtgefahr der einzige Haftgrund, so kann auf die Anordnung oder Weiterführung der Untersuchungshaft verzichtet werden, wenn eine angemessene Realkaution oder eine angemessene Bürgschaft geleistet wird.

<sup>3</sup> Über das Begehrum Abwendung der Untersuchungshaft entscheidet die für den Haftbefehl zuständige Instanz.

<sup>4</sup> Entzieht sich die angeschuldigte Person den ihr auferlegten Bedingungen, so entscheidet die für ihre Beurteilung zuständige Instanz über den Verfall der Realkaution zuhanden der Finanzverwaltung und über die Inanspruchnahme der Bürginnen und Bürgen.

<sup>5</sup> Für die Verwendung verfallener Sicherheiten gilt § 74 Abs. 5 StPO sinngemäss. Die Verrechnung nicht verfallener Realkautionen mit den Verfahrenskosten ist zulässig,

#### D. VORSORGLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

**§ 26.** Eine vorsorgliche Unterbringung gemäss Art. 5 JStG (in Verbindung mit Art. 15 JStG) ist möglich, wenn dringender Tatverdacht vorliegt und die angeschuldigte Person in ihrer weiteren Entwicklung an ihrem Aufenthaltsort erheblich gefährdet ist.

<sup>2</sup> Die Anordnung einer vorsorglichen Unterbringung und deren Verlängerung erfolgt auf die Dauer von höchstens 2 Monaten mittels schriftlicher Verfügung, welche den Vorschriften über den Haftbefehl für Jugendliche entspricht.

<sup>3</sup> Die Anordnung anderer vorsorglicher Schutzmassnahmen kann durch schriftliche Verfügung erfolgen.

#### E. ÄNDERUNGEN IM UNTERBRINGUNGSSORT

**§ 27.** Änderungen im Unterbringungsort bei Verfügungen gemäss §§ 21 ff. sind, mit Ausnahme von disziplinarischen Massnahmen der Institution, mittels schriftlicher Verfügung mitzuteilen.

### ***III. Beurteilung durch die Jugandanwältin oder den Jugandanwalt***

#### A. SACHENTSCHEIDUNG DURCH DIE JUGENDANWÄLTIN ODER DEN JUGENDANWALT

##### *Entscheid*

**§ 28.** Wurde eine angeschuldigte Person zur Sache befragt und erweist sich, dass sie sich als Unmündige strafbar gemacht hat, so kann die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt

- a. eine Strafbefreiung anordnen,
- b. die in den Art. 22-24 JStG vorgesehenen Strafen aussprechen,
- c. einen Freiheitsentzug von höchstens 30 Tagen anordnen oder
- d. eine Aufsicht gemäss Art. 12 JStG bestimmen sowie eine damit verbundene ambulante Behandlung anordnen.

<sup>2</sup> Macht die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt von dieser Befugnis Gebrauch, so trifft sie oder er die Entscheidung nach einer Verhandlung im Sinne der §§ 33 und 35 und eröffnet und begründet den Entscheid mündlich. Die Begründung ist ins Protokoll aufzunehmen. Sie oder er kann den Entscheid auch aufgrund der Akten treffen und schriftlich mitteilen.

<sup>3</sup> Der Entscheid ist den in § 48 Abs. 1 genannten Personen, soweit sie beschwert sind, sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Jugendstrafgerichtes stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen; die Ausfertigung hat zu enthalten :

- a. das Datum des Entscheids,
- b. die Bezeichnung der Parteien,
- c. die Urteilsformel (Schuldspruch, Einstellung, Strafen, Massnahmen, Entscheid über die zivilrechtlichen Ansprüche, Kosten, allfällige Entschädigung),

- d. die Unterschrift der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts,
- e. die Belehrung über die Rechtsmittel.

<sup>4</sup> Kann der beurteilten Person oder den gesetzlichen Vertretern ein Entscheid oder eine Verfügung nicht oder nicht an die von der beurteilten Person genannte Adresse zugestellt werden, so tritt die Rechtskraft des Entscheides oder der Verfügung trotzdem ein.

### *Strafbefehlsverfahren*

**§ 29.** Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt kann bei Übertretungen und vom Regierungsrat gemäss § 5 Abs. 2 StPO bezeichneten Straftaten ohne Einvernahme der angeschuldigten Person einen Strafbefehl erlassen,

- a. wenn die angeschuldigte Person nicht festgenommen wurde und
- b. wenn eine Strafbefreiung (Art. 21 JStG), ein Verweis, eine Busse von nicht mehr als Fr. 500.- oder eine persönliche Leistung (Art. 23-25 JStG) angemessen erscheint.

### B. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS AUS BESONDEREN GRÜNDEN

**§ 30.** Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin stellt das Verfahren ein, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 7 und 8 JStG erfüllt sind.

### C. ÜBERWEISUNGSBESCHLUSS

**§ 31.** Ist die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt zur abschliessenden Beurteilung nicht befugt, will sie oder er von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen oder ist gegen ihren oder seinen Entscheid Rekurs erhoben worden, so überweist sie oder er den Fall zur Beurteilung an das Jugendstrafgericht.

<sup>2</sup> Der Überweisungsbeschluss muss die von einer Anklageschrift verlangten Angaben (§ 112 StPO) enthalten und hat sich darüber auszusprechen, welche Bestrafung bzw. welche der gesetzlichen Massnahmen in Betracht zu ziehen seien.

<sup>3</sup> Die Überweisung an das Jugendstrafgericht ist in der Regel der angeschuldigten Person mündlich zu eröffnen und kurz zu begründen. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter ist, wo möglich, beizuziehen. Es ist auf die Möglichkeit der Verteidigung hinzuweisen.

<sup>4</sup> Den Jugendlichen und der gesetzlichen Vertreterin und dem gesetzlichen Vertreter ist ein Überweisungsbeschluss zuzustellen.

## ***IV. Beurteilung durch das Jugendstrafgericht***

### **A. VORBEREITUNG DER HAUPTVERHANDLUNG**

**§ 32.** Ist das Jugendstrafgericht zur Beurteilung zuständig, so bereitet die Präsidentin oder der Präsident die Hauptverhandlung vor. Sie oder er kann die Jugandanwaltschaft mit ergänzenden Erhebungen beauftragen und bestimmt die Beweiserhebungen, die in der Hauptverhandlung vorzunehmen sind. Den angeschuldigten Personen sowie der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter steht die Einreichung von Beweisanträgen frei.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt den Verhandlungstag. Sie oder er setzt die Akten zur Person und bei unbestrittenem Sachverhalt die Akten zur Sache bei den Mitgliedern des Jugendstrafgerichts in Zirkulation.

<sup>3</sup> In Fällen, wo der Sachverhalt bestritten ist, verfügt die Präsidentin oder der Präsident, dass die Sachbeweise unmittelbar und mündlich in der Hauptverhandlung erhoben werden.

### **B. HAUPTVERHANDLUNG**

#### *Vorladung*

**§ 33.** Zur Hauptverhandlung sind die angeschuldigte Person persönlich sowie die allfällige Rechtsbeistandin oder der allfällige Rechtsbeistand vorzuladen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, ob die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter zur Hauptverhandlung vorzuladen oder einzuladen sind.

<sup>2</sup> Im übrigen bestimmt die Präsidentin oder der Präsident, wer als verfahrensbeteiligte Person ganz oder teilweise an der Verhandlung teilnehmen muss oder darf.

<sup>3</sup> Zivilklägerinnen und Zivilkläger und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden, soweit es sie betrifft, zur Verhandlung zur Sache und zu den Parteivorträgen zur Sache zugelassen.

<sup>4</sup> Während der Hauptverhandlung können die angeschuldigten Personen aus besonderen Gründen vorübergehend ausgeschlossen werden.

#### *Öffentlichkeit*

**§ 34.** Die Präsidentin oder der Präsident entscheiden auf Antrag, ob und wie weit eine Verhandlung öffentlich ist oder ob auf andere Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist.

<sup>2</sup> Medienberichterstatter und Medienberichterstatterinnen können verpflichtet werden, ihre Berichte vor der Veröffentlichung der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen. Sie oder er überprüft, ob die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Die Berichterstattung hat in der Regel ohne Namensnennung zu erfolgen. Missbräuche werden nach Art. 293 StGB geahndet.

<sup>3</sup> Ist die Öffentlichkeit oder sind Teile davon zur Verhandlung zugelassen, so ist die Verwendung von Aufnahmegeräten (Ton und Bild) untersagt; vorbehalten bleibt eine abweichende Anordnung des Gerichts.

### Beweisaufnahme

**§ 35.** Die Hauptverhandlung ist mündlich. Nach der Eröffnung und der Beschlussfassung über allfällige Beweisanträge wird die angeschuldigte Person zur Sache einvernommen. Daran schliesst sich die Aufnahme der Beweise. Ist unmittelbare Beweisaufnahme angeordnet worden, so erfolgt sie nach den Vorschriften des § 125 StPO.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts trifft während der Beweisaufnahme alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes.

<sup>3</sup> Sie oder er kann insbesondere anordnen, dass die Befragung des Opfers ohne Beisein der angeschuldigten Person und der gesetzlichen Vertreterin und des gesetzlichen Vertreters erfolgt, dass die Befragung unter Zuhilfenahme technischer Mittel in den Gerichtssaal übertragen wird, oder dass eine Befragung des Opfers vorgängig zur Hauptverhandlung im Beisein der Parteiverteilerten und Parteivertreter durchgeführt wird.

<sup>4</sup> In besonderen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident bei Zeuginnen und Zeugen und bei Auskunftspersonen die entsprechenden Anordnungen zu deren Schutz während der Hauptverhandlung treffen.

<sup>5</sup> Nach dem Abschluss der Beweisaufnahme zur Sache befragt die Präsidentin oder der Präsident die angeschuldigte Person und die gesetzliche Vertreterin und den gesetzlichen Vertreter über die persönlichen Verhältnisse.

### Parteivorträge

**§ 36.** Zuerst erhält die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt das Wort zur Begründung des Antrages. Dabei wird zur Zivilklage nicht Stellung genommen.

<sup>2</sup> Anschliessend erhält die geschädigte Person oder ihre Vertretung das Wort zur Begründung der Zivilklage.

<sup>3</sup> Hierauf folgen der Vortrag der Verteidigung und die Beantwortung der Zivilklage. Danach ist die angeschuldigte Person zu befragen, ob sie noch etwas beizufügen habe. Ist keine Verteidigung bestellt worden, nimmt die angeschuldigte Person selbst Stellung. Danach haben die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter die Möglichkeit, etwas beizufügen.

<sup>4</sup> Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt und die Zivilpartei können eine Replik vortragen. Gegebenenfalls haben die angeschuldigte Person und ihre Vertretung das Recht zur Duplik. Das letzte Wort steht immer der angeschuldigten Person persönlich zu.

### Abwesenheitsverfahren

**§ 37.** Gegen eine im Sinne von § 120 Abs. 1 StPO dispensierte angeschuldigte Person kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden, sofern sie im Vorverfahren zu den zur Beurteilung überwiesenen Straftaten befragt worden ist. In wichtigen Fällen sind die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter vorzuladen.

<sup>2</sup> Eine allfällig vorhandene Rechtsvertretung ist vorzuladen.

<sup>3</sup> Angeschuldigte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz können im Abwesenheitsverfahren gemäss §§ 159 bis 161 StPO durch das Jugendstrafgericht beurteilt werden, sofern sie im Vorverfahren zu den zur Beurteilung überwiesenen Straftaten befragt worden sind.

#### *Zuständigkeit des Jugendstrafgerichts*

**§ 38.** Das Jugendstrafgericht entscheidet als Kammer über die Anordnung stationärer Schutzmassnahmen gemäss Art. 15 und 16 JStG sowie Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten. Mit Einverständnis der Parteien kann die Präsidentin oder der Präsident diese Fälle anstelle der Kammer dem Dreierausschuss zur Beurteilung zuweisen.

<sup>2</sup> Das Jugendstrafgericht entscheidet als Dreierausschuss über die Anordnung ambulanter Schutzmassnahmen gemäss Art. 13 und 14 JStG sowie Freiheitsentzug bis zu sechs Monaten.

#### *Entscheid*

**§ 39.** Ergibt die Verhandlung, dass die angeschuldigte Person keine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, so ist sie freizusprechen.

<sup>2</sup> Ergibt die Verhandlung, dass die angeschuldigte Person eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im Jugendstrafgesetz vorgesehenen Strafen oder Schutzmassnahmen. Es kann auch nach Art. 21 JStG von einer Sanktion absehen oder das Verfahren einstellen.

<sup>3</sup> Beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im Jugendstrafgesetz vorgesehenen Schutzmassnahmen, so hat es sich darüber auszusprechen, ob diese als Aufsicht, als persönliche Betreuung, als ambulante Behandlung oder als Unterbringung durchzuführen ist.

<sup>4</sup> Das Jugendstrafgericht kann selber die Wahl der geeigneten Einrichtung treffen oder die Wahl der Vormundschaftsbehörde überlassen. Die Wahl einer geeigneten Person oder Stelle gemäss Art. 12 oder 13 JStG ist stets Sache der Vormundschaftsbehörde.

<sup>5</sup> Das Jugendstrafgericht bestimmt in seinem Entscheid auch über die Anrechnung einer vorsorglich gemäss § 26 angeordneten Schutzmassnahme.

<sup>6</sup> Das Jugendstrafgericht kann Zivilklagen der geschädigten Person beurteilen oder an das Zivilgericht verweisen, und zwar auch dann, wenn es sich um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt.

#### *Eröffnung und Ausfertigung des Entscheides*

**§ 40.** Der Entscheid des Jugendstrafgerichts ist mündlich zu eröffnen und kurz zu begründen. Von der mündlichen Eröffnung können die Parteien durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Antrag dispensiert werden.

<sup>2</sup> Die schriftliche Ausfertigung erfolgt gemäss § 129 Abs. 2 StPO und hat überdies die Begründung des Entscheides zu enthalten.

<sup>3</sup> § 28 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.

## Dritter Abschnitt : Der Vollzug

### I. Zuständigkeit und Durchführung

**§ 41.** Die Vormundschaftsbehörde sorgt für den Vollzug rechtskräftiger jugendstrafrechtlicher Schutzmassnahmen und Freiheitsentzüge auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Jugendstrafgerichts oder der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts.

<sup>2</sup> Ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, kann die urteilende Behörde die zur Sicherung des Vollzuges nötigen Verfügungen treffen.

<sup>3</sup> Jugendliche in Untersuchungshaft oder in einer vorsorglichen Schutzmassnahme, gegen die keine vollziehbare freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, sind zu entlassen, sofern die Jugandanwaltschaft nicht unmittelbar nach der Urteilseröffnung die Fortdauer der Zwangsmassnahme beantragt. Über einen solchen Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Appellationsgerichts nach Anhörung der Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid bleiben die Beurteilten in Untersuchungshaft oder in der vorsorglichen Schutzmassnahme.

<sup>4</sup> Geldbussen vollzieht diejenige Behörde, die sie verhängt hat, nach den Bestimmungen des Jugendstrafgesetzes und der Strafprozessordnung.

<sup>5</sup> Der Vollzug von persönlicher Leistung obliegt der Jugandanwaltschaft.

### II. Aufsicht, persönliche Betreuung, Begleitung gemäss Art. 29 Abs. 3 JStG

**§ 42.** Die Vormundschaftsbehörde sorgt für die von der zuständigen Behörde angeordnete Aufsicht, persönliche Betreuung und Begleitung, für die Durchführung der angeordneten ambulanten Behandlung und der Weisungen.

<sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde und die von ihr dazu beigezogenen Organe und Personen sind verpflichtet, die von ihnen betreuten Personen in allen Bereichen ihrer erzieherischen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen.

<sup>3</sup> Die Vormundschaftsbehörde überwacht in allen Fällen die Erziehung und die weitere Entwicklung. Sie berichtet über das Verhalten der Beurteilten an diejenige Behörde, die über

weitere Massnahmen zu entscheiden hat, stellt ihr ihre Anträge und trifft die nötigen vorläufigen Anordnungen.

### ***III. Nachträgliche Verfügungen über den Vollzug***

#### *Zuständigkeiten der Jugandanwaltschaft*

**§ 43.** Die Jugandanwaltschaft ist, sofern sie den Erstentscheid erlassen hat, zuständig :

- a. zur Anordnung von Strafe bei Nichtbewährung nach einem Verweis (Art. 22 JStG), soweit dies in die Kompetenz der Jugandanwaltschaft fällt (§ 28);
- b. zur Umwandlung einer persönlichen Leistung in eine Busse oder in Freiheitsentzug (Art. 23 Abs. 6 JStG);
- c. zur Umwandlung der Busse in persönliche Leistung (Art. 24 Abs. 3 JStG) und in Freiheitsentzug (Art. 24 Abs. 5 JStG)
- d. zu allen Entscheidungen über einen von ihr aufgeschobenen Strafvollzug (Art. 35 JStG), soweit nicht ein anderes Gericht im Rahmen der Beurteilung einer neuen Strafsache zuständig ist;
- e. zur Umwandlung eines Freiheitsentzuges in persönliche Leistung (Art. 26 JStG).

#### *Zuständigkeiten des Jugendstrafgerichts*

**§ 44.** Dem Jugendstrafgericht ist die Entscheidung darüber vorbehalten :

- a. ob eine von ihm getroffene Verfügung durch eine andere zu ersetzen oder aufzuheben sei;
- b. ob eine fremdplazierte Person bedingt oder unbedingt zu entlassen oder eine bedingte Entlassung zu widerrufen sei.

<sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde erstattet dem Jugendstrafgericht Bericht; bei Versorgungen ist dieser Bericht vor Ablauf der festgesetzten Zeit zu erstatten.

**§ 45.** Das Jugendstrafgericht ist unter Vorbehalt des § 38 als Kammer zuständig :

- a. die ursprünglich angeordneten Schutzmassnahmen zu verschärfen (Art. 18 JStG);
- b. die Rückversetzung zu verfügen (Art. 31 JStG);
- c. zu entscheiden, ob und wie weit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist, wenn eine vorausgegangene Unterbringung aufgehoben worden ist, ohne dass sie ihren Zweck erreicht hätte (Art. 32 Abs. 3 JStG).

<sup>2</sup> Das Jugendstrafgericht ist als Dreierausschuss zuständig :

- a. die ursprünglich angeordnete Schutzmassnahme zu mildern (Art. 18 JStG);
- b. auf Antrag der Vollzugsbehörde die ursprünglich angeordnete Schutzmassnahme aufzuheben (Art. 19 Abs. 1 JStG).
- c. zur Umwandlung einer persönlichen Leistung in eine Busse oder in Freiheitsentzug (Art. 23 Abs. 6 JStG),

- d. zur Umwandlung eines Freiheitsentzugs in persönliche Leistung (Art. 26 JStG)
- e. zur Umwandlung der Busse in persönliche Leistung (Art. 24 Abs. 3 JStG) und in Freiheitsentzug (Art. 24 Abs. 5 JStG)

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts ist zuständig :

- a. dem Jugendstrafgericht vorbehaltene Entscheidungen vorsorglich anzuordnen;
- b. das Verfahren einzustellen, wenn die Zuständigkeit weggefallen ist oder wenn die antragstellende Behörde ihren Antrag zurückgezogen hat;
- c. auf Antrag der Vollzugsbehörde eine Person bedingt zu entlassen (Art. 28 JStG);
- d. auf Antrag der Vollzugsbehörde einer bedingt entlassenen Person eine Probezeit aufzuerlegen und ihr Weisungen zu erteilen (Art. 29 JStG);
- e. eine bedingt entlassene Person, die sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat, endgültig zu entlassen (Art. 30 JStG);
- f. auf Antrag der Vollzugsbehörde festzustellen, ob eine Unterbringung aufzuheben ist, weil sie ihren Zweck erreicht hat, und dass der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen wird. (Art 32 Abs.2 JStG)
- g. festzustellen, dass die Massnahme infolge Erreichung der Altersgrenze beendet ist(Art. 19 Abs. 2 JStG).

<sup>4</sup> Die Kammer kann die Entscheide gemäss Abs. 1 lit. b. und c. auf dem Zirkulationsweg fällen.

<sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann den Entscheid über die bedingte Entlassung (Abs. 3 lit. c.) und über die Auferlegung einer Probezeit und die Erteilung von Weisungen (Abs. 3 lit. d.) dem Dreierausschuss übertragen.

<sup>6</sup>Der Dreierausschuss kann die Entscheide gemäss § 45 Abs. 2 lit. c, d und e JStG auf dem Zirkulationsweg fällen.

#### *Rechtliches Gehör*

**§ 46.** Vor der Beschlussfassung ist der verurteilten Person sowie, falls sie noch unmündig ist, der gesetzlichen Vertreterin und dem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben, wenn die Bewährung der verurteilten Person zweifelhaft ist. Sie sind, wenn tunlich, in der Verhandlung anzuhören.

#### **IV. Vollzugskosten**

**§ 47.** Die Kostentragung für den Vollzug von strafrechtlichen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen richtet sich nach dem Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz.

## Vierter Abschnitt : Die Rechtsmittel

### I. Legitimation im allgemeinen

**§ 48.** Jugendliche und die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter können die Rechtsmittel dieses Gesetzes ergreifen. Diese stehen ausserdem den Eltern oder einem einzelnen Elternteil ohne elterliche Sorge zu, soweit sie durch den Kostenentscheid belastet sind.

<sup>2</sup> Der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt stehen, soweit es sich um Entscheide des Jugendstrafgerichts gemäss § 39 handelt, die gleichen Rechtsmittel zu.

### II. Rechtsmittel gegen Entscheide und Verfügungen der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts

#### Im Vorverfahren

**§ 49.** Gegen Strafverfolgungsmassnahmen der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts ist der Rekurs an die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichts zulässig; die Rekursfrist beträgt zehn Tage ab Zustellung der angefochtenen Verfügung.

<sup>2</sup> Rekurse gegen Verfügungen der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts über Untersuchungshaft, vorsorgliche Schutzmassnahme und Unterbringung sind beschleunigt zu behandeln.

<sup>3</sup> Für die Wirkung der Rekurse und das Verfahren gelten die §§ 167 -172 StPO sinngemäss.

#### Entscheid gemäss § 28

**§ 50.** Gegen den Entscheid der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts kann innert zehn Tagen seit Zustellung des schriftlichen Entscheids Rekurs an das Jugendstrafgericht erhoben werden.

<sup>2</sup> Ausserdem kann die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts innert zehn Tagen nach Zustellung des schriftlichen Entscheides bestimmen, dass die Sache dem Jugendstrafgericht zum Entscheid vorgelegt wird.

<sup>3</sup> In diesen Fällen unterliegt die Sache, soweit angefochten, der Beurteilung durch das Jugendstrafgericht. Dieses kann den Entscheid der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts ganz oder teilweise abändern oder bestätigen

#### Strafbefehl gemäss § 29

**§ 51.** Einsprachen gegen den Strafbefehl sind innert zehn Tagen nach Zustellung an die Jugandanwaltschaft zu richten. Wird Einsprache erhoben, so fällt der Strafbefehl dahin, und es ist das ordentliche Vorverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Ein späterer Entscheid gemäss § 28 ist durch eine andere Jugandanwältin oder durch einen andern Jugandanwalt zu treffen.

#### *Einstellungsbeschlüsse*

**§ 52.** Gegen Einstellungsbeschlüsse der Jugandanwältin oder des Jugandanwaltes ist ein Rekurs an die Rekurskammer des Strafgerichtes zulässig. Die §§ 167 - 170 StPO sind sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Gegen Einstellungsbeschlüsse gemäss § 30 dieses Gesetzes ist der Rekurs an die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichtes zulässig.

#### ***III. Beschwerde gegen richterliche Anordnungen***

**§ 53.** Bei Entscheiden und Verfügungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Jugendstrafgerichts gemäss § 184 Abs. 2 StPO sind die §§ 187 und 188 StPO sinngemäss anwendbar.

#### ***IV. Rechtsmittel gegen Entscheide des Jugendstrafgerichts***

**§ 54.** Gegen die Entscheidungen des Jugendstrafgerichts gemäss § 39 sowie gegen nachträgliche Verfügungen über den Vollzug gemäss §§ 44 und 45 ist die Beschwerde an den Ausschuss des Appellationsgerichtes zulässig.

<sup>2</sup> Der Ausschuss entscheidet auf erhobene Beschwerde in freier Kognition darüber :

- ob das Jugendstrafgericht zuständig gewesen ist;
- ob es wesentliche Verfahrensvorschriften zum Nachteil der oder des Beurteilten verletzt hat;
- ob es den Sachverhalt unrichtig festgestellt oder rechtlich unzutreffend gewürdigt hat;
- ob es bei der Wahl der verhängten Strafe oder Schutzmassnahme das Gesetz unrichtig ausgelegt hat.

<sup>3</sup> Der Ausschuss entscheidet ausserdem, ob die verhängte Strafe oder Schutzmassnahme willkürlich bestimmt worden ist.

<sup>4</sup> Die Beschwerde einschliesslich Begründung ist innert zehn Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheides beim Appellationsgericht schriftlich einzureichen.

<sup>5</sup> Die Einreichung der Beschwerde hemmt die Vollstreckung des angefochtenen Entscheides, wenn die Appellationsgerichtspräsidentin oder der Appellationsgerichtspräsident nicht anders verfügt.

<sup>6</sup> Für die Behandlung der Beschwerde gelten im übrigen die Vorschriften der Strafprozessordnung.

### *Übergangsbestimmung*

**§ 55.** Verfahren, die hängig sind, wenn dieses Gesetz wirksam wird, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weitergeführt.

### *Schlussbestimmung*

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999 aufgehoben.

### III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2007 wirksam.

### IV.

Der Entwurf zu einem neuen Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung (SG 258.100) wird an den Regierungsrat zurückgewiesen.